



**Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Gegen Empfangsbekennnis:
Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG
Dorfstraße 53
16816 Nietwerder

**Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz (70.1)

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Jung

Zimmer: 105
Telefon: 0271 / 333 - 2065
Telefax: 0271 / 333 - 2070

E-Mail: a.jung@siegen-wittgenstein.de
oder
immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
70.1-970.0005/21/1.6.2-Ju

Ihr Zeichen:
Antrag vom 12.08.2021

Servicezeiten
Montag - Freitag
7:30 – 16:00 Uhr

Zentrale:
Telefon: 0271 / 333 - 0
Telefax: 0271 / 333 - 2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestelle:
Koch's Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.:
342/5894/0610

24.11.2023

Kassenzeichen für Gebühren: (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
8701.8600250	126.050,00 €	04.01.2023

Kassenzeichen für Auslagen: (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
6424.2400500	17.236,51 €	04.01.2023

**Immissionsschutz;
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in 57319 Bad Berleburg**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Az. 70.1-970.0005/21/1.6.2

(§§ 4, 6, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

Inhaltsverzeichnis

A	Genehmigung	3
B	Umfang der Genehmigung	5
C	Antragsunterlagen	7
D	Bedingungen, Abweichungen, Auflagen und Hinweise	9
D.I.	Bedingungen (B)	9
D.II.	Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)	10
D.III.	Allgemeine Hinweise (H)	12
D.IV.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz	13
D.V.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz	19
D.VI.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz	22
D.VII.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Luftverkehrsrecht	37
D.VIII.	Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht	41
D.IX.	Auflage (A) und Hinweis (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	42
D.X.	Auflagen (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	44
D.XI.	Auflage (A) vom Arbeitsschutz	45
E	Begründung	46
E.I.	Genehmigungsverfahren	46
E.II.	Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung	49
E.II.a)	Standortbeschreibung	50
E.II.b)	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optische bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz)	50
E.II.c)	Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)	57
E.II.d)	Schutzgut Pflanze und biologische Vielfalt	79
E.II.e)	Schutzgut Boden und Fläche	81
E.II.f)	Schutzgut Wasser	81
E.II.g)	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	82
E.II.h)	Schutzgut Luft und Klima	83
E.II.i)	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	83
E.II.j)	Wechselwirkungen	84
E.II.k)	Gesamtbewertung	85
E.III.	Genehmigungsvoraussetzungen	87
E.IV.	Entscheidung über die Einwendungen	90
E.V.	Genehmigungsentscheidung	105
F	Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)	107
G	Kostenentscheidung	116
G.I.	Gebühren	116
G.II.	Auslagen	117
H	Rechtsmittelbelehrung	120

A Genehmigung

Der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 aus 16816 Nietwerder

wird auf Antrag vom 12.08.2021, letztmalig geändert am 06.10.2023 aufgrund von § 6 in Verbindung mit §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb

von acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA EW02: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 27

WEA EW03: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 51

WEA EW04: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 50

WEA EW05: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück: 62

WEA EW06: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 21

WEA EW07: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14

WEA EW08: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14

WEA EW09: Gemarkung: Christianseck, Flur: 10, Flurstück: 6

(* Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEA'n bewusst die WEA EW01 als fortlaufende Nummer entfallen lassen.)

in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in dem folgenden Abschnitt D aufgeführten Auflagen sowie der dortigen Befristung und Bedingungen erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig ein:

- die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW-) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 294) in der zurzeit geltenden Fassung;
- die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);

- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790) in der zurzeit geltenden Fassung;

Hinweise:

Die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Bad Berleburg vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Bad Berleburg ist mit dem zum 01.02.2023 eingeführten § 26 Abs. 3 Satz 1-3 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

B Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von acht Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S
Typen: Vestas V162-6.0 MW (mit Hybridturm Beton/Stahl CHT und Fundament sowie Sägezahn hinterkante)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA EW02: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 27,
WEA EW03: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 51,
WEA EW04: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 50,
WEA EW05: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück: 62,
WEA EW06: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 21,
WEA EW07: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14,
WEA EW08: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und
WEA EW09: Gemarkung: Christianseck, Flur: 10, Flurstück: 6

an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA EW02	Rechts: 3459774 Hoch: 5656223	Ost: 459717 Nord: 5654401	Ost: 8° 25'31,54" Nord: 51° 02'23,06"	828,30 m
WEA EW03	Rechts: 3459602 Hoch: 5655706	Ost: 459545 Nord: 5653884	Ost: 8° 25'22,91" Nord: 51° 02'6,28"	781,10 m
WEA EW04	Rechts: 3460298 Hoch: 5655542	Ost: 460240 Nord: 5653720	Ost: 8° 25'58,66" Nord: 51° 02'1,14"	801,70 m
WEA EW05	Rechts: 3459500 Hoch: 5655294	Ost: 459443 Nord: 5653472	Ost: 8° 25'17,87" Nord: 51° 01'52,92"	799,50 m
WEA EW06	Rechts: 3460014 Hoch: 5655162	Ost: 459957 Nord: 5653340	Ost: 8° 25'44,28" Nord: 51° 01'48,77"	808,30 m
WEA EW07	Rechts: 3461525 Hoch: 5656891	Ost: 461467 Nord: 5655068	Ost: 8° 27'01,14" Nord: 51° 02'45,08"	863,10 m
WEA EW08	Rechts: 3461840 Hoch: 5656513	Ost: 461782 Nord: 5654690	Ost: 8° 27'17,45" Nord: 51° 02'32,92"	848,30 m
WEA EW09	Rechts: 3461688 Hoch: 5655815	Ost: 461630 Nord: 5653993	Ost: 8° 27'9,92" Nord: 51° 02'10,32"	799,70 m

mit den nachstehenden Abmessungen

Vestas V162-6,0 MW:

Naben-Höhe: 169,00 m über Grund

Gesamthöhe: 250,00 m

Rotor-Durchmesser: 162,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.000 kW

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA EW02, WEA EW03, WEA EW04, WEA EW05, WEA EW06, WEA EW07, WEA EW08 und WEA EW09 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. die Errichtung von zwei Löschwassertankern mit jeweils 100 m³ Wasserinhalt.
4. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

C Antragsunterlagen

Zu diesem Genehmigungsbescheid gehören die folgenden, geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und dem Genehmigungsbescheid nachgehefteten Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil der Genehmigung.

Anlage

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Anschreiben | 1 Blatt |
| 2. | Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Form. 1, Bl. 1-3 + Ergänzung, Koordinaten, Vollmachten, Kosten) | 25 Blatt |
| 3. | Inhaltsverzeichnis | 5 Blatt |
| 4. | Kurzbeschreibung | 14 Blatt |
| 5. | Betriebsgeheime Unterlagen | 3 Blatt |
| 6. | Standort und Umgebung
(Topografische Karte, Grundkarte, Flurkarte, etc...) | 21 Blatt |
| 7. | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung
(Technische Hauptdaten, Beschreibung, Betriebsbeschreibung, etc...) | 54 Blatt |
| 8. | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
(Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, etc...) | 31 Blatt |
| 9. | Abfallvermeidung und Abfallentsorgung | 10 Blatt |
| 10. | Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
(Schallimmissionsprognosen, Schattenwurfprognose, etc...) | 300 Blatt |
| 11. | Anlagensicherheit
(Eiswurfdetektion, Eisfallgutachten, etc...) | 62 Blatt |
| 12. | Arbeitsschutz | 31 Blatt |
| 13. | Brandschutz
(Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne etc...) | 172 Blatt |
| 14. | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 16 Blatt |
| 15. | Bauantragsformulare
(Bauantrag, Koordinaten, Lageplan, Rückbaukosten, Übersichtskarte, etc...) | 721 Blatt |

16. Sonstige Konzession

(Flugsicherung, Datenblatt, Gefahrenfeuer, Naturschutz, LBP, Antrag auf Befreiung, Visualisierung, Fledermausabschaltung, Forstrecht, Umwandlungsgenehmigung, Denkmalschutz, Wasser, Boden, Militärradar, etc...)

582 Blatt

17. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP-Bericht)

58 Blatt

D Bedingungen, Abweichungen, Auflagen und Hinweise

Folgende Bedingungen (B), Auflagen (A) und Hinweise (H) sind zu beachten.

D.I. Bedingungen (B)

1. **Vor Baubeginn*** sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft, für den evtl. Rückbau der Windkraftanlagen **Bankbürgschaften** in Höhe von je **235.239,20 €** für WEA EW02, WEA EW03, WEA EW04, WEA EW05, WEA EW06, WEA EW07, WEA EW08 und WEA EW09 nachzuweisen. Als Nachweis ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein das Original der unbedingten und unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen. Sollte die unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft nicht zu Gunsten des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgestellt werden, so ist ein Passus in die Bürgschaft aufzunehmen, dass diese nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein gelöscht werden darf. **(B)**

* Baubeginn ist der Beginn des Abschiebens des Mutterbodens sowie des Ausbaus der Fundamentgrube

2. Die in den unter Abschnitt D VII. dieses Genehmigungsbescheides genannten Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind **nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen**. Hierbei gilt als Hindernishöhe bei Einsatz von Hindernisfeuern an den Rotorblattspitzen der höchste Punkt des von den Rotorblattspitzen umschriebenen Kreises, ansonsten die Oberkante der Gondel/des Maschinenhauses. **(B)**
3. Das mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragende Gutachterbüro ist vor Beginn aller Bauvorbereitungen und Baumaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestimmen und mit der Befugnis zu versehen, bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten bis auf weiteres eine Einstellung der betreffenden Arbeiten zu veranlassen und eine Abstimmung hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der v.g. Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein durchzuführen. **(B)**

D.II. Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)

1. Errichtung und Betrieb:
Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sofern in den nachstehenden Festsetzungen keine abweichenden Anordnungen getroffen werden. **(A)**
2. Anzeige über die Inbetriebnahme:
Die Zeitpunkte der Inbetriebnahmen der Anlagen sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen müssen mindestens 1 Woche vor den beabsichtigten Inbetriebnahmen vorliegen. **(A)**
3. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen:
Dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, sind die Zeitpunkte der beabsichtigten Stilllegungen von Anlagen oder Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. **(A)**
4. Aufbewahrung der Genehmigung:
Diese Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen oder eine Abschrift sind **an der Betriebsstätte** jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbediensteten auf Verlangen vorzulegen. Sofern der Inhalt der Genehmigung in elektronischer Form auf Datenträger vorgehalten wird, ist sicherzustellen, dass eine jederzeitige Lesbarmachung gewährleistet ist. **(A)**
5. Besondere Vorkommnisse:
Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen. **(A)**
6. Betreiberdaten am Turm der Windkraftanlage:
Der Betreiber hat an den Türmen der Windkraftanlagen gut sichtbare Schilder mit seinen Kontaktdaten anzubringen, so dass im Falle eines Schadensereignisses dieser kontaktiert werden kann. **(A)**
7. Werbeaufdrucke an der gesamten Windkraftanlage:
An den gesamten Windkraftanlagen sind Werbeaufdrucke jeglicher Art unzulässig. **(A)**

8. Mitteilung eines Betreiberwechsels

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich mitzuteilen. **(A)**

9. Befristung (Bf)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Anlage errichtet worden ist und betrieben wird. **(Bf)**

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die vorstehend genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

D.III. Allgemeine Hinweise (H)

1. Änderung der Anlage

Diesem Bescheid haben die unter Abschnitt C aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. **(H)**

2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist. **(H)**

D.IV. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz

Schallschutz:

1. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind, auch in Verbindung mit sich im Einwirkungsbereich befindenden weiteren Windkraft- und sonstigen Anlagen auch anderer Betreiber, schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen in Summe folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe Januar 2018, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Brandenburger Straße 36 (Bad Berleburg – Bad Berleburg)

bei Tage: 50 dB(A)
bei Nacht: 35 dB(A)

Brandenburger Straße 50 (Bad Berleburg – Bad Berleburg)

bei Tage: 50 dB(A)
bei Nacht: 37 dB(A)

Oberes Loh 21 und 49 (Bad Berleburg – Arfeld) Brandenburger Straße 59 (Bad Berleburg – Bad Berleburg) Blumenstraße 18a (Bad Berleburg – Laubroth) Unterm Köpfchen 6 (Bad Berleburg – Unteres Hüttental)

bei Tage: 55 dB(A)
bei Nacht: 40 dB(A)

Am Heller 1 (Bad Berleburg – Arfeld) Arfetalstraße 39, 43 und 56 (Bad Berleburg – Arfeld) Hof Steinbach 1 und 2 (Bad Berleburg – Bad Berleburg) Hof Brücher 1 und 2 (Bad Berleburg – Christianseck) Hainhof 1 und 2 (Bad Berleburg – Christianseck) Haingraben 3 (Bad Berleburg – Christianseck) Zum Ederblick 4 (Bad Berleburg – Laubroth) Auf dem Heller 1 und 2 (Bad Berleburg – Schwarzenau)

bei Tage: 60 dB(A)
bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen während der Tagzeit den Tagwert um nicht mehr als **30 dB(A)** und während der Nachtzeit den Nachtwert um nicht mehr als **20 dB(A)** überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. **(A)**

2. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Aufpunkten weder ton- noch impulshaltige Geräusche auftreten. **(A)**

Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3. Der Schalleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlagen (WEA EW02, WEA EW03, WEA EW04, WEA EW05, WEA EW06, WEA EW07, WEA EW08 und WEA EW09) darf maximal jeweils

$$L_{WA} = 104,3 \text{ dB(A)}$$

zuzüglich eines oberen Vertrauensbereichs in Höhe von **1,7 dB** betragen

4. Die Windkraftanlagen (WEA EW02, WEA EW03, WEA EW05, WEA EW06, WEA EW07, WEA EW08 und WEA EW09) können durchgehend im Betriebsmodus „Mode PO“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 104,3 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB gemäß Allgemeiner Spezifikation V162-6.0 MW (mit Sägezahn-Hinterkante) der Vestas Wind Systems A/S betrieben werden, **wenn die u.g. Auflage 9 erfüllt worden ist. (A)**
5. Die Windkraftanlage (WEA EW04) kann zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr im Betriebsmodus „Mode PO“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 104,3 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB gemäß Allgemeiner Spezifikation V162-6.0 MW (mit Sägezahn-Hinterkante) der Vestas Wind Systems A/S betrieben werden;
zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist jedoch ausschließlich der Betriebsmodus „Mode SO2“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 102.0 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB zulässig (Nachtabenkung), **wenn die u.g. Auflage 9 erfüllt worden ist. (A)**

6. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs zur Nachtzeit gelten für die **WEA EW02, WEA EW03, WEA EW05, WEA EW06, WEA EW07, WEA EW08 und WEA EW09** folgende Werte:

Vestas V 162 Mode PO dB(A) <small>(inkl. oberen Vertrauensbereich)</small>	Frequenz (Hz)								L _{e, max} dB(A)
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2	106,0

berücksichtigte Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$

7. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs zur Nachtzeit gelten für die **WEA EW04** folgende Werte:

Vestas V 162 Mode SO2 dB(A) <small>(inkl. oberen Vertrauensbereich)</small>	Frequenz (Hz)								L _{e, max} dB(A)
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4	103,7

berücksichtigte Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$

Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung oder einer Windkraftanlage des gleichen Typs kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum im Allgemeinen abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte durch eine folgende Ausbreitungsberechnung entsprechend dem Interimsverfahren (DIN ISO 9613-2 modifiziert durch das Interimsverfahren gemäß den aktuellen Empfehlungen des LAI) mit dem gemessenen Oktavspektrum.

Wenn das Oktavspektrum der Abnahmemessung in allen Oktaven das genehmigte Spektrum einhält oder unterschreitet, kann auf eine Ausbreitungsberechnung verzichtet werden. **(A)**

8. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die ihre Betriebsbedingungen rückwirkend über einen Zeitraum von 72 Stunden dokumentieren. **(A)**

Aufschiebung des Nachtbetriebs

9. Die Windenergieanlagen sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typen durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlagen gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit aus Vermessung und Serienstreuung die v.g. Werte $L_{e,max}$ nicht überschreiten bzw. Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) über eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt. **(A)**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen. **(H)**

Messung:

10. Nach Errichtung der Anlagen ist durch Bescheinigungen zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen oder vergleichbar sind, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. **(A)**
11. Die Geräusche an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Immissionsbezugs-
punkten sind unmittelbar, spätestens jedoch bis zu 12 Monaten nach Inbetrieb-
nahme der Anlagen durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29b Bun-
des-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Stelle zur Ermittlung der Emissi-
onen und/oder alternativ der Immissionen von Geräuschen auf Kosten der Betrei-
berin ermitteln zu lassen.

Der Betrieb ist durch eine FGW-konforme Abnahmemessung nachzuweisen.

Die in diesem Fall mit der Durchführung der Messungen betraute Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach erfolgter Messung eine Ausfertigung dieses Berichtes dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, zu übersenden. **(A)**

Des Weiteren ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die mit der Durchführung der Messung betraute Stelle nach Messauftragserteilung zu benennen. **(A)**

12. Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen der geplanten Anlagentypen vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in Nebenbestimmung D.IV. 5 genannten Werte auf Basis der messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegel und Spektren unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde. **(A)**

Hinweise:

Es wird empfohlen, dass sich die von Ihnen mit den v.g. Messungen betraute Stelle vor Messdurchführung zwecks Abstimmung der Messmodalitäten mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung setzt. **(H)**

Sollte im Rahmen der nach vorstehenden Nr. 10-11 geforderten Schallpegelmessung nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen festgestellt werden, dass die Anlagen in ihrem Schallemissions- und -immissionsverhalten nicht der in der Schallprognose beschriebenen Anlagen entsprechen, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen. **(H)**

Schattenwurf:

13. Beim Betrieb der jeweiligen Windkraftanlagen darf an Wohnhäusern, an denen Schlagschatten unmittelbar oder durch Spiegelung mittelbar auf diese Wohnhäuser oder deren intensiv genutzte Außenflächen einwirken kann, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer aller Windkraftanlagen der Windfarm in Summe 30 Stunden pro Kalenderjahr (dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschreiten.

Die tägliche Beschattungsdauer darf 30 Minuten nicht überschreiten.

Da die Möglichkeit der Überschreitung der v.g. Werte gegeben ist, ist durch die Installation einer Abschaltautomatik, welche meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die Einhaltung der v.g. Werte zu gewährleisten. Dabei ist die Abschaltautomatik mit den Abschaltautomatiken der jeweils anderen Windkraftanlagen der Windfarm so zu steuern, dass die Grenzwerte für die Beschattungsdauer von allen Windkraftanlagen der Windfarm gemeinsam eingehalten werden. **(A)**

Eiswurf:

14. Die Windkraftanlagen sind mit einem VID System, integriertes BLADEcontrol Eisdetektor (BID) der Firma Weidmüller Monitoring Systems GmbH (ehem. Bosch

Rexroth Monitoring Systems GmbH) auszustatten, welches den Eisansatz detektiert und in Verbindung mit der Steuerung von Vestas Windenergieanlagen die Windkraftanlage selbsttätig stillsetzt und erst nach erfolgtem Eisabgang die Windkraftanlage wieder automatisiert in Betrieb setzt.

Alternativ können die Windkraftanlagen auch manuell wieder in Betrieb gesetzt werden. Die „Bedingungen für den Betrieb“ gemäß Zertifizierungsbericht "integriertes BLADEcontrol Ice Detector BID der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Hamburg, sind zwingend zu beachten. Das Protokoll über die Einbau- und Funktionsprüfungen des v.g. Eisdetektionssystems ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windkraftanlage vorzulegen. **(A)**

D.V. Auflagen (A) und Hinweise (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz

Bauamt:

1. In der **gutachterlichen Stellungnahme** der der Firma GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Bericht **1_21_005_SSN_8WEA-WEP-WP-Ohrenbach_Rev02 vom 17. September 2021**, wurden die **Standorteignungen festgestellt. (H)**
2. Mit den **Bauarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn der zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein folgende Unterlagen vorgelegt worden sind.
 - a) die **Baubeginnsanzeige** mit den **Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters** (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018); ein Wechsel dieser Person während der Bauausführung ist mir ebenfalls mitzuteilen
 - b) ein Nachweis über die Standsicherheit, **erstellt durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner (incl. Bescheinigung der Qualifikation)**, gemäß § 54 Abs. 4 der BauO NRW 2018 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO); der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten **Sachverständigen geprüft** sein
 - c) die **Erklärungen** von einer oder einem **staatlich anerkannten Sachverständigen**, dass sie bzw. er mit den **stichprobenhaften Kontrollen** während der Bauausführung für die Prüfung der **Standsicherheit beauftragt** worden ist (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018)
 - d) die von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs angefertigte **Feinabsteckung-Skizze** (sowie die **Einmessung der Höhenlage** von Oberkante Bodenplatte) incl. der Koordinatenangabe (Ostwert: und Nordwert:) gemäß den genehmigten Lageplänen ist **vor Beginn der Betonierungsarbeiten** (Fundamente, Bodenplatte) einzureichen

Den **nachgereichten Bauvorlagen (Nachweisen)** ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass diese bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). **(A)**
3. Das **Baugrundgutachten** vom 21. Oktober 2021 der Firma Geotechnik GmbH, Bearbeiter Univ.-Prof. Dr.-Ing. Richard A. Hermann und Dipl.-Ing (FH) Thorsten Lauber, ist zu beachten. **(A)**

4. Im Bereich des Rotorüberstrichs der Anlagen ist mittels **Hinweisschildern** auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. **(A)**
5. Die **Flugbefeuernng** ist **entsprechend** der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen (im Folgenden die AVV) anzubringen. **(H)**
6. Die **abschließende Fertigstellung** der baulichen Anlage ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Woche vorher anzuzeigen. **(A)**
7. **Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung** ist der zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) die **Bescheinigungen** des staatlich anerkannten Sachverständigen oder der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach diese sich durch **stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung** davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der eingereichten Nachweise über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind. **(A)**
8. Das **genehmigte Vorhaben darf** erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Auf Antrag kann ggf. eine vorzeitige Nutzung gestattet werden. **(A)**

Brandschutz:

9. Das Brandschutzkonzept **des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) Torsten Wiegelmann vom 04.10.2022** ist Bestandteil der Baugenehmigung für die Löschwasserzisternen gemäß lit. B. Punkt 3. Abweichungen von diesem Brandschutzkonzept bedürfen einer erneuten Baugenehmigung. **(A)**
10. Der Feuerwehr muss die gewaltfreie Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Windenergieanlagen jederzeit möglich sein. An Schranken oder anderen Sperrvorrichtungen, die nicht mit einem Feuerwehr-Dreikant-Schlüssel nach DIN 3223 zu öffnen sind, ist die Schließung vorab mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 - 1113) abzustimmen - § 5 BauO NRW. **(A)**
11. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind die Gondeln einschließlich der Transformatorräume mit einer geeigneten automatischen Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Sofern ein anderes, als das vom Antragsteller vorgeschlagene Feu-

erlöschsystem (FSS) der Firma Vestas zum Einsatz kommen soll, sind die technischen Einzelheiten vorab mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 - 1133) abzustimmen – § 14 i.V.m. § 50 BauO NRW. **(A)**

12. Sofern es zur Errichtung der geplanten **Löschwasserbehälter** kommt, müssen diese so eingebaut werden, dass das Volumen von jeweils ca. **100 m³** über den Sauganschluss möglichst vollständig entnommen werden kann (z.B. durch ein leichtes Gefälle in Richtung Saugrohr).

Dann ist zur Wasserentnahme für die Feuerwehr ein **Saugrohr mit Sauganschluss** nach DIN 14244 zu installieren. Dieser muss in einer Höhe von ca. 50 bis 70 cm über dem fertigen Gelände gut zugänglich angeordnet sein. Der Behälter muss eine geeignete Revisionsöffnung zur Kontrolle des Füllstandes haben. Die Saugstelle ist deutlich sichtbar mit einem Schild nach DIN 4066 (Lage und Volumen) zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Einzelheiten der Ausführung sind rechtzeitig vor dem Montagebeginn mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333-1113) abzustimmen. **(A)**

13. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist ein **Feuerwehr-Übersichtsplan** zu erstellen, aus dem die einzelnen Standorte, Zufahrten und Ansprechpartner für die Windkraftanlagen sowie die Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung hervorgehen. Der Plan ist bei der Feuerwehr Bad Berleburg, dem Rettungsdienst und der Kreisleitstelle Siegen-Wittgenstein zu hinterlegen - § 50 BauO NRW. **(A)**
14. Die Windenergieanlagen sind im Bereich des Turmfußes mit einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein festgelegten **Identifikationskennzeichnung** zu versehen. Diese ist in Anlehnung an die DIN 4066 in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund mit rotem Rand auszuführen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 20 cm betragen. Die Kennzeichnung muss aus der Haupt-Zufahrtsrichtung deutlich sichtbar sein. Die Zuweisung der Identifikationsnummer erfolgt bei Inbetriebnahme der Windkraftanlage durch die Brandschutzdienststelle (0271 / 333-1133) - § 50 BauO NRW. **(A)**
15. Im Bereich der Zugangstür zum Turm ist in Augenhöhe dauerhaft und gut sichtbar ein Schild mit **Namen und Telefonnummer der zuständigen Servicezentrale** (24 h-Notfallnummer) anzubringen - § 50 BauO NRW. **(A)**
16. Die Anlagen sind mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung nach DIN 4844 zu versehen. **(A)**
17. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Feuerwehr Bad Berleburg vor Ort vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einzuweisen. Der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein ist die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Diese Einweisung ist zu dokumentieren. **(A)**

D.VI. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz

Gegenüber der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung der 8 antragsgegenständlichen Windenergieanlagen einschließlich der inkludierten Nebeneinrichtungen werden bei Festsetzung folgender Auflagen und Kompensationsmaßnahmen keine Einwände erhoben.

I.

Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung

1. Für die Sicherstellung der Umsetzung aller beauftragten Vorgehensweisen zur Beachtung des Artenschutzes, zur Baudurchführung und Anlagengestaltung, zur Beachtung der antragsseitig erklärten Bautabuzonen sowie für die Erstellung entsprechender Dokumentationen ist eine fachlich geeignete ökologische Baubegleitung vorzusehen, welche vor Beginn aller Arbeiten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestimmen ist. **(A)**
2. Die ökologische Baubegleitung ist seitens der Genehmigungsempfängerin mit der Befugnis und der Aufgabe zu versehen, bei tatsächlichen oder sich abzeichnenden artenschutzrechtlichen Konflikten sowie bei Abweichungen von Auflagen bis auf Weiteres eine Einstellung der betreffenden Arbeiten zu veranlassen. Zudem hat die ökologische Baubegleitung alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines in Sachen Natur- und Artenschutz genehmigungskonformen Bauablaufes in die Wege zu leiten bzw. im Zweifelsfall eine Abstimmung hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein herbeizuführen. **(B)**
3. Der Beginn der ökologischen Baubegleitung ist entsprechend der nachfolgenden Auflageninhalte zu terminieren sowie anschließend in einem 14-Tage-Rhythmus bis zur Fertigstellung der bauvorbereitenden Erdarbeiten und Bodenzwischenlagerungen an den einzelnen Projektstandorten weiterzuführen. **(A)**
4. Mit Beginn der Rückbauarbeiten und Flächenwiederherstellungen ist die ökologische Baubegleitung erneut aufzunehmen und in einem 14-Tage-Rhythmus bis zur genehmigungskonformen Fertigstellung der entsprechenden Arbeiten fortzuführen. **(A)**
5. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind die für jeden Begleittermin in Wort und Bild sachgerecht zu erstellenden Dokumentationen innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung zur Verfügung zu stellen. **(A)**
6. Alle auferlegten Mitteilungspflichten gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind per Mail an unb@siegen-wittgenstein.de zu erfüllen. **(A)**

II.

Bundesgesetzlicher Artenschutz nach § 44 BNatSchG i.V.m. §§ 15 und 39 BNatSchG

* ASP = Bezugnahme auf Antragsunterlage Nr. 19.36.0 „Windpark Ohrenbach Artenschutzprüfung“ (Gutachterbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Marburg / Stand 08.09.2021)

1. Allgemeine Auflagen zur Beachtung des Artenschutzes

- a) Zum Schutz der heimischen Tierwelt sind gem. § 15 (1) BNatSchG i.V.m. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG jegliche bauvorbereitenden Gehölzrodungen und sonstigen Vegetationsbeseitigungen sowie das Abschieben der Oberböden im Bereich der Standorte **WEA EW 02 - WEA EW 06 und WEA EW 09, der Löschwasserzisternen sowie der Blattablagefläche** entsprechend den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 (vgl. ASP*, Kap. 6.4.1) allein im Zeitraum 01.10. - 28./29.02. des Folgejahres zulässig (**WEA EW 07 u. WEA EW08** siehe artspezifische Auflagen bzgl. Haselmaus).

Durch die Baumaßnahmen selbst sowie auch die Bauvorbereitungen (Vegetationsbeseitigungen, Erdarbeiten etc.) darf im Übrigen nicht gegen die bundesnatur-schutzrechtlichen Verbotsbestimmungen bezüglich des Artenschutzes verstoßen werden.

Diese sind hinsichtlich aller einheimischen Vogelarten, zahlreicher Amphibien und Reptilien, aller heimischen Fledermausarten, weiterer zahlreicher (Klein-)Säugetierarten (u.a. Haselmaus und Wildkatze) sowie einiger Weichtier-, Insekten-, Pflanzen- und Flechtenarten zu beachten und entsprechend § 44 BNatSchG dürfen Individuen der geschützten Arten nicht verletzt, getötet oder erheblich gestört sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Weitere Informationen zum Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW / <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) oder zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

- b) Alle für die Baudurchführungen durch Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten herzurichtenden Bereiche sowie deren Umkreis bis in eine Distanz von 100 m sind frühestens 3 Tage vor Beginn entsprechender Arbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen geschützter und nach LANUV NRW planungsrelevanter Arten bzw. auf Hinweise bezüglich vorhandener Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten (Nester, Höhlenbäume etc.) derselben hin zu überprüfen.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem jeweils standortspezifischen Protokoll zu dokumentieren, aus welchem hervorgehen müssen:

- Benennung des Planungsgegenstandes (WEA-Nr. ... / Zisternen-Nr. / Blattablagefläche)
- Name der überprüfenden Person(en) (mit Angabe der beruflichen Qualifizierungen) sowie Anschrift des/der beteiligten Gutachterbüros
- Erläuterung der Vorgehensweise sowie der angewandten Methoden
- Prüfzeiten und –dauer (Datum, Uhrzeiten Beginn/Ende)

- Witterungsverhältnisse (Niederschlag, Bewölkung, Temperatur, Windverhältnisse)
- Ergebnis-Zusammenfassung
- Artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse
- Unterzeichnete Erklärung, dass die ökologische Baubegleitung unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch sowie mit der erforderlichen Sachkunde durchgeführt wurde.

Die Protokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein innerhalb von zwei Wochen nach der jeweils erfolgten Überprüfung zur Verfügung zu stellen und eine Aufnahme bauvorbereitender Arbeiten ist nur bei artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit -festgestellt und dokumentiert durch die ökologische Baubegleitung- zulässig.

- c) Bei Beginn der eigentlichen Bauarbeiten im Zeitraum 01.04. - 01.08. ist das Umfeld des jeweiligen Baufeldes entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V2 (vgl. ASP*, Kap. 6.4.1) ergänzend erneut zuvor bis in eine Distanz von 100 m auf Brutvorkommen geschützter und nach LANUV NRW planungsrelevanter Vogelarten hin zu überprüfen und die Ergebnisse sind seitens der ökologischen Baubegleitung entsprechend zu dokumentieren.
- d) Sollten sich im Zuge der jeweiligen Bau- und Umfeldüberprüfungen Hinweise auf Vorkommen geschützter und nach LANUV NRW planungsrelevanter Arten bzw. auf Lebensstätten derselben ergeben, so sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn bzw. Fortführung aller Arbeiten einvernehmlich Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abzustimmen.
- e) Zur Vermeidung einer Nutzung durch Unterschlupf suchende Tiere ist gerodetes Strauch- und Ast- und Stuppenmaterial ohne eine Zwischenlagerung sofort mittels Häcksler zu zerkleinern.

Alternativ ist eine Ablagerung abseits der Baufelder zulässig, wobei das Material dann jedoch dauerhaft wie abgelegt an Ort und Stelle zu verbleiben hat.

Eine beabsichtigte Zwischenlagerung von im Zuge der Baufeldherrichtungen anfallendem Stammholz ist mindestens 300 m außerhalb der Baufelder vorzusehen.

(A)

- f) Im Zeitraum 01.03. – 30.11. sind alle Arbeitsabläufe und Baumaßnahmen entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V6 (vgl. ASP*, Kap. 6.4.1) auf die Tagesstunden zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang zu beschränken. Dennoch gegebenenfalls erforderliche Beleuchtungseinrichtungen sind in Anlehnung an den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skript Nr. 543) in einer für Insekten unschädlichen Art und Weise (z.B. mittels Verwendung von Natriumdampfleuchten) vorzusehen. **(A)**

- g) Zwecks Minderung betriebsbedingter Kollisionsrisiken hinsichtlich nahrungssuchender Greifvögel sind die nach Ende der Anlagenerrichtungen verbleibenden Kranauslegermontageflächen bis zur jeweiligen Anlageninbetriebnahme mit einer Regiosaatgut-Mischung „UG 7 Rheinisches Bergland“ einzusäen.

Die erste Mahd dieser Flächen ist frühestens drei Jahre nach erfolgter Einsaat und nur zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Jede weitere Mahd ist ebenfalls nur im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. des Folgejahres zulässig, wobei zwischen den jeweiligen Durchführungen mind. 2 Jahre liegen müssen. Ein Mulchen bzw. eine Beseitigung der Vegetation mittels Umbrechen etc. ist unzulässig.

Sollte im Falle einer notwendigen Anlagenreparatur die Wiederherrichtung bzw. erneute Befestigung von Flächen für die Errichtung eines Montagekrans bzw. anderweitiger Reparaturreinrichtungen erforderlich werden, so ist das erforderliche Vorgehen vorher einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**

2. Artspezifische Auflagen zur Beachtung des Artenschutzes bzgl. WEA-empfindlicher sowie weiterer planungsrelevanter Arten

- a) Fledermäuse (v.a. Kleiner/Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus)

- Im Zuge der ökologischen Baubegleitung sind die gemäß Antrag zu entfernenen Höhlenbäume unmittelbar vor deren Fällung entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V4 (vgl. ASP*, Kap. 6.4.1) auf einen Besatz hin zu kontrollieren und bei einem Negativnachweis ist der jeweilige Baum vor Beginn der Abenddämmerung des gleichen Tages zu entfernen.

Ist eine sofortige Fällung nicht möglich, so ist die Höhlenöffnung nach fachlichen Standards dergestalt zu verschließen, dass von außen eine Nutzung unterbunden ist, unter Umständen jedoch zuvor eingeschlossene Tiere die Höhle noch nach außen hin verlassen können und unmittelbar vor der späteren Fällung ist eine erneute nochmalige Überprüfung der Situation durchzuführen.

Wird der Besatz einer Baumhöhle festgestellt, so ist mit der Rodung bis zum Verlassen des Quartiers durch die nutzenden Tiere zu warten. Ein alternatives Vorgehen (bspw. Umsiedlung der bewohnenden Art) ist nur mittels vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie mit deren Zustimmung zulässig.

Bei festgestelltem Besatz ist die Höhle im Übrigen durch Sicherstellung des entsprechenden Stammabschnitts zu erhalten und an anderer Stelle außerhalb des Baufeldes, jedoch nicht weiter als 1.000 m entfernt an einem Baum dauerhaft anzubringen. **(A)**

- Zum Schutz WEA-empfindlicher Fledermausarten ist ab der jeweiligen Inbetriebnahme entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V5 (vgl. ASP*, Kap. 6.4.1) jede der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen nach Maßgabe des

Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ in den Trudelbetrieb zu versetzen, sobald folgende Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Zeitraum 01.04. - 31.10. eines Jahres
 - zwischen ½ Stunde vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang des Folgetages
 - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe im 10 min-Mittel unter $6 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$
 - Temperatur in Gondelhöhe mind. $+ 10 \text{ }^\circ\text{C}$
 - kein Niederschlag ($0 \text{ mm} \cdot \text{h}^{-1}$ oder $0 \text{ mm} \cdot \text{min}^{-1}$) **(A)**
- Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Erklärung des/der Auftragnehmer*in, welcher/welche die Abschaltvorrichtung installiert, vorzulegen, dass die Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen funktionsfähig und den Bestimmungen der Genehmigung entsprechend eingerichtet ist. **(A)**
 - Jährlich bis spätestens zum 01.12. sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Bezug auf die vorgeschriebenen Fledermaus-schutz-Abschaltparameter anlagenbezogen ausgewertete Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen.

Diesbezüglich ist entsprechend der Prüfbericht-Erstellung nach ProBat-Inspector vorzugehen (vgl. www.probat.org bzw. „ProBat – Weiterentwicklung der Praxis von Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb von Windkraftanlagen“ – BfN-Projekt Dezember 2018 bis Juli 2021 - aufbauend u.a. auf RENEBAT II, Behr et al. 2015).

Abweichungen bzw. die Verwendung anderer Programme resp. Auswertungsinstrumentarien sind nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein möglich. **(A)**

- Die Betriebsdaten sind als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum eines Jahres in digitaler Form (.xls-, .xlsx- oder .csv-Datei, kein PDF) zu übermitteln und es müssen ersichtlich sein:
 - WEA-Nummer (sofern die Daten mehrerer Anlagen in einer Tabelle zusammengefasst sind)
 - Zeitstempel (incl. Angabe, ob der Zeitstempel den Beginn oder das Ende des 10-Minuten-Intervalls repräsentiert, über welchen gemittelt wird)
 - Datum, Uhrzeit, Zeitzone
 - Windgeschwindigkeit (Mittelwert des 10 Minuten-Intervalls)
 - Rotordrehzahl (Mittelwert des 10 Minuten-Intervalls)
 - Gondel-Außentemperatur (Mittelwert des 10 Minuten-Intervalls)
 - Niederschlag (Mittelwert des 10 Minuten-Intervalls in $\text{mm} \cdot \text{h}^{-1}$ oder $\text{mm} \cdot \text{min}^{-1}$) **(A)**

- Eine nach Erteilung der Genehmigung gegebenenfalls gewünschte Änderung der Fledermaus-Schutzabschaltung bedingt neben der zunächst fortzuführenden Einhaltung der Algorithmusvorgaben ein zweijähriges gutachterliches Monitoring der Aktivitäten von Fledermäusen im Bereich der Rotorblätter.

Durchzuführen ist in diesem Fall von einer/einem qualifizierten Fachgutachter*in, welcher/welche nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011), Behr et al. (2015) und Behr et al. (2018) (RENEBAT I – III).

Zu erfassen sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden, welche jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht des/der Fachgutachter*in mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Anlage ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Als Auswertungssoftware ist Pro-Bat Version 7 bzw. die jeweils aktuellste Software-Version zu verwenden und die Einrichtung veränderter Abschaltbedingungen ist erst nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig. **(A)**

b) Haselmaus

- Für die Standorte **WEA 07 und WEA 08** ist entsprechend der Haselmaus-spezifischen Vermeidungsmaßnahme V7 (vgl. ASP*, Kap. 6.4.1) im Zeitraum 01.11. – 28./29.02. des Folgejahres zunächst allein die Fällung von Bäumen entsprechend der gutachterlich formulierten Vorgehensweise zulässig.

Die Fällarbeiten sind in diesem Zusammenhang händisch vorzunehmen und zudem zulässig im genannten Zeitraum ist die ebenfalls händische Entfernung der noch aufstehenden Strauchvegetation.

Das im Anschluss als (nach dem Ende der Winterschlafzeit) zulässig formulierte Abschieben des Oberbodens und Entfernen von Stuppen ist erst zu beginnen, nachdem vorab das weitere Vorgehen zur Herrichtung auch dieser beiden Standorte für einen Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einvernehmlich ergänzend abgestimmt wurde. Als Grundlage dieser Abstimmung ist die BfN-geförderte Untersuchung von Büchner et al. (2017) „Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen“ heranzuziehen (Ergebnisse veröff. in Natur & Landschaft 08/17). **(A)**

c) Wildkatze

- Werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung im Bereich der Baufelder durch Wildkatzen besetzte Unterschlupfmöglichkeiten/Geheckplätze festgestellt, so sind vor Beginn jeglicher Arbeiten alle weiteren Schritte zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG vorab einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. **(A)**
- Während der Bauphasen sind Holzlagerungen jeglicher Art (Polter etc.), sofern diese artspezifisch als Geheckplatz für Wildkatzen oder anderweitig als Unterschlupf dienen könnten, im Bereich der Baufelder sowie in deren Umfeld bis 300 m unzulässig. **(A)**
- Gegebenenfalls im Bereich der Baufelder und des jeweiligen 300 m-Umfeldes vorhandene entsprechend geeignete Holzablagerungen sind vor Beginn aller Arbeiten, jedoch erst nach vorheriger Prüfung durch die ökologische Baubegleitung bezüglich einer Nutzung durch Wildkatzen, zu entfernen. **(A)**

d) Waldameise

- Sind in den durch die Baumaßnahmen zur Errichtung der 8 antragsgegenständlichen Windenergieanlagen betroffenen Bereichen bzw. innerhalb der Baufelder der Löschwasserzisternen und/oder der Blattablagefläche Ameisenhügel vorhanden, so ist zwecks Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 (1) BNatSchG eine Aufnahme der Arbeiten und Beseitigung der Hügel nur nach vorheriger Herstellung des Einverständnisses mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein bezüglich des weiteren Vorgehens sowie einer Kontaktaufnahme mit der Ameisenschutzwerke Nordrhein-Westfalen e.V. zulässig. **(A)**

e) Weitere Hinweise

- Zuwiderhandlungen gegen den naturschutzrechtlichen Artenschutz können gem. § 69 und § 71 BNatSchG i.V.m. § 78 LNatSchG NRW strafrechtlich verfolgt und mit Bußgeldern bzw. Freiheitsstrafen belegt werden. **(H)**
- Die Untere Naturschutzbehörde behält sich im Übrigen vor, im Bedarfsfall weitere Auflagen zum Artenschutz festzusetzen, sofern sich nach Genehmigungserteilung, jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. auch nach Beginn des Anlagenbetriebes im Zuge der Antragsbeurteilung nicht abzusehende artenschutzrechtliche Konflikte und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abzeichnen sollten. **(A)**

3. Vorgezogene artspezifische Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

a) Fledermäuse (CEF-Maßnahme 1)

- Zum Schutz der Fledermausfauna sind vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Vegetationsbeseitigungen insgesamt 45 Fledermauskästen in geeigneten Habitatbereichen auszubringen (vgl. ASP*, Kap. 6.4.2, CEF1). **(A)**
- Vorab sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein mitzuteilen:

- Die Anzahl der jeweils artspezifisch ausgewählten Kästen
 - Mittels Lageplan die für die Ausbringung vorgesehenen Bereiche **(A)**
 - Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind die Standorte der ausgebrachten 45 Fledermauskästen koordinatengenau innerhalb von 2 Woche nach Ausbringung mitzuteilen. **(A)**
 - Die ausgebrachten Fledermauskästen sind nach fachlich anerkannten Standards ab Ausbringung turnusmäßig auf einen Besatz hin zu kontrollieren und zu pflegen sowie auf Beschädigungen oder einen Ausfall hin zu überprüfen. Beschädigte oder ausgefallene Kästen sind unmittelbar zu ersetzen. **(A)**
 - Die Ergebnisse der Besatzkontrolle sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein bis zum 31.12. des jeweiligen Kontrolljahres zu übermitteln. **(A)**
- b) Raufußkauz, Schwarzspecht und Grauspecht sowie Wildkatze (CEF-Maßnahmen 2 und 3)

- Auf folgenden Grundstücken sind die vorhandenen Totholzstrukturen und Laubholzbereiche auf einer Gesamtfläche von 5,15 ha vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Vegetationsbeseitigungen für die Dauer von 30 Jahren aus jeglicher Nutzung zu nehmen (vgl. ASP*, Kap. 6.4.2, CEF2 u. CEF3).
 - Gemarkung Berleburg, Flur 18, Flurstück 5
1 Teilfläche im Bereich „Langer Wald“ / 2,99 ha (zugleich kompensatorische Maßnahme Nr. 2 i.V.m. WEA 02)
 - Gemarkung Arfeld, Flur 3, Flurstück 73 sowie Gemarkung Schwarzenau, Flur 14, Flurstücke 54 u. 101
3 Teilflächen im Bereich „Herzogs Eiche“ / 2,16 ha (zugleich kompensatorische Maßnahme Nr. 3 i.V.m. WEA 04 u. 06)

Die jeweilige räumliche Lage und detaillierten Abgrenzungen der Maßnahmenbereiche ergeben sich aus Anlage 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Teilbeitrag „Eingriffsregelung Naturhaushalt“ zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ (Gutachterbüro U. Meyer, Erndtebrück, Stand September 2023, Antragsunterlage Nr. 19.30). **(A)**

- In jeder der 3 Teilflächen sind vor Beginn der die Windenergieanlagenstandorte vorbereitenden Vegetationsbeseitigungen nach Maßgabe artspezifischer Revier- und Habitatansprüche jeweils 5 für die Arten Raufußkauz, Schwarz- und Grauspecht geeignete Nisthilfen auszubringen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind die Standorte der ausgebrachten Nistkästen innerhalb von 2 Wochen nach Ausbringung koordinatengenau verortet mitzuteilen.

Die ausgebrachten Nistkästen sind nach fachlich anerkannten Standards ab Ausbringung turnusmäßig auf einen Besatz hin zu kontrollieren und zu pflegen sowie auf Beschädigungen oder einen Ausfall hin zu überprüfen. Beschädigte

oder nicht mehr nutzbare Kästen sind unmittelbar instand zu setzen bzw. zu ersetzen.

Die Ergebnisse der Besatz- und Zustandskontrollen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein bis zum 31.12. des jeweiligen Kontrolljahres zu übermitteln. **(A)**

- Hinsichtlich der Wildkatze ist eine sachkundige Dokumentation der hinreichenden Eignung der CEF-Maßnahmenräume anzufertigen und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der ersten antragsgegenständlichen Windenergieanlage vorzulegen. **(A)**
- c) Innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der ersten Inbetriebnahme-Mitteilung sind die Gewährleistung der Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der dauerhafte Erhalt derselben gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wie folgt nachzuweisen:
- Für jedes der genannten Maßnahmengrundstücke Vorlage einer Kopie eines mit dem/der jeweiligen Grundstückseigentümer/in abgeschlossenen beiderseits unterzeichneten Vertrages entsprechenden Inhalts (sofern sich Maßnahmenfläche nicht im Besitz der Antragstellerin befindet).
 - Für jedes der genannten Maßnahmengrundstücke Nachweis der grundbuchlichen Sicherung zu Gunsten des Kreises Siegen-Wittgenstein mittels Kopie eines entsprechenden Grundbuchauszuges. **(A)**

4.

Rechtliche Grundlagen und Begründung

Die im Rahmen der Projektplanung gutachterlicherseits anhand fachspezifisch allgemein anerkannter Methodenstandards sowie entsprechend dem aktuellen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (WEA-Artenschutz-Leitfaden NRW) durchgeführten artenschutzfachlichen Erfassungsarbeiten sowie die darauf aufbauend getroffenen Bewertungen des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials der Planung lassen nach Prüfung und abschließender Einschätzung seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein insgesamt keine Anhaltspunkte erkennen, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung von im Übrigen artenschutzfachlich bzw. –rechtlich erforderlichen und somit festzusetzenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Errichtung und dem Betrieb der geplanten 8 Windenergieanlagen des Projektes „Windpark Ohrenbach“ artenschutzrechtliche Aspekte de facto entgegen stehen.

Dieses, da mittels der methodisch insgesamt nicht grundlegend zu beanstandenden Kartierungsarbeiten sowie der antragseitig dargelegten und in ihren Ergebnissen plausiblen Interpretationen der Untersuchungserkenntnisse aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nicht von einer Überschreitung der Signifikanzschwelle in Bezug auf das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko der nach LANUV NRW einerseits WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sowie andererseits

weiteren planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten auszugehen ist und auch die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten derselben im räumlichen Zusammenhang nach aktuellem Stand nicht unterbunden werden.

Somit ist zum Zeitpunkt dieser fachbehördlichen Entscheidung entsprechend § 44 (5) Nr. 1. u. 3. BNatSchG bei einer genehmigungskonformen Umsetzung der Anlagenerichtung und des Anlagenbetriebs nicht vom Eintreten naturschutzrechtlicher Verbotsstatbestände auszugehen und der vorgelegten Planung stehen demnach die Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht entgegen.

III.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14-16 BNatSchG i.V.m. §§ 30-32 LNatSchG NRW

* *LBP = Bezugnahme auf Antragsunterlage Nr. 19.30 „Landschaftspflegerischer Begleitplan Teilbeitrag „Eingriffsregelung Naturhaushalt“ zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ (Gutachterbüro U. Meyer, Erndtebrück / Stand September 2023)*

1. Auflagen zur Baudurchführung allgemein sowie zur Gestaltung der Windenergieanlagen

- a) Flächeninanspruchnahmen jedweder Art für Materiallagerungen etc. außerhalb der im Rahmen der Antragsunterlagen dargestellten Vorhabenbereiche sind unzulässig und vor Baubeginn sind die jeweiligen Baufelder sowie auch die antragsseitig dargestellten Bautabuzonen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in geeigneter Weise mittels eindeutiger Markierungen kenntlich zu machen. **(A)**
- b) Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind im Rahmen aller Arbeiten zu beachten und umzusetzen. **(A)**
- c) Die Zwischenlagerung abzutragender Ober- und Unterböden ist gem. DIN 18915 „Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ durchzuführen und die Bestimmungen nach DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sind zu beachten und umzusetzen. Der Oberboden ist im Übrigen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. **(A)**
- d) Stellt sich im Rahmen der Baustellenherrichtungen heraus, dass für bestimmte Arbeitsbereiche wie etwa die Kranstellfläche aus Gründen der Tragfähigkeitsherstellung untergrundstabilisierende Maßnahmen in Form einer Kalk-Zement-Beimischung erforderlich sind, so ist dieses der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vorab incl. aller Informationen bezüglich der beabsichtigten Mischbindemittel-Zugaben mitzuteilen. **(A)**
- e) Für die Geländeneu- bzw. -wiederherstellungen ggfs. erforderliches Bodenmaterial externer Herkunft darf keine Neophyten (Pflanzen nicht heimischer Herkunft) -auch nicht in Teilen oder als Samen- enthalten und ein Nachweis der Bodenherkunft ist vom ausführenden bzw. anliefernden Unternehmen zu verlangen.

Folgende Arten sind in diesem Zusammenhang relevant: Japanischer Knöterich, Riesenbärenklau, Drüsiges (Indisches) Springkraut. **(A)**

- f) Für alle Geländewiederherstellungen und -modellierungen sowie Flächenbefestigungen ist ausschließlich autochthones Boden- resp. Bruchmaterial zu verwenden, dessen Auftrag/Einbau hinsichtlich des pH-Wertes zu keinen Veränderungen der vor Ort anstehenden Böden und Gesteine führt. **(A)**
- g) Die Herstellung von ganz oder teilweise niederschlagsundurchlässigen Flächenbefestigungen (Asphalt, Pflasterungen etc.) außerhalb der Turmgrundflächen, im Bereich der Löschwasserzisternen und deren Entnahmeeinrichtungen sowie im Bereich der Blattablagefläche ist unzulässig. **(A)**
- h) Alle im Zuge der Baumaßnahmen entstandenen Böschungs- und Rodungspufferflächen sowie die zentrale Blattablagefläche sind mit Fertigstellung der Anlagenerrichtungen vegetationstechnisch für eine Bepflanzung mit standortgerechten Laubbäumen 2. Ordnung und Sträuchern herzurichten (vgl. LBP*, Kap. 5.5.4, Ziff. 4.) und entsprechend zu bepflanzen. **(A)**
- i) Die vorgesehenen Erdüberdeckungen der Turmfundamente sowie der Löschwasserzisternen sind im Zuge der Fertigstellung mit Regiosaatgut „UG 7 Rheinisches Bergland“ (für magere Standorte) einzusäen und anschließend dauerhaft der natürlichen Sukzession zu überlassen. **(A)**
- j) Die Anlagentürme, die Rotorblätter sowie die Gondelgehäuse sind einheitlich in hellgrauer Farbe (vergleichbar RAL 7035 "Lichtgrau") zu halten (zwecks Luftverkehrssicherung evtl. erforderliche Tageskennzeichnungen sind hiervon ausgenommen).

Alternativ ist für die unteren Mastbereiche bis in eine Höhe von max. 30 m auch eine von unten nach oben abgestuft heller werdende grüne Farbgebung zulässig. **(A)**

2. Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes

2.1 Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

- a) Für die Kompensation der durch die Errichtung der 8 Windenergieanlagen entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5) LNatSchG NRW ein **Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 822.180,00 Euro** festgesetzt.

Differenziert nach Anlagenstandorten beziffern sich die Ersatzgeldleistungen wie folgt:

- WEA EW 02 102.452,50 Euro Kassenzeichen
8671.8300051
- WEA EW 03 97.162,50 Euro Kassenzeichen
8671.8300052
- WEA EW 04 101.642,50 Euro Kassenzeichen
8671.8300053
- WEA EW 05 93.882,50 Euro Kassenzeichen
8671.8300054

- WEA EW 06 96.677,50 Euro Kassenzeichen
8671.8300055
- WEA EW 07 111.962,50 Euro Kassenzeichen
8671.8300056
- WEA EW 08 111.417,50 Euro Kassenzeichen
8671.8300057
- WEA EW 09 106.982,50 Euro Kassenzeichen
8671.8300058

b) Die Ersatzgeldbeträge sind für jede Anlage eigenständig spätestens mit Beginn der Turmerrichtung unter Angabe des Genehmigungsaktenzeichens, der Windparkbezeichnung, der Anlagenummer sowie des jeweiligen Kassenzeichens auf das Konto Nr. 10090 des Kreises Siegen-Wittgenstein bei der Sparkasse Siegen (BLZ 460 500 01) zu entrichten. **(A)**

2.2 Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

a) Auf den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken in den Gemarkungen Berleburg, Schwarzenau, Arfeld und Berghausen sind auf einer Fläche von insgesamt 15,95 ha gem. § 15 (2) BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in die Biotopstrukturen sowie die anstehenden Böden standortspezifisch zugeordnet folgende Ersatzmaßnahmen durchzuführen (Maßnahmenbeschreibung und Lage vgl. LBP*, Kap. 5.6.2 - 5.6.4):

WEA EW 02

- Auf dem Grundstück Gemarkung Berleburg, Flur 18, Flurstück 5 ist im Bereich „Langer Wald“ auf einer zusammenhängenden Fläche von 2,99 ha der vorhandene Waldbestand entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 2 für die Dauer von 30 Jahren aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. **(A)**

WEA EW 03

- Auf den Grundstücken Gemarkung Berleburg, Flur 16, Flurstück 23 sowie Gemarkung Berleburg, Flur 17, Flurstücke 22 u. 34 - 38 sind im Bereich des Naturschutzgebietes „Oberes Steinbachtal“ auf einer zusammenhängenden Fläche von 2,50 ha die aktuell vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 1 zu entwickeln und ökologisch aufzuwerten. **(A)**

WEA EW 04

- Auf den Grundstücken Gemarkung Arfeld, Flur 3, Flurstück 73 sowie Gemarkung Schwarzenau, Flur 14, Flurstücke 54 u. 101 ist im Bereich „Herzogs Eiche“ auf einer zusammenhängenden Fläche von 1,46 ha entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 3 der vorhandene Waldbestand für die Dauer von 30 Jahre aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. **(A)**

WEA EW 05

- Auf den Grundstücken Gemarkung Berleburg, Flur 17, Flurstücke 34 u. 35 sind im Bereich des Naturschutzgebietes „Oberes Steinbachtal“ auf einer Fläche von 2,84 ha die aktuell vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 1 zu entwickeln und ökologisch aufzuwerten. **(A)**

WEA EW 06

- Auf dem Grundstück Gemarkung Arfeld, Flur 4, Flurstück 3 ist im Bereich „Herzogs Eiche“ auf einer zusammenhängen Fläche von 0,7 ha entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 3 der vorhandene Waldbestand für die Dauer von 30 Jahre aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. **(A)**
- Zudem sind auf den Grundstücken Gemarkung Arfeld, Flur 14, Flurstücke 3, 5 u. 46 im Bereich des Naturschutzgebietes „Honert“ auf einer zusammenhängen Fläche von 0,95 ha die aktuell vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 4 zu entwickeln und ökologisch aufzuwerten. **(A)**

WEA EW 07

- Auf den Grundstücken Gemarkung Arfeld, Flur 14, Flurstücke 3 u. 43 sind im Bereich des Naturschutzgebietes „Honert“ auf einer zusammenhängenden Fläche von 1,71 die aktuell vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 4 zu entwickeln und ökologisch aufzuwerten. **(A)**

WEA EW 08

- Auf den Grundstücken Gemarkung Arfeld, Flur 14, Flurstücke 3, 43 u. 76 sind im Bereich des Naturschutzgebietes „Honert“ auf einer zusammenhängenden Fläche von 1,27 ha die aktuell vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 4 zu entwickeln und ökologisch aufzuwerten. **(A)**

WEA EW 09

- Auf dem Grundstück Gemarkung Arfeld, Flur 14, Flurstück 76 sind im Bereich des Naturschutzgebietes „Honert“ auf einer zusammenhängenden Fläche von 1,19 ha die aktuell vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 4 zu entwickeln und ökologisch aufzuwerten. **(A)**
 - Zudem sind auf dem Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 10, Flurstück 24 auf einer zusammenhängenden Fläche von 0,34 ha eine ökologisch aufwertende Umbestockung hin zu Laubholz entsprechend der Maßnahmenbeschreibung 5 vorzunehmen. **(A)**
- b) Die jeweilige räumliche Lage sowie die detaillierte Abgrenzung der einzelnen Maßnahmenflächen ergeben sich aus Anlage 6 des LBP*.
- c) Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen im Detail ist jeweils entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen 1 bis 5 gem. Kap. 5.6.2 u. 5.6.3 des LBP* vorzusehen. **(A)**
- d) Die hinsichtlich der WEA EW 02, WEA EW 04 sowie WEA EW 06 auferlegten Nutzungsaufgaben (Maßnahmen 2 u. 3) sind mit Aufnahme der Vegetationsbeseitigungen zur Vorbereitung der Errichtung der jeweiligen WEA zu beachten. **(A)**
- e) Die hinsichtlich der Errichtung der WEA EW 03 sowie WEA EW 05 – WEA EW 09 auferlegten Maßnahmen 1, 4 und 5 sind mit Aufnahme der Vegetationsbeseitigungen zur Vorbereitung der Errichtung der jeweiligen Anlage zu beginnen und hinsichtlich der aktiv durchzuführenden Arbeiten innerhalb von 2 Jahren abzuschließen. **(A)**

- f) Ist zur Vorbereitung der als Maßnahmen 1, 4 und 5 auferlegten waldbaulichen Umbestockungen aufgrund forstfachlicher Erfordernisse sukzessionsbedingt die Entfernung von Gehölzaufwuchs vorzusehen, so ist frühestens 2 Tage vor deren Beginn als Bestandteil der ökologischen Baubegleitung eine artenschutzfachliche und –rechtliche Überprüfung der betreffenden Maßnahmenflächen durchzuführen und in Wort und Bild sachgerecht zu protokollieren.

Die Ergebnisse dieser Flächenüberprüfungen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn der Gehölzentfernungen mitzuteilen und das jeweils angefertigte Ergebnisprotokoll ist der Behörde innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Sollte eine entsprechende Überprüfung von Maßnahmenflächen ein Konfliktpotential nach § 44 BNatSchG nicht ausschließen können, so ist das weitere Vorgehen im Vorfeld des Maßnahmenbeginns mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**

- g) Beginnend mit Aufnahme der Ersatzmaßnahmenumsetzungen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein turnusmäßig jährlich bis zum 31.12. seitens der ökologischen Baubegleitung in sachgerechter Form zum planungs- und genehmigungskonformen Fortgang der Maßnahmenumsetzung zu berichten (vgl. LBP*, Kap. 5.6.1, Nr. 6). **(A)**
- h) Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der jeweiligen Ersatzmaßnahme deren erfolgte Umsetzung unter Angabe des Genehmigungsaktenzeichens, der Windparkbezeichnung und der parkinternen Anlagenummer mitzuteilen. **(A)**
- i) Innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der jeweiligen Inbetriebnahme-Mitteilung sind die Gewährleistung der Umsetzung der jeweiligen objektbezogenen Ersatzmaßnahme und der dauerhafte Erhalt derselben gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wie folgt nachzuweisen:
- Vorlage einer Kopie eines mit dem/der jeweiligen Grundstückseigentümer/in abgeschlossenen beiderseits unterzeichneten Vertrages entsprechenden Inhalts (sofern sich die Ersatzmaßnahmenfläche nicht im Besitz der Antragstellerin befindet).
 - Nachweis der grundbuchlichen Sicherung zu Gunsten des Kreises Siegen-Wittgenstein mittels Kopie eines entsprechenden Grundbuchauszuges. **(A)**

2.3 Rechtliche Grundlagen und Begründung

Die Errichtungen der geplanten 8 Windenergieanlagen des Projektes „Windpark Ohrenbach“ einschließlich des Baus der jeweiligen Kranstell-, Lager- und Montageflächen, der projektbezogenen Löschwasserzisternen sowie der Blattablagefläche sind gem. § 14 (1) BNatSchG i.V.m. § 30 (1) LNatSchG NRW als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten, deren negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Flächenversiegelung, Verlust von Biotop- und Vegetationsstrukturen, Zerstörung des natürlichen Bodengefüges, Veränderung des Landschaftsbildes) entsprechend §

15 (2) und § 16 BNatSchG i.V.m. § 31 bzw. § 32 LNatSchG NRW durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren sind.

Den Inhalten und Ergebnissen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung des Planungsbüros U. Meyer folgend werden die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Biotopgefüge im Bereich der betreffenden Flächen durch die einerseits auferlegten biotopstrukturellen Neugestaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen im Bereich der Eingriffsfelder sowie die andererseits bezüglich der Anlagenstandorte formulierten Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen hinreichend kompensiert, sodass entsprechend den Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insgesamt nicht von verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Biotopgefüges auszugehen ist.

Eine Kompensation der durch die Errichtung der geplanten 8 Windenergieanlagen entstehenden Landschaftsbild-Beeinträchtigungen ist aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht sowie nach Maßgabe des aktuellen Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.18 nicht möglich, sodass gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5) LNatSchG NRW vor dem Hintergrund der dennoch im Übrigen gegebenen Genehmigungsfähigkeit anlagenspezifisch zugeordnet Ersatzgeldleistungen zu erbringen sind. Die wiederum gemäß Windenergie-Erlass durch die Landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teilbeitrag „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ zur Genehmigung von acht Windkraftanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ / Gutachterbüro U. Meyer, Stand November 2021) sowie anhand der aktuellen Landschaftsbildbewertung nach LANUV NRW standortdetailliert ermittelten und in ihrer Berechnung nicht zu beanstandenden Ersatzgeldsummen in Höhe von insgesamt 822.180,00 Euro sind somit hinreichend geeignet für die Landschaftsbild-Beeinträchtigungen i.S. des § 15 (6) BNatSchG zwecks Kompensation herangezogen und festgesetzt zu werden.

IV.

Landschaftsplan Bad Berleburg im Zusammenhang mit dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Bad Berleburg

Gegenstand der eingereichten Verfahrensunterlagen ist ein Antrag vom 05.10.21 auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot des Landschaftsplanes Bad Berleburg bezüglich der Errichtung baulicher Anlagen (so auch Windenergieanlagen) für den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Bad Berleburg, innerhalb welchem die antragsgegenständlichen 8 Windenergieanlagen des Projektes „Windpark Ohrenbach“ errichtet werden sollen.

Eine entsprechende Antragsprüfung ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein jedoch obsolet, da zum 01.02.23 § 26 (3) BNatSchG in Kraft getreten ist, anhand dessen dieses Bauverbot explizit in Bezug auf Windenergieanlagen aufgrund aktuell nicht erfüllter Voraussetzungen bis auf Weiteres derzeit im Geltungsbereich dieses Landschaftsschutzgebietes nicht zum Tragen kommt und somit über die Erteilung einer entsprechenden Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht zu entscheiden ist.

D.VII. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Luftverkehrsrecht

1. An den jeweiligen Windkraftanlagen ist Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; Nfl I - 143/07 vom 24.05.2007)" inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen" (BAnz AT v. 30.04.2020 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. **(A)**

2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange — 6 m weiß — 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. **(A)**

3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. **(A)**

4. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden. **(A)**

5. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. **(A)**

6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und

der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Sollte eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zum Einsatz kommen, ist auf dem Dach des Maschinenhauses eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV Anhang 3) anzubringen. **(A)**

7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9. **(A)**
8. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung von einer vom BMDV anerkannten Baumusterprüfstelle) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Die ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK. **(A)**
9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach — nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. **(A)**
10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. **(A)**
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. **(A)**
12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. **(A)**
13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. **(A)**

14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unverzüglich unter der Rufnummer: **06103-707 5555** oder **per E- Mail: notam.office@dfs.de** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren. **(A)**
15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. **(A)**
16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **(A)**
17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. **(A)**
19. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Bezirksregierung Münster – Flugsicherung vor Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 39-22 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung) **(A)**

D.VIII. Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

1. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und schadlosen Umgangs mit den umzulagernden Bodenmassen vor, während und nach den geplanten Erd- und Gründungsarbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG ist entbehrlich, wenn eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird, die die Berücksichtigung der speziellen fachlichen Belange und rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes sicherstellt. Name und Anschrift des beauftragten Fachgutachters sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. **(A)**
2. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten“ zwingend zu beachten. **(A)**
3. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten ist stets der aktuelle Bodenwassergehalt zu berücksichtigen. Bei zu feuchten Bodenverhältnissen sind die Baumaßnahmen einzustellen oder geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. **(A)**
4. Die Befahrung von unbefestigten und verdichtungsempfindlichen Böden mit schwerem Baugerät ist in der Regel zu vermeiden. Hinsichtlich der Befahrung von unbefestigten Böden ist die DIN 19639 und somit die aktuelle Konsistenz zu beachten (eingeschränkt befahrbar bis Konsistenzstufe 3). In Ausnahmefälle ist die BBB anzurufen. **(A)**
5. Die Erd- und Gründungsarbeiten sind vom beauftragten Fachgutachter in einem gutachtlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. **(A)**

D.IX. Auflage (A) und Hinweis (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Abfüllvorgänge, z. B. zum Austausch von Betriebsstoffen, sind ständig durch eine unterwiesene und mit den Anlagen vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann. **(A)**
2. Für die auf dem Maschinenhausdach befindliche Kühlanlage, die nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügt, sind gemäß § 34 Abs. 2 AwSV Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. **(A)**
3. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist für die gesamte Bauphase eine verantwortliche Person zu benennen. **(A)**
4. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine Baustoffe und Materialien verwendet oder gelagert werden, bei denen die Besorgnis der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht. **(A)**
5. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes ist nicht zulässig. **(A)**
6. Eingriffe in den Untergrund, d. h. in die belebte Bodenzone, die über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, sind untersagt. **(A)**
7. Sämtliche in der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, insbesondere deren Hydraulik- und Kraftstoffleitungen, sind vor ihrem Einsatz täglich auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beheben. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, bei denen ein Austritt von wasser-gefährdenden Stoffen erfolgen kann, sind auf dafür geeigneten Flächen außerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes durchzuführen. **(A)**
8. Für eventuelle Unfälle oder Schadensfälle, bei denen Öle freigesetzt werden, sind geprüfte Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. **(A)**
9. Bei einem Gefährdungsfall für das Grund- und Oberflächengewässer, z. B. durch auslaufende Öle oder Kraftstoffe, sind die untere Wasserbehörde des Kreises

Siegen-Wittgenstein und der Wasserverband Siegen-Wittgenstein unverzüglich zu unterrichten. **(A)**

10. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind gemäß § 24 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Betroffene Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn einer Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, sind die Anlagen zu entleeren. **(H)**
11. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist gemäß § 24 Abs. 2 AwSV der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein als zuständige Behörde oder einer Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. **(H)**
12. An den WEA ist gemäß § 44 Abs. 4 AwSV eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, gut sichtbar anzubringen. **(H)**
13. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. **(H)**

D.X. Auflagen (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

unter Angabe des

Zeichens III-109-22-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen. **(A)**

D.XI. Auflage (A) vom Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeits-schutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln. **(A)**

E Begründung

E.I. Genehmigungsverfahren

Die Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Nietwerder, beantragt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von

acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA EW02: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 27,

WEA EW03: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 51,

WEA EW04: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 50,

WEA EW05: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück: 62,

WEA EW06: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 21,

WEA EW07: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14,

WEA EW08: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und

WEA EW09: Gemarkung: Christianseck, Flur: 10, Flurstück: 6

in dem unter Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Umfang.

Die v.g. Anlagen gehören zu den im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440/FNA 2129-8-4-3) unter Nr. 1.6.2 genannten Anlagen, deren Errichtung und Betrieb gemäß §§ 4 ff. BImSchG einer Genehmigung bedürfen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung ist u.a. hinsichtlich der Genehmigung und Überwachung der hier in Rede stehenden Anlagen die Untere Umweltschutzbehörde (hier: Kreis Siegen-Wittgenstein) zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Des Weiteren unterliegen die acht Anlagen als Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 /2023), und sind dort in Anlage 1 unter Nr. 1.6.2 genannt.

Somit ist grundsätzlich im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Nietwerder, sowie der Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 19.03.2022 im Amtsblatt (Nr. 11/2022) der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfalenpost, Westfälische Rundschau, Dill-Zeitung) und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am Montag, den 20.06.2022 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom Montag, den 28.03.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 27.04.2022 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Stadt Bad Berleburg, beim Magistrat der Stadt Hatzfeld, beim Magistrat der Stadt Battenberg und bei der Gemeinde Bromskirchen von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Stadt Bad Berleburg, beim Magistrat der Stadt Hatzfeld, beim Magistrat der Stadt Battenberg und bei der Gemeinde Bromskirchen erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am Freitag, den 27.05.2023.

Es sind elf (11) Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, dass die elf (11) Einwendungen einer Erörterung bedürfen.

Der Erörterungstermin fand somit am Montag, den 20.06.2022 um 10.00 Uhr im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz 1a in 57319 Bad Berleburg statt.

Da im seinerzeitigen angesetzten Erörterungstermin am 20.06.2022 Defizite u.a. in den avifaunistischen Karten festgestellt wurden, hat die Genehmigungsbehörde sich entschlossen eine weitere öffentliche Bekanntmachung sowie einen weiteren Erörterungstermin festzusetzen.

Die bereits eingereichten Antragsunterlagen sowie die modifizierten überarbeiteten Antragsunterlagen wurden somit erneut am 29.04.2023, in den gleichen Medien wie am 19.03.2022 bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom Montag, den 08.05.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 07.06.2023 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Stadt Bad Berleburg, beim Magistrat der Stadt Hatzfeld, beim Magistrat der Stadt Battenberg und bei der Gemeinde Bromskirchen von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Stadt Bad Berleburg, beim Magistrat der Stadt Hatzfeld, beim Magistrat der Stadt Battenberg und bei der Gemeinde Bromskirchen erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am Freitag, den 07.07.2023.

Hierbei sind sieben (7) Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, dass die sieben (7) Einwendungen einer Erörterung bedürfen.

Der Erörterungstermin fand somit am Mittwoch, den 09.08.2023 um 10.00 Uhr im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz 1a in 57319 Bad Berleburg statt.

Die Einwendungen wurden im Rahmen des Erörterungstermins erörtert und im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

E.II. Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der nachgereichten bzw. vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4 e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen, unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen.

Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Eine UVP-Vorprüfung war nicht erforderlich, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, und dies von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wurde.

Die insgesamt elf (11) zur 1. öffentlichen Bekanntmachung am 20.06.2022 sowie die sieben (7) zur 2. öffentlichen Bekanntmachung am 29.04.2023 eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Dies ist außerdem detailliert unter Punkt E.IV. (Entscheidung über die Einwendungen) begründet dargestellt.

E.II.a) Standortbeschreibung

Die Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Nietwerder, plant die Errichtung und den Betrieb von acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA EW02: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 27,

WEA EW03: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 51,

WEA EW04: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 50,

WEA EW05: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück: 62,

WEA EW06: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 21,

WEA EW07: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14,

WEA EW08: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und

WEA EW09: Gemarkung: Christianseck, Flur: 10, Flurstück: 6.

Das Vorhaben wird „Windpark Ohrenbach“ genannt und befindet sich im Stadtgebiet Bad Berleburg in den Gemarkungen Bad Berleburg, Dotzlar, Arfeld, Christianseck.

Das Projektgebiet ist dem Naturraum Rothaargebirge innerhalb der naturräumlichen Untereinheit Dill- Lahn-Eder-Quellgebiet zuzuordnen. Die in Ost-West- bzw. Nordost-Südwest-Richtung streichenden Höhenrücken werden durch z. T. tief eingeschnittene Bachtäler gegliedert.

E.II.b) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optische bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz)

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequenter Geräusche und Infraschall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurden zwei Schallimmissionsprognosen im Kalenderjahr 2021 erstellt. Einmal nach dem klassischen alternativen Verfahren gemäß TA Lärm „Schallimmissionsprognose (TA Lärm) für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-002c-NH vom 15.11.2021 und zweitens nach den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) „Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-002b-NH vom 15.11.2021.

Der Vergleich der beiden Schallgutachten hat ergeben, dass die im Bericht Nr. 21-1-3007-002b-NH vom 15.11.2021 dargestellte Berechnung nach dem Interimsverfahren höhere Schallimmissionen ergibt und folglich nur noch das Gutachten nach dem Interimsverfahren zu berücksichtigen war.

Die Untersuchung zu den Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch 12 vorhandene WEA verschiedener Anlagentypen als Punktschallquellen.

Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 -modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet.

Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegt für die WEA vom Typ Vestas V 162 (WEA EW02, WEA EW03, WEA EW 04, WEA EW05, WEA EW06, WEA EW07, WEA EW08 und WEA EW09), noch nicht vor.

Insgesamt wurden für 22 Immissionsorte (IO) über alle Geschosse und Fassaden die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berechnet. Schallreflexions- und Abschirmungseffekte von jeder WEA wurden an jedem relevanten Immissionsaufpunkt berechnet und bei der Immissionspegelberechnung mitberücksichtigt.

Schallwellen im Frequenzbereich zwischen 16 (bzw. 20) Hz und 20.000 Hz werden dem sogenannten Hörschallbereich zugeordnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall (zwischen 17 (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz)) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch

Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme, künstliche Infraschallquellen sind z.B. verschiedene Verkehrsmittel oder maschinenbetriebene Nutzgeräte (Waschmaschinen, Heizungen etc.), Beschallungsanlagen und Bauwerke wie Tunnel oder Brücken.

Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Eine Prognoseberechnung tieffrequenter Schallimmissionen in Wohnhäusern ist weder nach der derzeit gültigen DIN 45680, noch nach dem Entwurf der DIN 45680 zuverlässig möglich, da die Bauweise des Hauses, die Raumabmessungen und die Raumausstattung mit eine Rolle spielen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm (1998) sowie dem Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018.

An allen Immissionsaufpunkten der untersuchten 22 Immissionsorte (IO) ergibt sich eine Einhaltung oder Unterschreitung bzw. Zulässigkeit der jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm.

Da jedoch keine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) für die WEA vom Typ Vestas V 162 (WEA EW02, WEA EW03, WEA EW 04, WEA EW05, WEA EW06, WEA EW07, WEA EW08 und WEA EW09) vorliegt, ist bis zum Nachweis der Einhaltung der zugesicherten Schalleistungspegel durch gutachterliche Vermessung derzeit ein Nachtbetrieb der Windkraftanlagen unzulässig.

Erst bei Vorlage einer ordnungsgemäßen FGW-konformen Vermessung an den genehmigten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlagen gleichen Typs (Mehrfachvermessung) durchgeführten Nachvermessung kann in eine Betriebsweise zur Nachtzeit gewechselt werden.

Somit werden die Richtwerte der TA-Lärm (1998) eingehalten und es ist davon auszugehen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschallpegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Messungen verschiedener Landesumweltämter (z. B. LUBW 2016) sowie anerkannter Messinstitute haben dies vielfach belegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der Betriebsmodus der Anlagen zur Nachtzeit festgelegt.

Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden darf. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020, vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur

Einfallsrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde eine Schattenwurfprognose „Schattenwurfprognose für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-001-SH vom 30.06.2021“ erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 27 Immissionsorten (IO).

Schattenabschaltzeiten müssen für die Immissionsorte (IO) Af01 bis Af03, Bb01, Bb02, Bb04 bis Bb07, Ch01 bis Ch09 und Lb02 bis Lb09 bestimmt werden. Als Basis der Bestimmung der Abschaltzeiten dient die „worst-case“-Betrachtung, um eine Überschreitung der erlaubten Grenzwerte jederzeit ausschließen zu können.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Für den Standort Bad Berleburg wurde unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung eine Schattenberechnung für 27 Immissionsorte (IO) durchgeführt.

Durch die als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlagen kommt es zu Schattenwurf an Immissionsorten.

In der Berechnung des Zusammenwirkens von Vor- und Zusatzbelastung kommt es am aufgeführten Immissionsort zu Überschreitungen der derzeit geltenden Immissionsrichtwerte von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag: IO Af01 bis Af03, Bb01, Bb02, Bb04 bis Bb07, Ch01 bis Ch09 und Lb02 bis Lb09. An den übrigen Immissionsorten kommt es nicht zu Überschreitungen der geltenden Grenzwerte.

Zur Einhaltung der Richtwerte sind die geplanten WEA bei den zutreffenden meteorologischen Bedingungen zu bestimmten Zeiten abzuschalten. Dies wird durch die Installation der Abschaltautomatik „Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem“ (VSFC) (optionales Modul für das SCADASystem „VestasOnline® Business“) an den Windkraftanlagen gewährleistet.

Die Programmierung wird auf Basis der „worst-case“-Ergebnisse erstellt, um mit größtmöglicher Sicherheit eine Überschreitung der maximal erlaubten Schattenwurfzeiten zu verhindern. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik werden die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf an allen Immissionsorten eingehalten.

Durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung ausschließt, ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem gemäß Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014, wonach Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Somit ist davon auszugehen, dass hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer, Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte und somit umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben wird.

Zudem verfügen die Windkraftanlagen über eine sogenannte Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), die es ermöglicht, bei nächtlicher Befeuerung (d. h. die "Warnbeleuchtung") nur dann eingeschaltet, wenn sich tatsächlich auch ein Flugobjekt nähert. So können Nachbarschaft und Natur von einem Großteil der nächtlichen Lichtimmissionen entlastet werden.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Bei den beantragten WEA beträgt die zweifache Höhe für Typ Vestas V 162 ca. 500 m (WEA EW02, WEA EW03, WEA EW 04, WEA EW05, WEA EW06, WEA EW07, WEA EW08 und WEA EW09).

Der tatsächliche Abstand des geplanten Vorhabens zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt ca. 504 m entfernt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Aufgrund der Mindestentfernungen von über 504 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer optisch bedrängenden Wirkung im juristisch relevanten Sinne kommt.

Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Möglichkeiten zur naturgebundenen Naherholung sind im Untersuchungsraum von 3.660 m um die geplanten WEA-Standorte vor allem durch das ausgebaute Netz aus Wander- und Radwegen gegeben. Durch den Untersuchungsraum führen zahlreiche Hauptwanderwege sowie regionale und lokale Wanderwege, die mit entsprechender Erholungsinfrastruktur ausgestattet sind.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, vor allem der bestehende Windpark, entstehen nur geringfügige zusätzliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch zusätzliche Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA-Standorten.

Außerdem werden Wanderer, wenn überhaupt nur kurze Zeit beim Passieren der WEA Standorte geringfügig beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird und dem Vorhabengebiet keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zukommt, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbezüglich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch, etc..., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein generisches sowie standortbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgebeugt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich möglich.

E.II.c) Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung folgende Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die naturschutzrechtlichen Fragestellungen geklärt werden sollen:

- Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ von Uwe Meyer Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe vom Dezember 2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teilbeitrag „Eingriffsregelung Naturhaushalt“) zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg

„Windpark Ohrenbach“ von Uwe Meyer Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe vom November 2021

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teilbeitrag „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“) zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ von Uwe Meyer Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe vom November 2021
- Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse von Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 06.09.2021
- Artenschutzprüfung von Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 08.09.2021

NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Hinsichtlich des gemäß BNatSchG zu beachtenden Europäischen Gebietsschutzes liegen seitens des Antrages folgende Dokumente vor:

- *Landschaftspflegerischer Begleitplan Teilbeitrag „Eingriffsregelung Naturhaushalt“ zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“* (Antragsunterlage 19.30 / Büro U. Meyer, Erndtebrück / Stand November 2021).
- *Prüfung der Umweltverträglichkeit – UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“* (Antragsunterlage 20.01 / Büro U. Meyer, Erndtebrück / Stand Dezember 2022).

Gutachterlicherseits wird unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) sowie anhand der Inhalte des Windenergie-Erlasses NRW 2018 jeweils ein Radius von 300 m in Bezug auf die Anlagenstandorte als zu berücksichtigender Pufferbereich definiert.

Innerhalb des im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung i.S. einer Vorprüfung bzw. erweiterten Vorprüfung betrachteten räumlichen Umfeldes der geplanten WEA-Vorhaben befindet sich im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein das entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewiesene **FHH-Gebiet „Borstgrasrasen am oberen Steinbach“** (Gebietskennung DE-4916-302).

Der diesem Gebiet nächstgelegene Anlagenstandort WEA 02 ist vorgesehen in einem Abstand von ca. 520 m zur Schutzbereichsgrenze und gemäß § 34 BNatSchG wurde eine Prüfung hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes im Sinne der FFH-Richtlinien durchgeführt.

Ermittelter Hintergrund der Gebietsausweisung ist der Erhalt schützenswerter Grünland-Biotope mit den entsprechenden wertgebenden Arten, von Quellbachbereichen mit begleitenden Wäldern sowie von Lebensräumen windenergieempfindlicher Fledermaus- und Vogelarten wie etwa Rotmilan und Schwarzstorch.

Als prioritäre FFH-Lebensraumtypen liegen gemäß Datenmeldebogen Borstgrasrasen und Berg-Mähwiesen vor und die zusammengefasst recherchierten schutzgebietsbezogenen Informationen werden hinsichtlich möglicher durch folgende Faktoren verursachte erheblicher Beeinträchtigungen gutachterlich bewertet:

- Baubedingte Auswirkungen im Zuge der WEA-Errichtungen
- Anlagenbedingte Auswirkungen während des Vorhandenseins der WEA
- Betriebsbedingte Auswirkungen im Zuge des WEA-Betriebes
- Summationswirkungen bezüglich der WEA im Zusammenhang mit weiteren FFH-relevanten bestehenden Vorbelastungen und/oder Planungen

Hinsichtlich bau- sowie anlagenbedingter Auswirkungen werden erhebliche schutz-zweckrelevante Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Borstgrasrasen am oberen Steinbach“ aufgrund einer fehlenden unmittelbaren Betroffenheit der schutzgegenständlichen Lebensraumtypen und wertgebenden Arten sowie anhand der vorliegenden räumlichen Distanz von mind. ca. 520 m zur nächstgelegenen WEA nicht gesehen.

Betriebsbedingte negative Auswirkungen der geplanten WEA im Hinblick auf die Schutzgüter der FFH-Ausweisung in Form des diesbezüglich betrachtungsrelevanten Arteninventars werden anhand der Erkenntnisse der durchgeführten Artenschutzprüfungen ebenso nicht prognostiziert.

Auf Grundlage der artenschutzfachlichen Erhebungen und deren artenschutzrechtlicher Einordnung wiederum werden zudem auch keine sich anhand einzukalkulierender anderweitiger Vorbelastungen bzw. Planungen (hier 4 bereits vorhandene WEA im näheren Umfeld) ergebenden negativen Summationswirkungen gesehen.

Im Ergebnis der Prüfung und Bewertung der FFH-relevanten Aspekte sowie aufgrund der Einhaltung der per Windenergie-Erlass NRW artenschutzfachlich definierten Pufferzone von 300 m zu Natura 2000-Gebieten werden somit antragseitig insgesamt keine Veränderungen erwartet, welche geeignet wären das FFH-Gebiet „Borstgrasrasen am oberen Steinbach“ in seiner Funktion hinsichtlich der gebietsspezifischen Erhaltungsziele resp. der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu beeinträchtigen.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit durch Vorkommen der Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu sowie windenergieempfindlicher Fledermausarten, welche eine Ausweitung der erlasskonformen Pufferdistanz von 300 m rechtfertigen würden, lässt sich nach Auffassung der gutachterlichen Arbeiten anhand der Ergebnisse der Artenschutzprüfungen darüber hinaus ebenso nicht ableiten.

Gelistet wird des Weiteren das FFH-Gebiet „**Eder zwischen Erdtebrück und Beddelhausen**“ (**Gebietskennung DE-4916-301**) im Rahmen der Schutzgebietsverträglichkeitsprüfung, dessen Grenzen in einem Mindestabstand von 750 m zur nächstgelegenen WEA 05 verlaufen.

Da als Schutzgegenstand dieser Ausweisung der Gewässerlauf der Eder einschließlich deren Auenbereiche mit den entsprechenden Lebensraumtypen und wertgebenden Arten definiert ist erfolgt aufgrund der Mindestdistanz zu den antragsgegenständlichen WEA, welche negative Auswirkungen insgesamt nicht erwartet lässt, keine weitere Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit bezüglich dieses FFH-Gebietes.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Fachlich-handwerkliche Defizite sind der vorgelegten Prüfung der Natura 2000- resp. FFH-Verträglichkeit des geplanten WEA-Vorhabens insgesamt nicht zu entnehmen. Dieses, da sowohl die Zusammenstellung der prüfungsrelevanten Informationen als auch die Bewertung der Beeinträchtigungsrelevanz hinsichtlich des abgearbeiteten Schutzbereiche summarisch nicht erkennen lassen, dass für die Verträglichkeitsbewertung maßgebliche Aspekte unzureichend oder unvollständig ermittelt wurden.

Dass die Funktionen bezüglich der Erhaltungsziele und/oder maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „**Borstgrasrasen am oberen Steinbach**“ in Form der gebietsprägenden Lebensraumtypen einschließlich der relevanten Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch die Errichtung bzw. den Betrieb der geplanten WEA in erheblicher Weise beeinträchtigt werden könnten, erschließt sich somit nachvollziehbar nicht.

Ebenso ist auch die Einordnung anderweitiger im weiteren Umfeld befindlicher FFH-Gebiete wie vorliegend des Schutzgebietes „**Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen**“ als nicht prüfungsrelevant anhand der raumstrukturellen Gegebenheiten sowie der vorliegenden Mindestdistanz von 750 m zur nächstgelegenen WEA 05 nicht zu beanstanden.

Im Übrigen wurden im Rahmen der erfolgten öffentlichen Auslegungen und Erörterungen hinsichtlich der Prüfung der Natura 2000- resp. FFH-Verträglichkeit der vorliegenden Planung bzw. der entsprechenden Prüfungsergebnisse keine Einwendungen vorgebracht, welche nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein substantiell geeignet wären die antragseitig festgestellte FFH-Verträglichkeit in Zweifel zu ziehen.

Die Vereinbarkeit der antragsgegenständlichen WEA-Planung mit den Zielen des europäischen „Natura 2000“-Netzwerkes ist demnach hinreichend plausibel nachgewiesen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Seitens der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein besteht mittels des Ergebnisses der Bewertung nach gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV summarisch keine Veranlassung, die anhand der antragseitig durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegte Vereinbarkeit der antragsgegenständlichen WEA-Planung mit den Zielen des „Natura 2000“-Netzwerkes in Frage zu stellen bzw. aufgrund evtl. defizitärer Unterlagen eine ergänzende Nachbearbeitung einzufordern.

Durch die Fachbehörde ist demnach die Genehmigung der vorliegenden WEA-Projektplanung mitzutragen.

II.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Hinsichtlich des gemäß BNatSchG zu beachtenden bundesgesetzlichen Artenschutzes beinhalten die Antragsunterlagen folgende Dokumente:

- *WINDPARK OHRENBACH Artenschutzprüfung sowie zugehörige Kartenwerke* (Antragsunterlagen 19.36.0 - 19.36.4 / Büro Bioplan Marburg / Stand 08.09.2021)
- *Prüfung der Umweltverträglichkeit UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“* (Antragsunterlage 20.01. / Büro U. Meyer, Erndtebrück / Stand Dezember 2021)
- *Verpflichtung zur Abschaltung bei Fledermausaktivitäten an den Windenergieanlagen EW02 – EW09 im Windpark Ohrenbach* (Antragsunterlage 19.36.05 / Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, Nietwerder / Schreiben v. 30.11.2021)

Neben den nach LANUV NRW als planungsrelevant einzustufenden Tier- und Pflanzenarten wurden gutachterseits gemäß „Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW + MUNLV NRW 10.11.17 / nachfolgend kurz „Artenschutz-Leitfaden“) die explizit gegenüber dem Betrieb von WEA als empfindlich im Sinne einer Kollisionsgefährdung, eines Störpotentials oder eines Meideverhaltens einzustufenden Vogel- und Fledermausarten betrachtet.

Aufbauend auf die Recherche- und Erfassungsergebnisse erfolgte im Rahmen einer 1. Prüfstufe eine Vorbewertung im Hinblick auf tatsächlich mögliche artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich WEA-empfindlicher resp. planungsrelevanter Arten bei Umsetzung des Vorhabens.

Das sich anhand dieser Vorprüfung ergebende Artenspektrum wurde im Zuge einer 2. Prüfstufe mittels artspezifischer Prüfprotokolle einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung hinsichtlich ggfs. möglicher bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingter Auswirkungen unterzogen:

Vögel: Raufußkauz, Uhu, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Neuntöter, Grauspecht, Waldschnepfe, Rotmilan

Fledermäuse: Große/Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer/Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr

Weitere: Wildkatze, Haselmaus

Nicht im Rahmen einer vertiefenden Prüfung betrachtet wurden aufgrund fehlender konkreter verfahrensrelevanter Anhaltspunkte das jährliche avifaunistische Zug- und Rastgeschehen.

Aus den gutachterlichen Unterlagen gehen hinsichtlich der Kartierungsarbeiten jeweils die Ermittlungstiefe sowie die angewandten Methodiken hervor, wobei zusammengefasst hinsichtlich der **Avifauna** in 2020/2021 insgesamt 12 Begehungen zur Erfassung von Horst-Standorten bzw. Horst-Kontrollen durchgeführt wurden sowie an insgesamt 31 Tagen Revierkartierungen von tag- bzw. nachtaktiven Brutvogelvorkommen erfolgt sind. Darüber hinaus gehende Erfassungen von Groß- und Greifvogelvorkommen wurden zudem an 19 Tagen durchgeführt.

Vorkommen von **Fledermäusen** im Bereich der Standorte und der nach Artenschutz-Leitfaden zu betrachtenden weiteren Räume wurden 2020/2021 anhand von 16 Detektorbegehungsterminen einschließlich Durchführung eines stationären Monitorings ermittelt. Ergänzt wurden die Erkenntnisse durch eine im Sommer 2021 erfolgte Höhlenbaumerfassung im Bereich der vorgesehenen WEA-Standorte.

Mögliche Vorkommen der **Haselmaus** wurden 2020/2021 innerhalb der jeweils standortspezifischen 500 m-Radien (sowie entlang der Zuwegung) mittels Ausbringung von 175 Nisthöhlen überprüft und anhand einer Habitatpotentialanalyse in Verbindung mit einer Worst-Case-Annahme wurde die **Wildkatze** betrachtet, da diese nicht detailliert durch eine Individuenerfassung abgearbeitet wurde.

Im Ergebnis der vertiefenden Art-für-Art-Prüfungen werden gutachterseits Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG insofern für erforderlich erachtet, als dass zeitliche Beschränkungen hinsichtlich der Baufeldräumungen und Baudurchführungen formuliert werden, vor Rodungsbeginn ergänzend nochmals artenschutzfachliche Überprüfungen der Anlagenstandorte sowie extern gelegene artspezifische Lebensraumaufwertungen durchgeführt werden und der Anlagenbetrieb zeitweise eingeschränkt wird.

Anhand der im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Einwendungen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins am 20.06.22 wurde bzgl. etwaiger relevanter, jedoch im Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht betrachteter Brutvorkommen von Schwarzstorch und Wanderfalke darüber hinaus ergänzend nachgearbeitet mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte ergaben, welche weitere Hinweise auf tatsächlich relevante Vorkommen liefern konnten.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die erfolgten artenschutzfachlichen Arbeiten datieren aus den Jahren 2020 resp. 2021, wobei nach Artenschutz-Leitfaden eine verarbeitete Datenlage nicht älter als 5 bis max. 7 Jahre alt sein darf. Insofern stellen die Gutachteninhalte nicht zu beanstandende hinreichend planungsaktuelle Datengrundlagen dar.

Die den Unterlagen zu entnehmenden methodischen Vorgehensweisen zur Erfassung und Bewertung der vorhabenspezifisch planungsrelevanten sowie WEA-empfindlichen Arten lassen darüber hinaus keine fachlich-handwerklichen Defizite erkennen, welche grundsätzlich geeignet wären die im Zuge der Kartierungsarbeiten gewonnenen und für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials herangezogenen Untersuchungsergebnisse in Frage zu stellen.

In Anbetracht der naturräumlichen Ausstattung der jeweils standortspezifisch zugeschnittenen Untersuchungsräume zum Zeitpunkt der jeweiligen Erfassungsarbeiten sowie auch nach nunmehr tlw. umfassenden kalamitätsbedingten biotopstrukturellen Veränderungen lässt die festgestellte Gesamtzahl von 77 brütenden Vogel- sowie mind. 8 Fledermausarten plus die Bestätigung von Haselmaus und die Worst-Case-Annahme bzgl. der Wildkatze erwarten, dass in hinreichender Form das vorhabenrelevante Artenspektrum erfasst wurden.

Ebenso ist festzustellen, dass die erfolgten Interpretationen der gutachterlich ermittelten jeweiligen Datensachverhalte keine Aspekte aufzeigen, welche die im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale jeweils getroffenen Einschätzungen grundsätzlich und entscheidungsrelevant in Zweifel ziehen könnten.

Ebenso wurden im Rahmen der erfolgten öffentlichen Auslegungen und Erörterungen hinsichtlich der artenschutzfachlichen Arbeiten und gutachterlichen Prüfungsergebnisse keine Einwendungen vorgetragen, welche nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie vor dem Hintergrund der antragseitig erfolgten Entgegnungen substantiell geeignet wären die durch Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gestützte artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung in Zweifel zu ziehen bzw. die artenschutzfachlichen Ausarbeitungen des Antrages in grundsätzlicher Art und Weise als unzureichend erscheinen lassen würden.

Summarisch ist somit festzuhalten, dass anhand der gutachterlichen Unterlagen zur Abarbeitung des Artenschutzes sowie bei Umsetzung der antragsseitig formulierten und im Rahmen der Genehmigung tlw. im Detail revidierten bzw. ergänzten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowohl hinsichtlich der ermittelten bzw. zu Grunde gelegten Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten als auch bezüglich der Bestände der gutachterlicherseits betrachteten weiteren planungsrelevanten Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Im Übrigen ist mit Ausnahme der abweichend vom antragseitig abgearbeiteten Artenspektrum ergänzend in dieser Genehmigung geführten Waldameise eine Relevanz weiterer, jedoch im Zuge der erfolgten artenschutzfachlichen Prüfungen nicht betrachteter Arten zum Zeitpunkt dieser Beurteilung anhand der biotop- bzw. habitatstrukturellen Ausstattung im Bereich der Standorte bzw. deren Umfeldes nicht ersichtlich.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Der Errichtung und dem Betrieb der antragsgegenständlichen WEA entgegenstehende artenschutzrechtliche Aspekte grundsätzlicher Natur sind nach Einschätzung der im

Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechend den Ergebnissen der Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV summarisch nicht offensichtlich.

Nach Einschätzung der Fachbehörde ist somit die vorgelegte Planung in diesbezüglicher Hinsicht anhand der antragseitig dargelegten Vereinbarkeit mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung erforderlicher Modifizierungen bzw. Ergänzungen der gutachterlich formulierten Vermeidungs-, Minderungs- sowie weiteren artenschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen mitzutragen.

III.

Vorkommens- sowie artspezifische Betrachtung gemäß Artenschutz (§ 44 BNatSchG / Art-für-Art-Prüfung)

1.

Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Neuntöter sowie Grauspecht als planungsrelevante Vogelarten

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Vorgesehen ist zum Schutz der Art-für-Art-betrachteten planungsrelevanten Vogelarten in Anlehnung an § 39 BNatSchG i.W. eine Beschränkung der Vegetationsbeseitigungen und des Abschiebens der Oberböden auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres, wobei die anschließende Bauphase zudem im März beginnen soll um bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Brutgeschäftes durch eine frühzeitige Vergrämung zu unterbinden.

Sofern der Beginn der Bauphase später in der Brutzeit erfolgt, so sieht die Planung unmittelbar vor Baubeginn eine ergänzende Erfassung der Brutvögel im Umfeld vor und bei entsprechenden Feststellungen soll das weitere Vorgehen zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abgestimmt werden.

Aufgrund prognostizierter Störungen von Reviervorkommen der Arten Raufußkauz, Schwarzspecht und Grauspecht sind zudem biotopverbessernde Maßnahmen im weiteren Umfeld in Form einer dauerhaften Sicherung von Laubwaldbeständen mit Förderung von Totholz und Ausbringung von Raufußkauz-Nistkästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) vorgesehen.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Auf Grundlage der den Antragsunterlagen zu entnehmenden entsprechenden artspezifischen Prüfprotokolle ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche die antragseitig formulierten Maßnahmen einschließlich der explizit artspezifisch vorgesehenen CEF-Maßnahmen zum Schutz der betrachteten planungsrelevanten und im Bereich der Vorhabenstandorte brütenden Vogelarten als unzureichend erscheinen lassen würden.

Im Zusammenwirken mit den anhand der Genehmigung zudem auferlegten weiteren Maßnahmen und Auflagen ist daher nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der nach LANUV NRW planungsrelevanten Arten Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Neuntöter und Grauspecht sowie der anhand der gutachterlichen Recherchearbeiten im Weiteren nicht detailliert betrachteten planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden.

2.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden aufgrund Meideverhalten v.a. während der Balz (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 43).

Anmerkung:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Zusammenfassung revidiert durch LANUV NRW anhand des Entwurfs des in 2. Änderung befindlichen Artenschutz-Leitfadens (Stand Juni 2023) aufgrund einer nicht mehr zu Grunde zu legenden Empfindlichkeit der Art gegenüber einem WEA-Betrieb.

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden daher feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Die bodenbrütende Art ist in NRW v.a. im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend verbreitet und der landesweite Gesamtbestand wird auf 3.000 - 6.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2015) (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103137>).

Die gutachterlich-artenschutzfachliche und auf Grundlage des nach Artenschutz-Leitfaden anzulegenden Meideverhaltens basierende Bewertung geht für die überprüften 500 m-Radien der geplanten WEA-Standorte von relevanten Vorkommen der Waldschnepfe aus, da tlw. innerhalb der artspezifisch relevanten 300 m-Radien Bruthabitate in Form von fließgewässergeprägten Tälern nördlich bzw. südwestlich der Anlagenstandorte 03 und 04 vorliegen und im Bereich zwischen diesen beiden Standorten zudem ein balzendes Individuum erfasst wurde.

Anhand einer vorgesehenen 3,5 ha umfassenden waldstrukturellen Umbaumaßnahme im Bereich nasser/feuchter Böden hin zu einem lichten Laubholzbestand innerhalb des nahegelegenen Naturschutzgebietes „Oberes Steinbachtal“ (Maßnahme M2) wird jedoch zugleich prognostiziert, dass für die Waldschnepfe auch nach Bau und Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen WEA ein hinreichendes Angebot an artspezifisch geeignetem Lebensraum im betreffenden Naturraum gegeben sein wird und das zu erwartende Meideverhalten kompensiert wird. Die ökologische Funktion des betroffe-

nen Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach aus Sicht der Antragstellung auch nach Inbetriebnahme der WEA weiterhin erhalten und eine signifikante artspezifische Beeinträchtigung wird nicht erwartet.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die habitatstrukturellen Ausstattungen der vorgesehenen WEA-Standorte selbst weisen zwischenzeitlich aufgrund der kalamitätsbedingt weiteren umfangreichen Veränderungen hin zu zusätzlichen Kahlschlagflächen ganz überwiegend keine für die Waldschnepfe günstigen Entwicklungen auf.

Dennoch verbleiben die gutachterlich als artspezifisch geeignete Lebensräume erkannten Tallagen mit Fließgewässern innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden NRW formell anzulegenden 300 m-Radius als entscheidungsrelevante Habitatstrukturen, welche die Notwendigkeit der vorgenommenen vertiefenden Art-für-Art-Prüfung auslösen.

Die antragseitig vorgenommene Betrachtung vorrangig der habitatstrukturellen Situation ist demnach fachlich grundsätzlich plausibel und zielführend sowie der aktuellen artspezifischen Diskussion um eine fragliche WEA-Empfindlichkeit angemessen und seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein somit nicht zu beanstanden.

Ebenso sind die gezogenen Schlussfolgerungen mit dem Ergebnis der erforderlichen Förderung geeigneter Lebensraumstrukturen im nahe gelegenen Bereich des Oberen Steinbachtals nachvollziehbar hergeleitet.

Unabhängig von dieser Maßnahme jedoch sind im Rahmen der Genehmigung jahreszeitliche Beschränkungen zur Entfernung der Vegetation sowie die kurzfristig vor Beginn aller Arbeiten durchzuführende ergänzende artenschutzfachliche Überprüfung der Flächen erforderlich, um hinsichtlich auch der Waldschnepfe sowie deren Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge der Anlagenerrichtung letztendlich hinreichend auszuschließen.

3.

Schwarzstorch

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Störempfindlichkeit mit der Folge u.a. einer evtl. Brutaufgabe (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 42)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als typischer Waldbewohner mit starker Bindung an Wasser und Feuchtigkeit gilt die Art als Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Insbesondere werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt.

Die Horste werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können aufgrund einer ausgesprochenen Ortstreue über mehrere Jahre

genutzt werden (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103175>).

Über weite Distanzen von bis zu 10 Kilometern zum Horstbaum werden v.a. Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche als Nahrungshabitate aufgesucht und während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst zur Brutaufgabe führen können.

Das NRW-Vorkommen beschränkt sich auf die Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel und seit den 1980er-Jahren ist eine kontinuierliche Bestandszunahme zu verzeichnen (100 – 120 Brutpaare Stand 2015 / vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103175>).

Während der 2020/2021 erfolgten Arbeiten zur Erfassung und Überprüfung von Horst-Standorten des Schwarzstorches wurde zuletzt für 2021 allein ein erfolgreich bebrüteter Horst in Nähe der Siedlung Christianseck im Bereich „Kleine Bubenbracht“ ca. 1.800 m nordöstlich der WEA-Standorte 07 bzw. 08 ermittelt. Für 2 weitere erfasste Horste innerhalb der standortbezogenen 3.000m-Radien wurden keine Nutzungen festgestellt. Aufgrund nur weniger im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfungen erfasster Flugbewegungen explizit im Umfeld der geplanten WEA-Standorte ergaben sich zudem keine Hinweise auf stark frequentierte Flugkorridore im Bereich der antragsgegenständlichen Planung und für die potentiell artspezifisch geeigneten Nahrungshabitate im Bereich der den WEA-Standorten nahegelegenen Tallagen von Steinbach und Arfe konnte keine regelmäßige Nutzung festgestellt werden.

Anhand der Entfernung des besetzten Horstes „Kleine Bubenbracht“ zur nächstgelegenen WEA werden darüber hinaus ebenso auch keine Störimpulse hinsichtlich dieses tatsächlich genutzten Brutplatzes prognostiziert, sodass zusammengefasst das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht erwartet wird.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Konform zu den Inhalten des Artenschutz-Leitfadens (sowie auch zu § 45b BNatSchG) ist nicht von einer Kollisionsgefährdung des Schwarzstorches im Rahmen des Betriebs von WEA auszugehen.

Die Betrachtung dennoch auch einer möglichen Gefährdung einzelner Individuen im Rahmen evtl. essenziell genutzter Flugkorridore ist neben der artenschutzfachlichen und –rechtlichen Bewertung auf Grundlage der gemäß Leitfaden anzulegenden Störempfindlichkeit ergänzend sachgerecht, aber auch zielführend im Sinne des bundesgesetzlichen Artenschutzes.

Anhand der vorliegenden naturräumlichen Habitatpotential-Situation in Verbindung mit der Lage von Horsten und deren Nutzung sowie den festgehaltenen Raumnutzungsaktivitäten sind die gutachterlicherseits gezogenen Schlüsse als plausibel hergeleitet zu bewerten und demnach nicht zu beanstanden.

Somit wiederum ist anhand der für die artspezifischen Prüfbereiche zusammengetragenen Erfassungsergebnisse sowie deren Bewertung und gutachterlicher Auslegung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nachvollziehbar ersichtlich, dass der Betrieb der antragsgegenständlichen WEA wie antragsseitig prognostiziert keine artenschutzrechtlich relevanten Konfliktslagen nach § 44 BNatSchG erwarten lässt.

Gestützt wird dieses Bewertungsergebnis ergänzend durch Informationen des LANUV NRW, wonach die vorgesehenen Anlagenstandorte nicht in einem nach Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktverbreitungsgebietes des Schwarzstorchs positioniert sind (vgl. <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>).

4.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Kollisionsrisiko während Thermikkreisen, bei Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 42)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als baumbrütende Art besiedelt der Rotmilan offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Der Brutplatz der überaus reviertreuen Art liegt v.a. in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleineren Feldgehölzen und alte Horste werden oftmals über viele Jahre hinweg genutzt.

In NRW kommt der Rotmilan mit geschätzten 920 – 980 Brutpaaren (Stand 2016) nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor und da Deutschland etwa 65% des Weltbestandes beheimatet trägt das Land NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>). Innerhalb der gutachterlich abgearbeiteten umliegenden Naturräume der vorgesehenen WEA-Standorte wurden im Zuge der Kartierungsarbeiten insgesamt 4 durch Rotmilane besetzte Reviere erfasst, wobei eines wiederum innerhalb des nach Artenschutz-Leitfaden NRW artspezifisch prüfungsrelevanten 1000 m-Radius des Standortes der WEA 08 festgestellt wurde.

Im Verlaufe der 2020 erfolgten Großvogelkartierungen ergaben sich Flugaktivitäten von Rotmilanen im Bereich der vorgesehenen WEA-Standorte jedoch in vergleichsweise

nur geringem Umfang, sodass sich Hinweise auf betroffene essenzielle Flugkorridore (z.B. zur Nahrungsbeschaffung) nicht ergaben.

Unter ergänzender Berücksichtigung der Lage der WEA-Standorte innerhalb von Waldflächen sowie der zahlreich vorhandenen geeigneten Nahrungshabitate im Umfeld der Parkplanung wird demnach zusammengefasst gutachterseitig keine signifikant erhöhte Schlaggefährdung für die im Zuge der artenschutzfachlichen Erhebungen festgestellten Rotmilan-Vorkommen erwartet.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Vor dem Hintergrund der artspezifischen Lebensraumsprüche, welche der Einordnung der Artenschutzprüfung folgend im Bereich und unmittelbaren Umfeld der vorgesehenen WEA-Standorte nicht bzw. nur bedingt erfüllt werden, sind die der gutachterlichen Bewertung zu Grunde gelegten Kartierungsergebnisse fachlich plausibel und als Beurteilungsgrundlage im Rahmen der Frage der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung hinreichend belastbar.

Insofern ist darüber hinaus auch die gutachterlich getroffene Einordnung, dass keine signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko in Bezug auf Rotmilane zu erwarten ist, in Summe nicht zu beanstanden.

Gestützt wird die getroffene Bewertung ergänzend durch Informationen des LANUV NRW, wonach die vorgesehenen Anlagenstandorte nicht in einem nach Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktverbreitungsgebietes des Rotmilans positioniert sind (vgl. <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>).

Insbesondere auch auf Grundlage der kartographisch dargestellten Erfassungsergebnisse zur räumlichen Verteilung von Flugaktivitäten von Rotmilanen (vgl. Karten 3.1 u. 3.2 der Artenschutzprüfung) liegen demnach zusammengefasst aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein keine Hinweise auf ein brut- oder verhaltensbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art i.S. des § 44 BNatSchG vor.

In Anlehnung an das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG ist es jedoch geboten, nach Fertigstellung der WEA-Errichtungen das beanspruchte Anlagenumfeld soweit wie möglich derart neu zu gestalten, dass notwendigerweise verbleibende offene Bereiche für nahrungssuchende Greifvögel (so anhand der art eigenen Verhaltensweisen auch Rotmilane) keine Anhaltspunkte für ein Einfliegen in die Flächen zur Nahrungsbeschaffung entwickeln. Insofern besteht daher die Notwendigkeit dieses als artspezifische Schutzmaßnahme in die Genehmigung aufzunehmen.

5.

Uhu (*Bubo bubo*)

WEA-empfindlich gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW aufgrund Kollisionsrisiko v.a. bei von einem Brutplatz abgehenden Distanzflügen in größerer Höhe von 80 – 100 m (vgl. Leitfaden-Anhang 1, S. 43)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Als vorwiegend nacht- und dämmerungsaktive größte europäische Eulenart tritt der Uhu in NRW ganzjährig als orts- und reviertreuer Standvogel auf.

Besiedelt werden reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, wobei die Jagdgebiete bis zu 40 km² groß sind und bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen.

Als Nistplätze werden störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug bevorzugt und Baum-, Boden- oder Gebäudebruten sind die Ausnahme.

Hauptbalz, Eiablage und die Nachwuchspflege finden von Januar bis in den August hinein statt und ab September wandern die Jungtiere ab.

In NRW ist der Uhu v.a. im Mittelgebirge verbreitet mit den Schwerpunkten Teutoburger Wald, Sauerland sowie Eifel und der landesweite Gesamtbestand beträgt 500 - 600 Brutpaare (Stand 2015) (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.natur-schutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102976>).

Festgestellt wurde im Rahmen der gutachterlichen Arbeiten ein Brutvorkommen des Uhus im Südhang des „Honert“ ca. 650 m südlich der geplanten WEA 05 und rufend wurde die Art einmalig in ca. 250 m Entfernung zum Standort der WEA 02 erfasst, ohne dass sich jedoch Hinweise auf ein dortiges weiteres Revier ergaben.

Anhand der innerhalb des artspezifischen Prüfradius von 1000 m zum Standort WEA 05 gelegenen Brutplatzlage erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung, auf deren Grundlage gutachterlicherseits jedoch in Verbindung mit den derzeitigen fachwissenschaftlichen Erkenntnisständen nicht von einem die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle übersteigenden Kollisionsrisiko auszugehen ist. Dieses insbesondere anhand des nach Errichtung der WEA verbleibenden Freiraumes zwischen Geländeoberkante und Rotorkreis, da aktuelle Untersuchungen (unabhängig von einer Situation im Flachland oder Mittelgebirge) von einer Höhe von 50 m als Obergrenze fast aller Flugbewegungen des Uhus ausgehen und die Rotorkreisunterkanten hingegen bei allen antragsgegenständlichen WEA bei 88 m über Grund liegen. Zudem halten sich die tatsächlichen Flugaktivitäten des Uhus mit einem Zeitanteil von lediglich ca. 0,9 % insgesamt in sehr engen Grenzen, sodass eine signifikante Schlaggefährdung nicht prognostiziert wird.

Als im vorliegenden Verfahren betrachtungsrelevante wesentliche Nahrungshabitate werden unter Berücksichtigung der Lage des Uhu-Horstes sowie der Erreichbarkeit die halboffenen Kulturlandschaftsbereiche der Eder-Auen sowie die Offenlandräume im Umfeld der Ortslage Dotzlar herausgearbeitet, sodass hinsichtlich der WEA-Standorte selbst insgesamt keine diesbezüglichen Funktionsbeziehungen gesehen werden.

Unter ergänzender Berücksichtigung des Flugverhaltens werden demnach zusammengefasst keine artenschutzrechtlich relevanten Konfliktlagen bezüglich des festgestellten Uhu-Vorkommens nach § 44 BNatSchG prognostiziert.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Anhand der recherchierten derzeitigen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstände sowie der artspezifischen Habitatansprüche ist die gutachterlicherseits getroffene Beurteilung, dass ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko hinsichtlich des festgestellten Uhu-Vorkommens im Rahmen des Betriebs der antraggegenständlichen WEA nicht zu erwarten ist, fachlich plausibel hergeleitet und auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist somit vom Eintreten etwaiger Verbotstatbestände i.S. des § 44 BNatSchG insgesamt nicht auszugehen.

In Anlehnung an das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG ist es jedoch geboten, nach Fertigstellung der WEA-Errichtungen das beanspruchte Anlagenumfeld soweit wie möglich derart neu zu gestalten, dass notwendigerweise verbleibende offene Bereiche für nahrungssuchende Greifvögel (so anhand der art eigenen Verhaltensweisen auch Uhu) keine Anhaltspunkte für ein Einfliegen in die Flächen zur Nahrungsbeschaffung entwickeln. Insofern besteht daher die Notwendigkeit dieses als artspezifische Schutzmaßnahme in die Genehmigung aufzunehmen.

6.

WEA-empfindliche sowie planungsrelevante Fledermausarten (Gr./Kl. Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Gr./Kl. Abendsegler, Braunes Langohr)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Gemäß Artenschutz-Leitfaden sind landesweit 8 Fledermausarten als WEA-empfindlich einzuordnen, wobei für jede dieser Arten vorrangig ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Rahmen des alljährlichen Zugeschehens bzw. durch eine zu geringe Distanz zwischen WEA-Standorten und Wochenstuben bzw. Paarungsquartieren anzunehmen ist. Darüber hinaus sind alle in NRW vorkommenden Fledermausarten nach LANUV NRW als planungsrelevant einzustufen.

Die 2020/2021 erfolgten Erfassungen von Fledermaus-Vorkommen im Bereich sowie im Umfeld der geplanten WEA-Standorte mittels Detektorbegehungen, stationärer Dauererfassungen sowie einer Quartier- bzw. Quartierpotentialkartierung ergaben Nachweise von mind. 8 Arten, wobei von diesen nach Artenschutz-Leitfaden als WEA-empfindlich einzustufenden sind Großer bzw. Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Darüber hinaus wurden die planungsrelevanten Arten Große bzw. Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus sowie Braunes bzw. Graues Langohr festgestellt, für welche ebenso wie für die vorgenannten WEA-empfindlichen jedoch aufgrund überwiegend fehlender Habitatstrukturen essenzielle Nahrungs- und Jagdhabitats insgesamt nicht bestätigt werden konnten.

Quartierpotenziale für das Fortpflanzungsgeschehen wurden hingegen erfasst in Nähe der Standorte WEA 02, WEA 07 und WEA 08 sowie -anhand der ASP I-Recherchen- innerhalb der nach Artenschutz-Leitfaden relevanten 1000 m-Radien im Bereich des Westhangs des Steinbruchgeländes „Honert“.

Weitere Quartierinformationen für weiter entfernt liegende Räume konnten erarbeitet werden für den Bereich der ehemaligen „Burg Dotzlar“, die Stollen des Grubengeländes „Hörre“ sowie die Winterquartierstandorte „Rudolphsgraben“ und „Diedenshausen“.

Anhand der ermittelten Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten wird gutachterseitig zu Grunde gelegt, dass Verstöße nach § 44 BNatSchG durch Kollisionen bzw. Barotraumata im Rahmen eines uneingeschränkten WEA-Betriebs nicht bereits im Vorfeld der Anlagenerrichtungen hinreichend ausgeschlossen werden können.

Nach Maßgabe des Artenschutz-Leitfadens ist daher vorgesehen, diese prognostizierten Risiken anhand einer zeit- und witterungsabhängigen Anlagenabschaltung zwischen dem 01.04. und 31.10. adäquat zu minimieren. Ergänzend wird darüber hinaus die Möglichkeit gesehen, diese Abschaltung anhand der Ergebnisse eines 2-jährigen Gondelmonitorings gegebenenfalls zu modifizieren.

Zudem wird bezüglich baubedingter Auswirkungen herausgearbeitet, dass innerhalb der Rodungsbereiche vorhandene Höhlenbäume vor deren Entfernung zwecks Vermeidung der Tötung von Fledermäusen auf einen entsprechenden Besatz hin überprüft werden und bei einem Positivnachweis das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abgestimmt wird. Ansonsten soll die jeweilige Fällung noch am Überprüfungstag bis zum Einsetzen der abendlichen Dämmerung durchgeführt werden bzw. alternativ sollen -sofern die Entfernung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann- die mit Negativnachweis überprüften möglichen Quartiere unmittelbar nach der Inaugenscheinnahme anhand weiterer detailliert formulierter Rahmenbedingungen bis zur Fällung verschlossen werden.

Ebenfalls zum Schutz der festgestellten und insbesondere störungsempfindlichen Fledermausvorkommen sollen die Bauarbeiten vom 01.03. - 31.11. zeitlich auf die Tagesstunden zwischen Sonnenauf- und untergang beschränkt werden.

In Ergänzung zu den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ist zudem vorgesehen, als Ersatz für den Verlust von 15 innerhalb der Eingriffsbereiche potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeigneten Bäumen extern im weiteren Umfeld 45 Fledermauskästen auszubringen.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Fachlich-handwerkliche Mängel sind den Unterlagen der gutachterlichen Ausarbeitungen zur Erfassung von Fledermäusen und der artspezifischen Gefährdungsbewertung insgesamt nicht zu entnehmen, wobei insbesondere letztendlich die vorgesehene temporäre Abschaltung aller WEA zum Schutz von Fledermäusen gemäß Artenschutz-

Leitfaden NRW nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand ein artenschutzrechtlich relevantes Tötungs- und Verletzungspotential nach § 44 BNatSchG hinreichend unterbindet.

Die gutachterlicherseits ausformulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgesehene Ersatz von verlorengehenden Quartierpotentialen sind darüber hinaus effektiv geeignet, mögliche baubedingte Beeinträchtigungen von Fledermausvorkommen in einer den artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinreichenden Art und Weise zu unterbinden bzw. zu kompensieren.

Unter Berücksichtigung der anhand dieser Genehmigung für jede der WEA auferlegten fledermausspezifischen Schutzabschaltung sowie der aus den Antragsunterlagen vollumfänglich übernommenen sowie im Detail teilweise weiter ausformulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als zu beachtende Nebenbestimmungen/Auflagen ist somit aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nicht zu erwarten, dass sich hinsichtlich der im Rahmen der artenschutzfachlichen Kartierungsarbeiten festgestellten Fledermaus-Vorkommen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit der Folge des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG einstellen wird.

7.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) / Wildkatze (*Felis silvestris*)

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Die **Haselmaus** als nach LANUV NRW planungsrelevante Art lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen.

Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt und über Tag schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Individuen in Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Eine Haselmaus legt 3 - 5 Nester/Sommer an, welche auch in Nistkästen gefunden werden können.

Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

Der artspezifische Aktionsradius ist gering (innerhalb ihres Lebensraumes legen Weibchen i.d.R. Distanzen von unter 50 m zurück) und die Reviergröße beschränkt sich auf max. 2.000 m². Männliche Tiere unternehmen tlw. größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht.

Zusammenhängende Vorkommen in Deutschland konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen, wobei in NRW die Hauptverbreitung im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel liegt. Zuverlässige

Angaben zum Gesamtbestand in NRW lassen sich derzeit jedoch nicht treffen (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6549>).

Die **Wildkatze** als eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften ist gemäß LANUV NRW ebenso als planungsrelevante Art einzuordnen. Benötigt werden als Lebensraum große zusammenhängende und störungsarme Wälder mit reichlich Unterwuchs (v.a. alte Laub- und Mischwälder), Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder bzw. auch bis zu 1,5 Kilometer entfernt gelegenes gehölzreiches Offenland.

Die Wildkatze ist eine sehr mobile Art mit großem Raumanspruch (festgestellte Streifgebiete in der Nordeifel bei Katern 1.000 - 2.000 ha, bei Katzen ca. 500 ha) und innerhalb geeigneter Lebensräume werden Strecken von durchschnittlich 3 km pro Nacht im Sommer beziehungsweise 11 km pro Nacht im Winter zurückgelegt.

Darüber hinaus bedarf die Wildkatze eines ausreichenden Angebotes an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und für die Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau bzw. auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen). Nachwuchs stellt sich jeweils im April ein und die Jungtiere verlassen nach spätestens 6 Monaten ihre Mutter.

Nach einem Bestandsrückgang wurden in den letzten Jahren in NRW große Areale und Lebensräume wiederbesiedelt und Hauptverbreitungsgebiete sind derzeit die Eifel, das Sauerland, die Egge und das Oberwälder Bergland. Der NRW-weite Bestand wurde zuletzt 2015 auf ca. 300 - 400 Exemplare geschätzt (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6575>).

Hinsichtlich der **Haselmaus** wurde ab April 2020 sowie ergänzend ab April 2021 im Bereich der 500 m-Radien der geplanten WEA-Standorte (sowie entlang der Zuwegung) eine individuenbezogene Erfassung in Form des Ausbringens und Überprüfens von 175 Niströhren durchgeführt.

Letztendlich festgestellt wurden Vorkommen der Haselmaus ausschließlich im direkten Umfeld des Standortes der WEA 07, wobei jedoch auch für den Standort WEA 08 aufgrund der räumlichen Nähe sowie einer vergleichbaren Habitatausstattung Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Erfassung der **Wildkatze** wurde planungsseitig nicht durchgeführt, sodass hinsichtlich dieser Art in Kenntnis anderweitig bestätigter Vorkommen der Art im Bereich des Vorhabens anhand einer Worst-Case-Betrachtung in Verbindung mit einer Bewertung der Habitatstrukturen im Bereich der Standorte sowie deren jeweiligem Umfeld grundsätzlich von Vorkommen der Wildkatze ausgegangen wird.

Auf Grundlage der vorgenannten Erkenntnisse bzw. Annahmen formuliert die Artenschutzprüfung hinsichtlich beider Arten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, welche ansonsten im Zusammenhang v.a. mit den jeweiligen Bauvorbereitungen aufgrund der erforderlichen Biotop- bzw. Habitatstrukturbeseitigungen zu prognostizieren wären.

Vorgesehen ist im Hinblick auf die **Haselmaus** im Bereich der Standorte WEA 07 und WEA 08 eine Vergrämung durch eine schonende Entfernung des Baumbestandes im Zeitraum Ende Oktober bis Mitte/Ende April des Folgejahres einschließlich eines zeitnahen Abtransportes der Bäume. Dieses alles jedoch ohne ein Befahren der Flächen außerhalb der vorhandenen Wege und Rückegassen. Die anschließende Entfernung des Oberbodens und von Stuppen ist unter Beachtung der erforderlichen zeitlichen Einschränkung im Hinblick auf die Gehölzentfernungen bezüglich des Vogelbrutgeschehens außerhalb der Winterschlafphase vorgesehen.

Kalkuliert wird in diesem Zusammenhang, dass die sich während des Winterschlafs in den betreffenden Bereichen befindlichen Tiere diese aufgrund des fehlenden Gehölzbestandes verlassen und in das jeweilige Umfeld abwandern.

Zum Schutz eines evtl. Vorkommens der **Wildkatze** sollen aus gutachterlicher Sicht Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar des Folgejahres erfolgen. Dieses, um während der Wurf- und Nachwuchspflegephase von März bis September eines Jahres mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Zudem vorgesehen in Form einer vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind Optimierungen von Lebensraumstrukturen, indem mehrere für Geheckplätze geeignete extern gelegene lichte und wärmebegünstigte Altholzbereiche aus der Nutzung genommen werden.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Die durchgeführten Arbeiten zur Erfassung von Vorkommen der **Haselmaus** lassen keine Anhaltspunkte hinsichtlich fachlich-qualitativer Defizite erkennen, sodass anhand der auf Teilbereiche beschränkt festgestellten tatsächlichen Vorkommen die Formulierung hinreichender Vermeidungsmaßnahmen einerseits plausibel, jedoch andererseits auch erforderlich ist.

Die Durchführung einer Worst-Case-Betrachtung im Hinblick auf die **Wildkatze** unter Berücksichtigung der habitatstrukturellen örtlichen Gegebenheiten ist in Anbetracht fehlender detaillierter Erkenntnisse bezüglich tatsächlicher Vorkommen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einerseits unter fachlichen Aspekten ebenfalls nachvollziehbar, jedoch notwendigerweise ebenso auch angezeigt. Dieses v.a. aufgrund der artspezifischen Lebensraumanprüche der Art, welche anhand eines Vergleichs mit den aktuellen biotopstrukturellen Verhältnissen vor Ort bzw. in den die vorgesehenen WEA-Standorte umgebenden Räumen (u.a. tlw. krautreiche und bereits mit Gebüschaufwuchs bestockte Kalamitätsflächen mit einge-

streuten unterschlupfbietenden Wurzeltellern und umliegenden Laubwaldrändern) sowie aufgrund der naturräumlich abgelegenen und somit störungsarmen Lage der WEA-Standorte als erfüllt anzusehen sind.

Jedoch lassen die für die bestätigten Vorkommen von Haselmaus bzw. die prognostizierten Vorkommen der Wildkatze formulierten Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von nicht abschließend einzukalkulierenden Unwägbarkeiten nicht abschließend erwarten, dass allein anhand dieser Vorgehensweise in ausreichender Form dem bundesgesetzlichen Artenschutz entsprochen werden kann. So ist bezüglich der Haselmaus letztendlich nicht plausibel nachvollziehbar, inwiefern eine Vegetationsbeseitigung während der Winterruhephase, wenn sich die Tiere u.a. in Nestern am Boden unter der Laubschicht befinden, artspezifische Beeinträchtigungen i.S. des bundesgesetzlichen Artenschutzes hinreichend ausschließen kann.

Daher ist anhand dieser Genehmigung festzusetzen, dass alle im Rahmen der WEA-Errichtungen zu beanspruchenden Flächen zeitnah vor Beginn aller Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten in Ergänzung zu den im Rahmen des Antrages vorgelegten artenschutzfachlichen Unterlagen sachkundig durch eine einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestimmende ökologische Baubegleitung auf Vorkommen von Haselmaus und Wildkatze zu überprüfen und die Ergebnisse protokollarisch festzuhalten sind, sodass darauf aufbauend bei Feststellung von Individuen vor Beginn betreffender Arbeiten mit der Fachbehörde eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen herbeigeführt wird.

Nur bei Umsetzung dieser Vorgehensweise ist hinsichtlich der Arten Haselmaus und Wildkatze in hinreichender Form sichergestellt, dass durch die Umsetzung der antragsgegenständlichen WEA-Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

8.

Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten als nach LANUV NRW planungsrelevante Arten

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Anhand der Informationsrecherchen im Rahmen der ASP I ergaben sich Anhaltspunkte für mögliche Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*). Die gutachterlichen Bewertungen der Biotopstrukturen im Bereich der zu beanspruchenden Baufelder haben jedoch nicht bestätigen können, dass für diese Amphibienart geeignete Habitatstrukturen vorliegen. Vorhabenrelevante diesbezügliche Vorkommen werden daher nicht erwartet, sodass auch das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bezüglich der Geburtshelferkröte bei Umsetzung der antragsgegenständlichen WEA-Planung nicht prognostiziert wird.

Im Übrigen ergaben sich entsprechend einer die artenschutzfachlichen Unterlagen im Verlaufe der fachbehördlichen Prüfungen ergänzenden Information des bearbeitenden

Gutachterbüros anhand der Erkenntnisse aus den Recherchearbeiten bzw. der Abfragen der LANUV-Artenschutz-Infosysteme (FOK bzw. LINFOS) sowie des im Rahmen der Kartierungen erfassten Arteninventars keine Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Amphibien- oder Reptilienarten, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen oder Flechten.

Hinsichtlich hügelbauender Waldameisen greift die Landschaftspflegerische Begleitplanung ergänzend zu den Erkenntnissen der Artenschutzprüfungen aufgrund von in den Baufeldern festgestellten Nestern eine tatsächliche Gefährdung auf, welcher unter Hinzuziehung beispielsweise der Ameisenschutzwerke NRW durch eine vor Baubeginn erfolgende fachgerechte Umsiedlung begegnet werden soll.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Anhand der biotopstrukturellen Ausstattung der vorgesehenen Anlagenstandorte als i.W. reine Nadelholzbereiche sowie kalamitätsbedingt großflächige Kahlschlagflächen ohne durch starke Vernässungen oder Quellen bzw. Gewässer geprägte Strukturen ist die gutachterliche Einordnung, dass artspezifisch geeignete Lebensräume der nach LANUV NRW planungsrelevanten Amphibien, Reptilien, Weichtiere und Insekten sowie Pflanzen- und Flechtenarten insgesamt aktuell nicht vorliegen, plausibel und nicht tatsächlich zu beanstanden.

Daher ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unter Berücksichtigung der ergänzend vor Beginn aller Arbeiten durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz von Ameisen sowie im Übrigen vorzusehenden Flächenüberprüfungen kein diesbezügliches Konfliktpotential im Sinne des bundesgesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu prognostizieren.

9.

Vogelzug- und Rastgeschehen

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV

Im Bereich des vorhabenrelevanten Naturraumes konnte im Rahmen der Recherchearbeiten zu Teil I der Artenschutzprüfung kein erhebliches bzw. die allgemein bekannte alljährliche Situation übersteigendes avifaunistisches Zug- bzw. Rastgeschehen festgestellt werden, sodass nach gutachterlicher Einschätzung diesbezüglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind und weitere vertiefende Prüfungen in Anlehnung an die entsprechenden Inhalte des Artenschutz-Leitfadens NRW nicht erfolgt sind.

Bewertung gemäß § 20 (1b) 9. BImSchV

Informationen bezüglich einer vom allgemeinen jährlichen Zuggeschehen abweichenden prüfungsrelevanten Situation bzw. bezüglich regelmäßig durch Kraniche (oder andere ziehende Vogelarten) genutzter Rastgebiete im Bereich des Planungsraumes haben sich demnach im Verlaufe der artenschutzfachlichen Recherchearbeiten nicht ergeben.

Auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden in dieser Hinsicht keine substantiell verwertbaren Informationen vorgetragen, sodass -da auch der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein keine entsprechenden entgegenstehenden Datenlagen bekannt sind- die gutachterliche Einschätzung fachlich-handwerklich nicht zu beanstanden ist.

In Anbetracht des somit zu Grunde zu legenden durchschnittlichen Zug- und Rastgeschehens sowie vor dem Hintergrund, dass nach Artenschutz-Leitfaden NRW über eine auf Rastgebiete bzw. auf essenzielle Flugrouten bezogene Prüfung hinausgehende weitergehende Untersuchungen (hier auch des allgemeinen Vogelzug-Geschehens) nicht erforderlich sind, so ist zusammengefasst die getroffene gutachterliche Bewertung fachlich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Berücksichtigung der unter Ziffer 1. – 9. erfolgten Zusammenfassungen und Bewertungen in der Entscheidung

Ziffer 1. (Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Neuntöter sowie Grauspecht als planungsrelevante Vogelarten)

Vorrangige Grundlage für die erfolgte Zustimmung der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist der plausibel herzuleitende Wechselbezug zwischen der zum Zeitpunkt der Erfassungsarbeiten vorliegenden Naturraumausstattung einerseits sowie den festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten andererseits.

Die temporäre Beschränkung der erforderlichen Vegetationsbeseitigungen bzw. alternativ die sachkundige Überprüfung der Strukturen vor Rodungsbeginn ist daher als im Zusammenhang mit den Baumsetzungen erforderliche aber auch summarisch betrachtet hinreichende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i.S. des bundesgesetzlichen Artenschutzes anzusehen.

Die Festsetzung weitergehender vorgezogener artenschutzfachlicher resp. -rechtlicher Kompensationsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) ist im Rahmen dieser Genehmigung auf Grundlage der artenschutzfachlichen Prüfungsergebnisse jedoch hinsichtlich die Arten Raufußkauz, Schwarzspecht sowie Grauspecht erforderlich.

Ziffern 2., 8. und 9. (Waldschnepfe / Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten / Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten als nach LANUV NRW planungsrelevante Arten / Vogelzug- und Rastgeschehen)

Die gutachterlicherseits erfolgten artenschutzfachlichen Recherchearbeiten, Prüfungen und Bewertungen der antragsgegenständlichen WEA-Planung im Hinblick auf ein Konfliktpotential gegenüber Vorkommen der Waldschnepfe bzw. bezüglich potentieller Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Weichtieren, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen und/oder Flechten sowie hinsichtlich des Vogelzug- und Rastgeschehens sind hinreichend fundiert geeignet, um aus Sicht der im Verfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Betroffenheit entsprechender

Vorkommen bzw. des avifaunistischen Zug- und Rastgeschehens im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bewerten sowie unter Berücksichtigung der artspezifisch in Bezug auf die Waldschnepfe und Waldameisen in dieser Genehmigung nach § 15 BNatSchG zu formulierenden Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen ausschließen zu können.

Explizit vorkommensspezifische Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene artenschutzfachliche resp. - rechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind darüber hinaus insofern zusammengefasst hingegen nicht erforderlich.

Ziffern 3., 4., 5., 6. und 7. (Schwarzstorch / Rotmilan / Uhu / WEA-empfindliche sowie planungsrelevante Fledermausarten / Haselmaus / Wildkatze)

Die hinsichtlich der Vogelarten Schwarzstorch und Rotmilan sowie zum Schutz der erfassten Fledermaus- bzw. Haselmauspopulationen und der Wildkatze gutachterlicherseits erarbeiteten Vermeidungs-, Minderungs- und auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Reduzierung der nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sachgerecht und fachlich plausibel hergeleiteten Konfliktpotentiale auf ein im Sinne des bundesgesetzlichen Artenschutzes zulässiges Maß finden sich zwecks Durchsetzungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG ergänzt um aus Sicht der UNB erforderliche Vervollständigungen bzw. Revidierungen vollumfänglich in entsprechenden Auflagen der Genehmigung wieder.

E.II.d) Schutzgut Pflanze und biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Etwaige Beeinträchtigungen von Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften werden nicht gesondert spezifiziert, sondern durch die Verluste von Biotopfunktionen bzw. durch den Wertverlust von Biotopen erfasst. Die Beschreibung und Bewertung vorkommender Biotope folgt dem Biotoptypenkatalog des LANUV (2019) sowie dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021b).

Zur Erfassung der Biotope im Untersuchungsraum wurde seitens der Gutachter im Februar 2021 eine Geländebegehung durchgeführt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die sich unter den gegebenen Standortverhältnissen ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellende Pflanzengesellschaft wird als heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV) bezeichnet.

Die hpnV zeigt das Entwicklungspotential des Gebiets an und kann zur Bewertung der Naturnähe der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume herangezogen werden. Ohne menschlichen Einfluss wäre der Untersuchungsraum vollständig bewaldet. Typischer Hainsimsen-Buchenwald, z. T. im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald, stellt einen sehr großen Teil der hpnV im Untersuchungsraum dar (BFN 2010).

Im angewandten Bewertungsverfahren des LANUV (2021b) erhalten die Biotope „Wertpunkte“ in einer Skala von 0 bis 10. Anhand ihrer Biotoppunktzahl lassen sich konkrete Biotope somit in verschiedene Wertstufen einordnen: sehr gering (0-1 Wertpunkte), gering (2-3), mittel (4-5), hoch (6-7), sehr hoch (8-9) und außerordentlich hoch (10). So besitzen intensiv bewirtschaftete Äcker einen Wert von 2, während naturnahe Laubmischwälder und andere lebensraumtypische Gehölze einen Wert zwischen 5 und 10 erhalten. Vollversiegelte Flächen weisen stets den Wert 0 auf. Gesetzlich geschützte Biotope wie Moore, Röhrichte oder Quellbereiche sind mit 10 Wertpunkten belegt.

Der Untersuchungsraum wird von Waldflächen, die 89 % seiner Gesamtfläche einnehmen, dominiert. Innerhalb der Waldflächen nehmen Nadelwälder und nadelholzdominierte Mischwälder etwa 51 % der Fläche ein. Laubwälder und laubholzdominierte Mischwälder sind mit 21 % der Waldfläche vertreten. Die vorwiegend in Monokulturen angebauten großflächigen Fichtenbestände wurden nach Insektenkalamitäten, v. a. in den Jahren 2018 bis 2020, stark dezimiert und sind z. T. großflächigen Kahlschlägen gewichen. Waldlichtungsfluren und abgestorbene Fichtenbestände sind (mit Stand der Biotopkartierung vom 25.02.2021) auf 28 % der Waldfläche vorhanden. In den Nadelwäldern stellt die Fichte die bei weitem häufigste Baumart dar. Daneben treten Douglasie und Lärche in nennenswerten Anteilen hinzu. Als häufigste bestandsbildende Laubbaumart ist die Buche zu nennen.

Nach der Biotoptypenliste des LANUV (2021b) weisen Nadelholzbestände einen geringen bis mittleren ökologischen Wert auf. Reine Laubwälder jüngeren oder mittleren Alters werden als ökologisch hochwertig eingestuft. Waldlichtungsfluren weisen je nach Ausprägung einen geringen bis mittleren Wert auf.

Erschlossen werden die Waldflächen von asphaltierten (vollversiegelten) Straßen und Wegen, geschotterten (teilversiegelten) Wirtschaftswegen (beide mit sehr geringer ökologischer Wertigkeit) sowie unversiegelten Forstwegen (mit mittlerer ökologischer Wertigkeit). Die Wege und Straßen werden z. T. von Banketten mit geringer ökologischer Wertigkeit begleitet. Die Verkehrsflächen und vereinzelt vorhandene Gebäude nehmen etwa 4 % des Untersuchungsraums ein.

Die im Jahr 2014 hergestellten Fundamentgruben, Schotterflächen, Böschungen, Boden- und Gesteinsmieten sowie vegetationsarmen Flächen aus autochthonem Material sind auf ca. 3 % der Untersuchungsraumfläche vorhanden.

Fettwiesen, Feuchtgrünlandflächen sowie -brachen sind entlang des Gonderbachs am östlichen Teil der Zuwegung vorhanden und weisen nach dem Biotoptypenschlüssel eine mittlere bis hohe ökologische

Wertigkeit auf. Grünlandflächen sind auf ca. 2 % der Untersuchungsraumfläche vertreten. Eher mager ausgeprägte Wildwiesen innerhalb der Waldflächen nehmen ebenfalls ca. 1 % der Untersuchungsraumfläche ein.

Weitere Biotoptypen sind nur in geringer Ausdehnung vorhanden und nehmen insgesamt etwa 1 % der Untersuchungsraumfläche ein. Zu diesen zählen etwa Gehölze (Gebüsch- und Baumreihen, Einzelbäume), Gewässer (Quellbereiche, Bäche und Teiche), und Gärten.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

E.II.e) Schutzgut Boden und Fläche

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Firma Wenger Rosenau GmbH & Co. KG plant im Kreis Siegen-Wittgenstein auf dem Gebiet der Stadt Bad Berleburg einen Windpark mit insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Inanspruchnahme der Flächen und des Bodens sowie des Untergrundes im Rahmen der Baumaßnahmen und des späteren Betriebs der WEA bedeutet einen direkten örtlichen Eingriff in die Bodenfunktionen und einen indirekten Eingriff in den lokalen Wasserhaushalt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Nach ersten Berechnungen werden folgende Bodenmassen bewegt: Abtrag: 413.553 m³, Auftrag: 108.749 m³ = Netto-Abtrag 303.431 m³. Nach der Bodenkarte von NRW liegen die Maststandorte mit baulichem Umfeld auf den Bodentypen B32e/B 33e = typische Braunerde, z.T. podsolig, stellenweise Podsol-Braunerde mit einer Bodenschätzung von 30 bis (50) 55 = mittel. Nach einer Klassifizierung des Geologischen Diensts NRW (2004): „Karte der schutzwürdigen Böden“ handelt es sich bei den betroffenen Böden nicht um schutzwürdige Bodentypen.

Teile des Anlagenstandortes WEA EW07 und WEA EW09 sowie der BE-Fläche befinden sich dagegen auf dem Bodentyp B31d = typische Braunerde, z.T. podsolig, z.T. Ranker-Braunerde, vereinzelt Podsol-Braunerde, der wegen seines Biotopentwicklungspotenzials als besonders schutzwürdig eingestuft wird (sehr flachgründige Braunerden; tiefgründige Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) und einen Bodenschätzwert von 15 bis 35 = gering aufweist. Am Standort WEA EW07 ist der Maststandort und ein südöstlicher Teilbereich betroffen (ca. 5.000 m²) am Standort WEA EW09 ein südlicher Teilbereich mit etwa 4.500 m². Von der BE-Fläche befinden sich etwa 4.000 m² auf diesem Bodentyp.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

E.II.f) Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Es werden keine Schutzgüter des Wasserrechts berührt. Den Antragsunterlagen liegt eine Beschreibung der Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe bei. Beim Betrieb der Anlagen fällt kein Abwasser an, das Niederschlagswasser wird ins Erdreich geleitet und versickert dort. Da keine Grundwasserböden betroffen sind kann eine Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Von den Baumaßnahmen sind keine Gewässerbiotope direkt betroffen. Durch jahrelangen Fichtenanbau und die sich dadurch ansammelnde Nadelstreu haben sich die Humusformen des Oberbodenhorizontes von Mineralboden- zu Auflagehumusformen

(i.d.R. Rohhumus) verschlechtert. Diese Vorbelastung geht einher mit einer weiteren Versauerung der natürlicherweise schon basenarmen Böden, die auch in den Fließgewässern der betroffenen Bäche abzulesen ist.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurden im UVP-Bericht die Ergebnisse im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ausgewertet und dargestellt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die WEA nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG sowie AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

E.II.g) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Begriff Landschaft ist eng mit der Erholungsnutzung durch den Menschen und damit mit der Wahrnehmung des Landschaftsbildes verknüpft. Nach § 1 des BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergie-Erlasses NRW (08.05.2018) ergeben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ durch die Windenergieanlagen sind unvermeidbar. Der Windenergieerlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind. Daher ist bei Zulassung des Eingriffs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

Es sind Kompensationszahlungen an die Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu leisten. Diese sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Damit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

E.II.h) Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Beschreibung der Klimatope innerhalb des Untersuchungsraums basiert auf den Darstellungen der Landschaftsraumbeschreibungen des Informationssystems LINFOS (LANUV 2022e) sowie den Ergebnissen der durchgeführten Geländebegehungen.

Das Klima des Rothaargebirges ist als feuchtkühles Mittelgebirgsklima zu beschreiben. Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei ca. 1.100 mm, die mittlere Jahrestemperatur weist Werte zwischen 6 und 6,5 ° C auf. Gegenüber den westlich angrenzenden Mittelgebirgsregionen wird der Landschaftsraum durch eine erhöhte Schneehäufigkeit charakterisiert (LANUV 2020e).

Der Untersuchungsraum ist größtenteils bewaldet. Im Vergleich zur offenen Landschaft werden die Strahlungs- und Temperaturschwankungen in Wäldern gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrschen Windruhe und größere Luftreinheit. Wälder gelten daher im Allgemeinen als bioklimatisch wertvolle Erholungsräume. Wälder mit hoher Luftreinheit können im dicht besiedelten Raum über Luftaustauschprozesse Ausgleichsfunktionen übernehmen. Dicht besiedelte Belastungsräume, für die der Untersuchungsraum ausgleichende Funktionen übernehmen könnte, sind nicht vorhanden. Dem Raum kommt somit keine besondere Funktion für Luftaustauschprozesse zu.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Durch die Energiebereitstellung durch Windenergieanlagen kommt es zu einem geringeren Bedarf an der Nutzung fossiler Brennstoffe, wodurch positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Verschlechterung auf das Schutzgut Luft und Klima gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

E.II.i) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Betrachtung von vornehmlich geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart.

Laut Anlage Nr. 4 b) der 9. BImSchV sind hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe „Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften“ zu berücksichtigen. Diese manifestieren sich auf Planungsebene in Nordrhein- Westfalen und Hessen zum einen durch ausgewiesene Bau- und Bodendenkmäler. In Nordrhein-Westfalen werden landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaften durch kulturlandschaftliche Fachbeiträge beschrieben. In Hessen wurde eine Abgrenzung historischer Kulturlandschaften im Zuge der Landschaftsrahmenplanung durchgeführt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im weitesten Sinne bzw. Kulturlandschaftsobjekte verbunden. Die optische bzw. ästhetische Wahrnehmung von historischen Bauwerken, Boden- und Naturdenkmalen bleibt erhalten. Direkte Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Flächenverluste o.ä. sind nicht gegeben. Kulturlandschaftsprägende Elemente werden in ihrer Substanz nicht berührt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind durch die WEA's nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

E.II.j) Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt zu vermuten. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA'n auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z.B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z.B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

E.II.k) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage im ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große

Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Es sind also keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

E.III. Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9. BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG ist entsprechend der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88/2023), sowie in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21.11.1975 (MBI. NRW. S. 2216 / SMBl. NRW. 7130) in der Fassung vom 04.01.1990 (MBI. NRW. S. 227) durchgeführt worden.

Folgende sachverständige Behörden haben den Antrag geprüft:

- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55.1 (Arbeitsschutzverwaltung) – vom 26.04.2022 und 23.09.2022,
- Bezirksregierung Münster – Dez. 26.1 (Luftverkehr) – vom 21.04.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Wasserbehörde – vom 29.09.2022,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – vom 07.06.2022 sowie 19.05.2023,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Brandschutzdienststelle – vom 11.10.2023,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Bauaufsichtsbehörde – vom 11.10.2023,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Naturschutzbehörde – vom 09.10.2023,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – vom 26.04.2022,
- Regierungspräsidiums Kassel – Obere Naturschutzbehörde – vom 23.09.2022,
- Regierungspräsidiums Kassel – Immissionsschutz – vom 22.04.2022,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – vom 06.02.2023 und 06.10.2023,
- Magistrat der Stadt Battenberg – vom 14.04.2022,
- Magistrat der Stadt Hatzfeld – keine Stellungnahme,

- Gemeinde Bromskirchen – keine Stellungnahme,
- Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg, u.a. auch als Untere Denkmalschutzbehörde – Einvernehmen per Gesetz erteilt

In Würdigung der eingegangenen Stellungnahme ist festzustellen, dass die zuständigen Fachbehörden den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Bau-, Feuerschutz-, Unfall- und Gesundheitsschutzvorschriften, der natur-, landschafts- und forstrechtlichen, der wasser-, abfall-, bodenschutz-, luftverkehrsrechtlichen sowie militärischen Anforderungen und der Immissionsschutzbestimmungen hin geprüft, die Antragsunterlagen mit Prüfvermerk versehen und unter bestimmten Rahmenbedingungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben haben.

Ferner ist festzustellen, dass die Vorhabengrundstücke im städtebaulichen Außenbereich der Stadt Bad Berleburg in den Gemarkungen Bad Berleburg/Arfeld/Dotzlar/Christinaseck liegen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg ist der Bereich der Standorte der Windkraftanlagen als Fläche für Wald dargestellt.

Im Rahmen der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde der Stadt Bad Berleburg der Antrag zwecks Prüfung auf Beachtung der bestehenden städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften sowie als Untere Denkmalschutzbehörde zur Bewertung zugeleitet.

Das Einvernehmen der Stadt Bad Berleburg gilt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt, da innerhalb der 2 Monats-Frist keine ausdrückliche Verweigerung erfolgt ist.

Bei der Prüfung der Frage, welche Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, waren, soweit erforderlich, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 18.08.2021 (GMBI. 2021, Nr. 48-54, S.1050) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503) in den jeweils gültigen Fassungen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Zum 01.02.2023 hat § 26 (3) BNatSchG Rechtskraft erlangt, anhand dessen es der Erteilung einer Befreiung vom Landschaftsschutz entsprechend § 26 (3) Satz 1 – 3 BNatSchG nicht mehr bedarf.

Zudem kommt bis auf Weiteres gemäß § 26 (3) Satz 4 BNatSchG das Verbot der Errichtung von WEA aus Gründen des Landschaftsschutzes auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen bzw. noch auszuweisenden Gebieten im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Bad Berleburg nicht mehr zum

Tragen bis zukünftig festgestellt wird, dass NRW einen vordefinierten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale bzw. kommunale Planungsträger (hier die Stadt Bad Berleburg) ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Somit sind bei dieser Genehmigungsentscheidung nunmehr nach dem 31.01.2023 entsprechende die o.g. Landschaftsschutzgebietsausweisung betreffende Sachdarstellungen einschließlich der Gewichtung sowie auch der Abwägung und Begründung unter Bezugnahme auf die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen nach § 26 (3) BNatSchG insofern hinfällig, da die gemäß § 3 WindBG formulierten Flächenbeitragswerte für NRW (bis Ende 2027 = 1,1 % der Landesfläche bzw. bis Ende 2032 = 1,8 % der Landesfläche) bzw. daraus abgeleitete Teilflächenziele bisher noch nicht erreicht sind.

E.IV. Entscheidung über die Einwendungen

Insgesamt sind achtzehn (18) Einwendung fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

1. Schall/ Schallimmissionen

Ein Einwender merkt an, dass erhöhte und störende Schallemission zu befürchten sind, die aufgrund der Nähe der Anlagen unter 1.000 m zum Wohnhaus und der maßgebenden Windrichtung aus Westen hervorgerufen werden.

Des Weiteren sind die WEAEW 07, WEAEW 08 und WEAEW 09 wegen des geringen Abstandes von weniger als dreifacher Anlagenhöhe zur Wohnbebauung. Auch wenn die Anlagen nicht von jedem Haus aus sichtbar sind, werden die Anwohner immer mit Schallemissionen belästigt. Insbesondere weil sich die Anlagen von den meisten Anwohnern westlich der Wohnbebauung in der Hauptwindrichtung befinden.

Die Strahlungen und der Infraschall erzeugen gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Zudem sei der Lärm ausgehend von den Windkraftanlagen unzumutbar.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Für den Windpark Ohrenbach wurde eine Schallimmissionsprognose für die zu berücksichtigende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an den dem Projekt benachbarten Immissionsorten basierend auf den Vorgaben der TA Lärm, der DIN ISO 9613-2 modifiziert durch das Interimsverfahren gemäß den aktuellen Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erstellt. Dabei werden günstige Schallausbreitungsbedingungen angenommen (Mitwindbedingungen, 10°C Lufttemperatur, 70 % Luftfeuchte). Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Eine unzumutbare Lärmbelästigung im Nachtzeitraum ist daher nicht zu erwarten.

Die derzeit bekannten Untersuchungen, Messungen und Studien (im Literaturverzeichnis des theoretischen Teils der Schallimmissionsprognose angegeben) zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen von Windenergieanlagen zeigen, dass sich bei den aus den Bestimmungen der TA-Lärm resultierenden Abständen von WEA zu Wohngebäuden an den Immissionsorten keine Gefährdung oder Belästigung ergibt, da die auftretenden Pegel im Infraschallbereich weit unter der Wahrnehmungs- und Hörschwelle und im Bereich von tieffrequenten Geräuschen (20-90 Hz) unter oder geringfügig über der Hörschwelle liegen.

Die Einwendungen zum Thema Schall / Schallimmissionen werden zurückgewiesen.

2. **Schattenwurf / Discoeffekt**

Es kommt zu einem möglichen Schattenschlag, vor allem während Winterzeit aufgrund des niedrigen Sonnenstandes.

Des Weiteren teilt ein Einwender mit, dass die tatsächlichen Schattenwurfzeiten könnten sich aufaddieren (auf > 30 h/a) können.

Es sollen Nebenbestimmung seitens der Genehmigungsbehörde formuliert werden, der jeden Schattenschlag auf dem betroffenen Grundstücken ausschließt (notweniger Rechtsschutz).

Der Schattenschlag wird den Disco-Effekt auslösen.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Es liegt eine Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-001-SH vom 30.06.2021 der Genehmigungsbehörde vor. Sofern es zu Überschreitungen der von der LAI empfohlenen Richtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (30 Stunden/Jahr, 30 Minuten/Tag) durch den Einfluss der neu geplanten Windenergieanlagen kommt, werden in diesem Fall die neu geplanten Anlagen mittels geeigneter Maßnahmen (Abschaltautomatik) so gesteuert werden, dass die real auftretende Beschattung 8 Stunden im Jahr und 30 Minuten täglich nicht überschreitet. Damit wird den gesetzlichen Anforderungen genüge getan.

Unter dem sog. "Disco-Effekt" (auch "Stroboskop-Effekt") wird in erster Linie eine wiederkehrende Lichtreflexion verstanden, die durch reflektierende Materialien auf den bewegten Rotorblättern erzeugt wird. Moderne Windenergieanlagen sind mit matten Beschichtungen versehen, sodass Lichtreflexionen in der Regel keine Rolle mehr spielen. Möglicherweise versteht der Einwender unter "Disco-Effekt" die Abwechslung von Licht und Schatten, erzeugt durch den drehenden Rotor der Windenergieanlage. Die Beschattung durch die neu geplanten Windenergieanlagen wurde durch die o.g. Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH ermittelt.

Dabei wurde festgestellt, dass die von der LAI empfohlenen Richtwerte für die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer (30 Stunden/Jahr, 30 Minuten/Tag) durch den Einfluss der neu geplanten Windenergieanlagen überschritten werden. In diesem Fall, werden die neu geplanten Anlagen mittels geeigneter Maßnahmen (Abschaltautomatik) so gesteuert werden, dass die real auftretende Beschattung 8 Stunden im Jahr und 30 Minuten täglich nicht überschreitet.

Die Einwendungen zum Thema Schattenwurf und „Disco-Effekt“ werden zurückgewiesen.

3. **Optisch bedrängende Wirkung**

Die Einwender merken an, dass es zu einer stark optisch bedrängenden Wirkung auf Wohngebäude kommt.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Erst recht nach dieser neuen Rechtslage liegt ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot fern.

Zudem liegt der Genehmigungsbehörde ein Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr.21-1-3007-004-OK vom 28.11.2022 vor, das zu demselben Ergebnis wie die o.g. Aussage kommt. Eine optisch bedrängende Wirkung an den Wohnhäusern der Einwender liegt nicht vor.

Die Einwendung zum Thema optisch bedrängende Wirkung wird zurückgewiesen.

4. **Eisabwurf**

Eine Einwendung beschäftigt sich damit, dass Beschädigungen durch Eisabwurf und evtl. Flügelabbruch zu befürchten sind.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Zur Vermeidung von Eiswurf werden in den Anlagen Eis-Detektionssysteme verbaut, die Eisansatz detektieren und die Anlagen bei Eisbildung abschalten.

Das Eisfallgutachten hat ergeben, dass selbst bei höchsten Windgeschwindigkeiten keine erhöhte Gefährdung durch Eisabwurf angenommen werden kann. Auch unter extremen Bedingungen ist von einem Flügelbruch nicht auszugehen.

Die Einwendung zum Thema Eisabwurf wird zurückgewiesen.

5. **Brandschutz**

Seitens der Einwender sei eine ausreichende Löschwasserversorgung im Brandfall der WEA nicht gegeben. Das Brandschutzkonzept sei nicht nachvollziehbar. Es besteht somit ein hohes Waldbrandrisiko

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Es wurde ein standortspezifisches Brandschutzkonzept erstellt und eingereicht. Darin wird dargestellt, dass die WEA unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen, die den Anforderungen der Bauordnung NRW entsprechen, errichtet und betrieben werden dürfen. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist jede Windkraftanlage mit einer sogenannten automatischen Löscheinrichtung in der Gondel ausgestattet.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein werden 2 Löschwasserzisternen mit je 96 m³ als Präventivmaßnahme zur erweiterten Brandbekämpfung durch die örtliche Feuerwehr vorgesehen und in diesem Bescheid mitgenehmigt.

Die Einwendung zum Thema Brandschutz wird zurückgewiesen.

6. Wegebau

Ein Einwender stellt dar, dass die Zuwegung am Rande des FFH-Gebietes „Oberes Steinbachtal“ verlaufen und parallel zu bereits vorhandenen Zuwegungen anderer Anlagen; daher diese nutzen um Eingriffe in Natur (Teilversiegelung) zu verhindern. Bestehende Wege sollen genutzt werden.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Dies kann von Genehmigungsbehörde nicht gefordert werden. Die Eingriffsregelung erfolgt hier über ein eigenständiges Verfahren durch Wald und Holz NRW über eine forstliche Wegebauanzeige.

Die Einwendung zum Thema Wegebau wird zurückgewiesen.

7. Bodenschutz

Ein Einwender merkt an, dass völlig außer Acht gelassen wird, dass durch das großflächige Einbringen basischen Materials die Bodenbiozönose stark beeinflusst bis zerstört wird.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die genannte pH-Wert-Thematik ergibt sich letztlich bei jedem Waldwegebau, bei dem kalkhaltiges Schottermaterial als basisches Material verwertet wird. Im Falle des Windparks Ohrenbach wird für die Herstellung der Transportwege sowie Kranstell- und Lagerflächen das örtlich anfallende geologisch natürliche Felsbruch- und Bodenmaterial (Quarzite, Grauwacke, Tonsteine/-schiefer) verwertet. Dieses Material wird z.B. in einer

Brecheranlage u.a. so aufbereitet, dass dieses für einen qualifizierten Erdbau verwertet werden kann. In Abhängigkeit der mit diesem gebrochenen Material erreichbaren Tragfähigkeit sowie der Gefällesituation und Böschungsbildung kann es erforderlich werden, dass zumindest einzelne Lagen der Schüttkörper/des Tragschichtaufbaues durch Bindemittelzugabe verbessert werden. Eine Entscheidung hierüber wird bei der Bauausführung mit einer Beurteilung und erdbautechnischen Prüfung des Materials in Probefeldern erfolgen. Für eine qualifizierte Bodenverbesserung werden voraussichtlich Bindemittelmengen von 3 - 4 Gew.-% erforderlich, womit der Bindemittelanteil an der Gesamtmatrix sehr gering ist.

Infolge fehlenden ständigen Grundwassers sowie der Ausführung mit einem Oberflächengefälle zur Oberflächenwasserableitung tritt unter Berücksichtigung der geringen Untergrunddurchlässigkeit sowie Durchlässigkeit der verbesserten Schicht kein oder nur ein sehr geringer Sickerwassereintrag in die verbesserte Schicht auf. Desweiteren ist der für eine Verbesserung von Felsbruchmaterial vorwiegend zu verwendende Zementanteil nach dem Abbindevorgang an das granulare Material gebunden und wird unter Berücksichtigung der nicht vorhandenen bzw. sehr geringen Sickerwassermengen nicht gelöst und "ausgewaschen", d.h. dringt nicht in den Untergrund ein und führt dort auch nicht zu einer chemischen Veränderung des Boden-/Wasserhaushalts.

Sofern eine Bodenverbesserung durch Bindemittelzugabe erforderlich wird, wird die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechend den Auflagen auf Seite 31 des Genehmigungsbescheides hierüber informiert. Mit den genannten Maßnahmen werden die Belange des Boden- und Naturschutzes berücksichtigt.

Neben genannten Gründungsmaßnahmen mit einer Einbettung und Überschüttung der Stahlbeton-Fundamente mit geologisch originären Boden/Fels wird somit weitgehend einer negativen bzw. schädigenden Veränderung des Boden-/Wasserhaushalts entgegengewirkt.

Weiter werden für das Turmfundament Betone der Druckfestigkeitsklassen C30/37 bzw. C45/55 mit entsprechenden Expositionsklassen und Maßnahmen der Beton-Nachbehandlung während der Hydratations-/Aushärtungsphase eingesetzt, die gegenüber einer Niederschlags-/Sickemasserbeanspruchung resistent gegen Lösungsvorgänge u.a. sind.

Die Maßnahmen zur Vermeidung eines stauenden Wassers am Turmfundament sind im Antrag beschrieben. Damit wird weiter eine Wassersättigung im Hinterfüllungs- und Überschüttungsbereich vermieden, so dass die genannten chemischen Reaktionen im Fundamentbereich verhindert werden.

Die Einwendung zum Thema Bodenschutz wird zurückgewiesen.

8. Trinkwasserversorgung

Es kommt zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung, da einige Wohnhäuser mit Wasser aus Brunnen versorgt werden.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Bei dem „Brunnen“ handelt es sich um eine Quelfassung mit horizontalen Sammelleitungen (als Drainage bezeichnet).

Diese Quelfassung erschließt das im Talraum eines zur Arfe verlaufenden Entwässerungsgraben, d.h. das Grundwasser in den ausgewiesenen quartären Talfüllungen des Grabens.

Das Gründungskonzept der geplanten Windenergieanlagen sieht -im Gegensatz zur Standard-Gründung mit einer Auflagerung des Turmfundamentes in Höhe der Geländeoberfläche eine Fundamenteinbindung bis zur Felsoberfläche vor. Diese liegt infolge der Hangsituation bei WEA 4 in einer Tiefe von 1,2 bis 4,3 m unter GOF vor.

Das Turmfundament wird mit der von uns empfohlenen Einbindung vollständig mit Aushubmaterial aus dem geologisch anstehenden Boden/Fels bis in Höhe der Anbindung des Turmes an das Fundament überschüttet. Daraus resultiert, dass das bei Niederschlägen an der Turmaußenfläche abfließende Niederschlagswasser über dem Turmfundament in die Bauwerksüberschüttung aus dem geologisch originären Material (welches damit auch eine vergleichbare Wasserdurchlässigkeit erhält) eingeleitet und versickert. Ergänzend dazu wurde am Geländetiefpunkt eine drucklose Dränleitung mit einem Auslauf im freien Gefälle empfohlen, um einen Wassereinstau am Fundament und damit die angesprochenen Salzlösungsprozesse am Beton dauerhaft zu verhindern. Mit den empfohlenen Maßnahmen wird die Durchlässigkeit des anstehenden Baugrun des aus den Tonsteinen des Styliolinschiefers nicht verändert, da der anstehende Felshorizont nur eine sehr schwache Kluftdurchlässigkeit aufweist und daraus resultierend das Niederschlagswasser vorwiegend in der Waldbodenzone und geringmächtigen Felsüberlagerung versickert und abfließt.

Mit den genannten Maßnahmen bleibt auch der Niederschlagswasserabfluss im Bodenhorizont infolge von WEA 4 unverändert. Desweiteren liegt WEA 4 am Rand des Wassereinzugsgebietes für den Brunnen.

Erdrutschungen sind aus dem Bau der geplanten WEA 4 nicht zu befürchten, da diese nach dem Stand der Technik errichtet werden.

Die Einwendung zum Thema Trinkwasserversorgung wird zurückgewiesen.

9. Ertragsverluste durch WEA von Mitbewerbern

Eine Einwendung beschäftigt sich damit, dass Ertragsverlust der Windenergieanlagen im Windpark Arfeld durch die Konkurrenzanlagen zu befürchten ist.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Dies ist ein privat wirtschaftliches Interesse der Mitbewerber, was keine Berücksichtigung in der Genehmigungsentscheidung finden darf.

Die Einwendung zum Thema Ertragsverluste durch WEA von Mitbewerbern wird zurückgewiesen.

10. Wertminderung der Immobilien

Ein Einwender merkt an, dass mit einer massiven Wertminderung der Immobilien zu rechnen ist. Diese wurde aktuell sehr umfangreich modernisiert bzw. wird weiterhin modernisiert. Hier ist von einer Wertminderung von mind. 35% - 40% des aktuellen Immobilienmarktwerts auszugehen.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

WEA sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und stellen einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung mit regenerativen Energien dar. Die geplanten WEA stehen in größerer Entfernung zu der nächstgelegenen Wohnbebauung bzw. von Baugrundstücken. Grundstückseigentümer haben grundsätzlich keinen Abwehranspruch gegenüber der Errichtung technischer Bauwerke in der näheren Umgebung ihrer Grundstücke (insbesondere im Außenbereich). Durch Rechtsprechung wurde aber bereits klagestellt, dass dieses Thema keinen öffentlich-rechtlichen Belang darstellt, der daher auch keine Abwehrrechte begründet.

Die Einwendung zum Thema Wertminderung der Immobilien wird zurückgewiesen.

11. Rückbau der Windkraftanlagen

Die Windkraftanlagen müssen grundlegend zurückgebaut werden, nach Betriebseinstellung.

Die Rückbauverpflichtung reicht für den Rückbau der Windkraftanlagen nicht aus.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Eingriff in Bezug auf die Bauflächen und speziell auf die Betonfundamente wurde auf ein Minimum reduziert und ausgeglichen. Nach Abschluss der Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung. Die Fundamente werden nach der Laufzeit der WEA rückgebaut und hinterlassen keine Rückstände.

Die Summe in der Rückbauverpflichtung ergibt sich u.a. aus dem Windenergieerlass 2018 unter Nr. 5.2.2.4. Dort werden 6.5 % von der Investitionssumme als Rückbauverpflichtung angesetzt. Dies sind gesetzliche Vorgaben, die von der Genehmigungsbehörde umgesetzt werden.

Die Einwendung zum Thema Rückbau der Windkraftanlagen wird zurückgewiesen.

12. Regionalplan

Die WEA befinden sich im Bereich möglicher Erweiterungszone des zurückgezogenen Regionalplans.

Da Entscheidungsprozess zu vorrangigen Standorten für WEA noch nicht abgeschlossen ist, sollten Genehmigungen im Erweiterungsbereichs des Regionalplans versagt werden, bis kommunale Planung vorliegt.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Da die Errichtung von WEA ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 im Außenbereich ist, sieht der Gesetzgeber keine Möglichkeit einer Genehmigungsversagung auf der Basis einer Regionalplandarstellung vor.

Die Einwendung zum Thema Regionalplan wird zurückgewiesen.

13. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Ein Einwender teilt mit, dass eine Befreiung nicht in Frage kommen kann.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Zum 01.02.2023 hat § 26 (3) BNatSchG Rechtskraft erlangt, anhand dessen es der Erteilung einer Befreiung vom Landschaftsschutz entsprechend § 26 (3) Satz 1 – 3 BNatSchG nicht mehr bedarf.

Zudem kommt bis auf Weiteres gemäß § 26 (3) Satz 4 BNatSchG das Verbot der Errichtung von WEA aus Gründen des Landschaftsschutzes auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen bzw. noch auszuweisenden Gebieten im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Bad Laasphe nicht mehr zum Tragen bis zukünftig festgestellt wird, dass NRW einen vordefinierten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale bzw. kommunale Planungsträger (hier die Stadt Bad Laasphe) ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Somit sind bei dieser Genehmigungsentscheidung nunmehr nach dem 31.01.2023 entsprechende die o.g. Landschaftsschutzgebietsausweisung betreffende Sachdarstellungen einschließlich der Gewichtung sowie auch der Abwägung und Begründung unter Bezugnahme auf die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen nach § 26 (3) BNatSchG insofern hinfällig, da die gemäß § 3 WindBG formulierten Flächenbeitragswerte für NRW (bis Ende 2027 = 1,1 % der Landesfläche bzw. bis Ende 2032 = 1,8 % der Landesfläche) bzw. daraus abgeleitete Teilflächenziele bisher noch nicht erreicht sind.

Die Einwendung zum Thema Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes wird zurückgewiesen.

14. Getriebeöle in WKA

In der Windkraftanlage befinden sich Getriebeöl und Schmierstoffe. Bei Beschädigungen drohen diese im Erdreich zu versickern und richten im anliegendem Naturschutzgebiet immensen Schaden an.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das Vorhaben erzeugt in der Betriebsphase nur noch Abfälle bei Wartungs-, Service- und Reparaturarbeiten. Die in der Windenergieanlage verwendeten Chemikalien sind gemäß einem Umweltsystem des Herstellers beurteilt, dass nach ISO 14001:2015 zertifiziert ist.

Innerhalb der Windenergieanlage kommen die folgenden Chemikalien zum Einsatz:

Frostschutzmittel zum Vermeiden des Einfrierens des Kühlsystems, Getriebeöl zum Schmieren des Hauptlagers, Getriebes und Generators, Hydrauliköl zum Pitchen der Rotorblätter und Betätigen der Bremse, Fett zum Schmieren des Azimutsystems, Transformatorisolerflüssigkeit für den Mittelspannungstransformator, Unterschiedliche Reinigungsmittel und -chemikalien zur Wartung der Windenergieanlage.

Die Summe der Gefahrstoffe addiert sich auf ca. 2.483 kg umgerechnet auf äquivalente Stoffe der wassergefährdungsklasse I (WGK-1-äquivalente Stoffe) zuzüglich 2.450 kg Isolerflüssigkeit des Transformators als allgemein wassergefährdender Stoff.

Die Stoffe befinden sich in der Anlage und werden somit nicht gelagert. Auf Grund des Besorgnisgrundsatzes des Wasserrechtes werden Maßnahmen ergriffen, die das Austreten der Stoffe sicher verhindern.

Die Einwendung zum Thema Getriebeöle in WKA wird zurückgewiesen.

15. Frischwasserversorgung

Ein Einwender stellt da, dass die Frischwasserversorgung (Tiefenbohrung) befindet sich in der Nähe, ca. 400 Meter entfernt zu einer WKA. Die Wasseradern könnten durch die großen Erd- und Fundamentarbeiten beschädigt werden. Dies würde den Verlust unserer Trinkwasserversorgung bedeuten. Wer garantiert uns den Neubau und die Herstellungskosten einer solchen Anlage, bzw. wer stellt die Grundversorgung sicher?

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Trinkwasserversorgung, benannt als Tiefenbohrung (Anmerkung: Die Tiefe der Entnahme ist nicht angegeben) liegt somit mit Ihrer Grundwasserfassung deutlich unterhalb der vorgesehenen Gründungskoten der WEA 7-9, da in allen Baugrundaufschlussbohrungen bis zur Endteufe keine Sicker- oder Grundwasser erkundet wurden, siehe Bohrprofile.

Der Bau der Anlagen (Fundamente) findet damit in einem vollkommen trockenen Gebirge statt, in dem keine Wasseradern vorliegen oder beeinträchtigt werden könnten.

Eine Beeinflussung der genannten Trinkwassernutzung ist damit nicht zu erwarten.

Die Einwendung zum Thema Frischwasserversorgung wird zurückgewiesen.

16. Artenschutz Vögel

Rotmilan ist nach eigenen Beobachtungen im Vorhabengebiet unterwegs.

Vier Reviere des Raufußkauz im Untersuchungsgebiet (drei davon im 500 m Radius), die Eulenart ist sehr störungsempfindlich.

Langjähriger Uhu-Brutplatz ca. 650 m südlich der WEA-05 am steilen Südhang des Honert (mit hoher Wahrscheinlichkeit Brut)

Nahrungsgäste in unmittelbarer Nähe zu den WEA: Habicht, Sperber, Fischadler (Durchzügler), Feldlerche, Wiesenpieper, Rohrweihe (1 Beobachtung).

10 Reviere des Baumpiepers im Untersuchungsgebiet (1 Revier 50 m südlich der Kranstellfläche WEA3)

Im 500 m Radius um die Anlagen gibt es Brutreviere von 13 wertgebenden Brutvogelarten (Anhang-I-Arten, Arten der roten Listen, streng geschützte Arten, planungsrelevante Arten NRW): Baumpieper, Bluthänfling, Grauspecht, Heide-lerche, Mäuse-bussard, Neuntöter (11 Reviere!), Raufußkauz, Schwarzspecht (5 Reviere), Sperlingskauz (6 Reviere), Star, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldschnepfe (mehrere Reviere).

seltenerer Leitarten der Berg-Fichtenwälder wie Tannenhäher, Sperlings- und Raufußkauz erfasst und auch Vertreter der Berg-Buchenwälder wie Grauspecht, Hohltaube, Waldlaubsänger und Trauerschnäpper sind im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Anlagen befinden sich im Revier mehrerer Greifvogelarten, daher sollte Greifvogelerkennung vorgeschrieben werden, um hier lebende Nachtvögel zu schützen (Erkennung dauerhaft aktiv).

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die von Bioplan durchgeführten ornithologischen Erfassungen entsprechen den fachlichen Standards die für das Land NRW im Wind-Leitfaden festgehalten wurden (MKULNV & LANUV 2017). Zudem wurde der Untersuchungsumfang mit der Unteren Naturschutzbehörde in Siegen abgestimmt. Bereits in 2014/2015 wurden vogelkundliche Erfassungen durchgeführt. Da diese Daten mit einem Alter von über 5 Jahren veraltet sind und für ein Genehmigungsverfahren nicht mehr verwendet werden dürfen, wurde in den Jahren 2020 und

2021 eine erneute Erfassung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Bewertung basiert somit auf einer sehr guten und vergleichbaren Datengrundlage, welche den fachlichen Anforderungen entspricht. Ein Abgleich mit den Angaben aus dem Ornithologischen Gutachten das im Auftrag der Einwenderin erstellt wurde, ist kaum möglich, da weder die Methodik noch die Ergebnisse transparent dargestellt werden. Es fehlen Angaben zu Anzahl und Zeitpunkten der einzelnen Brutvogel-Begehungen sowie eine Abgrenzung des eigentlichen Untersuchungsgebietes. Ohne Kartendarstellung der Ergebnisse (Horste und Brutvogelreviere) bleibt die Relevanz der Angaben oft unklar. Ein besonderer Fokus des Gutachtens liegt zudem auf dem aktiven Vogelzug, der jedoch gemäß Windkraft-Leitfaden NRW nicht relevant ist. Dort wird "klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist".

Zum Mäusebussard sind im Wind-Leitfaden NRW folgende Ausführungen zu finden: "Das BfN hält für die Praxis einen eher planerischen Ansatz für richtig (bspw. den im BfN entwickelten Mortalitätsgefährdungsindex nach dem sich derzeit für den Mäusebussard nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung an Windenergieanlagen ergibt). Im Moment besteht für den Mäusebussard im Regelfall keine besondere Planungsrelevanz".

Eine Einzelfallprüfung für den Mäusebussard war daher nicht erforderlich.

Der Brutplatz des Baumfalken befindet sich außerhalb des 1.000m-Radius. Die geplanten WEA befinden sich also nicht im Nahbereich des Brutplatzes, sodass eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung bei Balz, Feindabwehr im Nestbereich oder Jagdübungen flügger Jungvögel nicht zu erwarten ist (vgl. Wind Leitfaden NRW). Die Beobachtung von lediglich zwei Flugbewegungen im Nahbereich der geplanten WEA deutet zudem nicht darauf hin, dass im Bereich der WEA ein stark frequentierter Flugkorridor zu sehr regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten liegt.

Für den Raufußkauz, der wurden aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen Artenschutzmaßnahmen konzipiert.

Der Waldkauz ist eine weit verbreitete und häufige Vogelart deren Erhaltungszustand als günstig bewertet wird. Eine relevante Beeinträchtigung dieser Art ist somit nicht zu erwarten.

Singvögel: Eine bauzeitliche Störung ist für viele Arten zu erwarten. Diese Störung beschränkt sich jedoch auf eine Brutperiode und hat somit keine relevante Auswirkung auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen. Für Heidelerche, Baumpieper und Neuntöter werden von der Einwenderin zudem massive Eingriffe und Strukturveränderungen aufgeführt. In der Tat kann man in den Wäldern des Untersuchungsgebietes derzeit massive Strukturveränderungen durch den Borkenkäfer beobachten. Gerade für diese drei Arten entstehen so derzeit jährlich neue Lebensräume, sodass eine Beeinträchtigung durch die vergleichsweise geringen Flächenverluste durch den Bau der WEA völlig ausgeschlossen ist.

Die Einwendung zum Thema Artenschutz Vögel wird zurückgewiesen.

17. Fledermäuse

Nach Informationen des NABU befinden sich im Umfeld der Untersuchungsflächen einige Winterquartiere von Fledermäusen (siehe auch Beeinträchtigungen während der Bauphase)

Forderung: Gondelmonitoring-Daten öffentlich zugänglich machen und Monitoring über gesamte Betriebsdauer.

Technische Neuerungen zum Fledermausmonitoring sollen entsprechend nachgerüstet werden

„Es muss seitens des WEA Betreibers sichergestellt werden, dass das Gondelmonitoring einwandfrei funktioniert. Dies muss für Behörden jederzeit überprüfbar sein.“

Forderung: Fledermausbedingte Abschaltung

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Es wurde kein Dauermonitoring oder Netzfänge durchgeführt

Methodenmix nicht gegeben, Verzicht kann nicht mit Abschaltalgorithmus gemäß Leitfaden NRW begründet werden

Rauhautfledermaus wurde nicht nachgewiesen -> nicht plausibel (Gutachter)

Cut-in-Geschwindigkeit reicht für nennenswerte Anzahl an Tieren (fernziehende Arte) nicht

Rauhautfledermaus fliegt im Juni auch bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 6m/s

hoher Prozentanteil von Flugaktivitäten oberhalb von 6m/s

Schwellenwert von 6 m/s stellt kein fachwissenschaftliches Vakuum dar, da der Ansatz nicht auf tatsächlichen Erkenntnissen beruht

Bei dem Wert von 6 m/s handelt es sich vielmehr letztlich um einen gegriffenen Wert, der jedenfalls nicht mit den Daten des RENEBAT-Projektes korreliert werden kann.

Barotraumatische Ereignisse bei Fledermäusen finden keinen Eingang in die Bemessungen der Abschaltungen

Auswertung VUNH ergab, dass im Sommer zur Vermeidung signifikanter erhöhter Tötungswahrscheinlichkeit eine höhere Abschaltungsgeschwindigkeit etabliert werden musste (bei anderen Anlagen)

PROBAT Auswertung zeigt, dass Abschaltungen bei niedrigerer Temperatur erfolgen müsste

CEF-Maßnahme Kompensation von Verlust von Quartierbäumen durch unbestimmte Anzahl von Fledermauskästen zweifelhaft.

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ist eher unterdurchschnittlich und die Fledermausaktivität im Gebiet ist vergleichsweise gering. Dennoch wurden Vermeidungsmaßnahmen konzipiert um eine Störung zu vermeiden.

Maßnahme V6: Durch die zeitliche Beschränkung der Baumaßnahme auf die Tagstunden (nicht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) wird für die störungsempfindlichen Fledermausarten (z.B. Braunem und Grauem Langohr, Wasser-, Bechstein- und Fransenfledermaus, Großem Mausohr sowie Großer und Kleiner Bartfledermaus) bewirkt, dass das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Die Beschränkung gilt außerhalb der Winterquartiernutzung und damit vom 01.03. – 31.11.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Eingriffe in ältere Waldbereiche und insbesondere in ältere Laubwaldbereiche werden weitestgehend vermieden, sodass der Verlust von Fledermausquartieren nicht zu erwarten ist. Dementsprechend ist die Ermittlung von Quartieren über Netzfang und Telemetrie nicht erforderlich. Auch die Vervollständigung des Artenspektrums durch Netzfänge (sichere Bestimmung von Langohren und Bartfledermäusen nur über Netzfang möglich) würde hier nicht zu anderen artenschutzrechtlichen Schlussfolgerungen führen, da grundsätzlich vom Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten ausgegangen wird.

Die automatische Dauererfassung dient in erster Linie der Erfassung des Zuggeschehens. Es sind jedoch Abschaltungen vorgesehen, sodass gemäß Leitfaden eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen der WEA nicht erforderlich ist. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass bei einem Abschaltzenario im Zeitraum vom 01.04.-31.10. keine detaillierteren Fledermausuntersuchungen zu erfolgen haben.

Die Abschaltung, wie sie aus den RENEBAAT Gutachten abgeleitet werden kann, entspricht den Vorgaben des Leitfadens NRW und wird dort als wirksame und anerkannte Minimierungsmaßnahme angesehen. Sie dient dazu, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, welche über das normale Lebensrisiko hinausgeht. Die im Leitfaden angegebene Einschaltzeit der Abschaltungen von Sonnenuntergang wurde im ASB noch durch eine halbe Stunde frühere Einschaltzeit verschärft. Eine eventuelle Anpassung der Schwellenwerte für die Abschaltungen werden durch ein Gondelmonitoring evaluiert.

Die in der Einwendung aufgrund ihrer Schlaggefährdung besonders hervorgehobenen Arten Rauhautfledermaus und Abendsegler (es wird angenommen, dass sowohl der Kleine als auch der Große Abendsegler gemeint sind) wurden im Untersuchungsgebiet nur selten erfasst. Nachweise der Rauhautfledermaus gab es überhaupt nicht und die Abendsegler wurden nur vereinzelt nachgewiesen. Dementsprechend ist eine Kollisionsgefahr hier grundsätzlich gering.

Der Einwand, dass als CEF Maßnahme der Einsatz unbestimmter Fledermauskästen vorgesehen ist kann nicht nachvollzogen werden. Hier werden explizit möglicherweise betroffene Arten benannt und auch Empfehlungen für die Art des Kastens gegeben. Insgesamt werden 45 Kästen installiert und während der gesamten Betriebszeit der WEA auf ihre Funktionalität hin überprüft, gesäubert und gegebenenfalls erneuert werden.

Die Einwendung zum Thema Fledermäuse wird zurückgewiesen.

18. Haselmaus

Nachweis der Haselmaus am Standort WEA07, da die Tiere im Boden oder in Bödenähe überwintern, werden Sie durch das Befahren mit schwere Maschinen und das Roden der Wurzelstubben während der Winterschlafphase getötet (Phase Ende Oktober bis Mitte/Ende April).

Zur Vermeidung der Tötung der Haselmäuse wird eine völlig unzureichende Maßnahme vorgeschlagen (Es sind nur Fällarbeiten während der Winterschlafphase zulässig), bereits überwinternde Haselmäuse können dadurch getötet werden.

die Haselmäuse können nur geschützt werden, wenn der Sitz der Haselmäuse genau bekannt ist; Die Haselmäuse müssen vor der Rodung der Fläche des Baufeldes während der Bauphase entnommen und umgesiedelt werden die Haselmäuse könnten zum Zweck der Umsiedelung mit „Wild detection Dogs“ erkundet werden.

Bei der Kartierung der Haselmaus ist eine unzureichende Menge an Kontrollen der Kästen und Tubes erfolgt, außerdem zu ungünstigen Zeiten (günstige Zeit August und September wurden nicht genutzt)

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Verlust einzelner Haselmaus-Tubes im Laufe eines Erfassungsjahres (z.B. durch Harvester) kommt immer mal wieder vor. Die defekten Tubes müssen dann durch neue ersetzt werden. Die Belastbarkeit der gewonnenen Daten wird durch den kurzzeitigen Ausfall einzelner Probepunkte jedoch nicht beeinträchtigt.

Eine Habitataufwertung für die Haselmaus im Umfeld des geplanten Windpark Ohrenbach ist nicht erforderlich. Durch den Borkenkäfer entstehen derzeit jährlich neue Lebensräume für diese Art.

Die Einwendung zum Thema Haselmaus wird zurückgewiesen.

19. Wildkatze

Störung von Wildkatzen durch Bau und Betrieb von WEAs.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Fällungs- und Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht der Wildkatze erfolgen (d.h. von Oktober bis Februar), um eine Tötung von Jungtieren zu vermeiden. Um mögliche negative Auswirkungen durch die potenzielle Störung von Wildkatzen durch Bau und Betrieb der geplanten WEA während der Fortpflanzungszeit zu kompensieren, werden vorsorgliche Maßnahmen zur Habitatoptimierung durchgeführt (CEF3). Diese Sicherung von störungsfreien Fortpflanzungshabitaten kann einen negativen Einfluss auf den lokalen Erhaltungszustand vermeiden. Eine weitere Bauzeitenbeschränkung halten wir

nicht für erforderlich, da sich die Störung auf eine Reproduktionsphase beschränkt. Diese zeitlich befristete Störung kann den lokalen Erhaltungszustand nicht beeinträchtigen und ist somit keine erhebliche Störung.

Die Einwendung zum Thema Wildkatze wird zurückgewiesen.

E.V. Genehmigungentscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind die acht Windenergieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

F Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)

Hiermit wird die Genehmigung zur Umwandlung von Waldfläche in eine andere Nutzungsart im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA EW02: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 27

WEA EW03: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 51

WEA EW04: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 50

WEA EW05: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück: 62

WEA EW06: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 21

WEA EW07: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14

WEA EW08: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14

WEA EW09: Gemarkung: Christianseck, Flur: 10, Flurstück: 6

unter den im Rahmen der nachstehenden Begründung benannten Auflagen (A) und Hinweisen (H) erteilt.

Begründung:

Nach § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Gemäß § 8 BWaldG in Verbindung mit § 9 LFoG NRW wird das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange beteiligt, um sicher zu stellen, dass die Funktionen des Waldes angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Entsprechend des Ziels 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP NRW wird für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bedingt durch die Festlegungen des Klimaschutzgesetzes und der Einordnung der Erneuerbaren Energien als übertragender öffentlicher Belang und der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit

wird der Bedarf als gegeben angesehen. Im Planbereich sind WEA außerhalb des Waldes nicht realisierbar. Im Zuge der Planungen wird Waldfläche nur im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen.

Diese Einordnung erfolgt gemäß des Auslegungserlasses zum LEP vom 28.12.2022 zu umwandlungsfähige Nadelholzflächen und Waldflächen, die derzeit ohne Bestockung aufgrund von Insektenbefall sind.

Im Falle der Inanspruchnahme von Wald in derartigen Fällen ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich durch Ersatz-aufforstungen an geeigneter Stelle vorzusehen oder ausgleichende Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Waldbestände. Der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 sieht die Möglichkeit vor, Waldflächen unter bestimmten Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar zu machen.

Eine Inanspruchnahme von Wäldern kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, langfristig angelegten forstwissenschaftlichen Versuchsflächen, historisch bedeutende Waldflächen oder Prozessschutzflächen handelt (Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass 2018 (WEE)). Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf, Eisbruch oder Insektenfraß ohne Bestockung sind.

Grundsätzlich ordnet Wald und Holz NRW die Fundamentflächen, Kranstell- sowie Kranauslegerflächen und Montageflächen den dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen zu, da sie während des gesamten Genehmigungszeitraumes für etwaige Arbeiten an der Anlage nicht bepflanzt werden können bzw. dem Betreiber jederzeit zugänglich sein müssen, um ggf. Reparaturen durchführen zu können. Zuwegungen werden im Regelfall danach beurteilt, ob sie neben dem Erreichen der Windenergieanlage den obligatorisch zu erbringenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dienen. Sollte aufgrund der vorhandenen Wegedichte die Zuwegung einzig dem Erreichen der WEA dienen, werden diese Teilflächen den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zugeordnet.

Waldumwandlungsfähigkeit

Bestandesbeschreibungen, Tabelle:

Anlagenbezeichnung	Gesamtflächengröße [qm]	Teilflächengröße [qm]	Bestandesbeschreibung (nur Baumarten und Alter)	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 2	18.249	2.288	Fichten-Jungwuchs/Stangenholz	Bad Berleburg	Berleburg	18	26, 27
		298	Geringes-mittleres Fichten-Baumholz				
		6.732	Geringes-mittleres Tannen-Baumholz				
		6.722	Geringes-mittleres Fichte/Buche-Baumholz				
		1.639	Starkes Buchen-Baumholz				
		570	Waldwege				
WEA 3	22.864	16.618	Schlagflur auf Rohhumus	Bad Berleburg	Berleburg	18	49, 50, 51
		1.521	Geringes-mittleres Tannen-Baumholz				
		2.951	Buchen Jungwuchs-Stangenholz mit Eichen Überhältern (Baumholz)				
		1.774	Waldwege				
WEA 4	20.941	18.345	Schlagflur auf Rohhumus	Bad Berleburg	Arfeld	15	24,25,43,50
		470	Geringes-mittleres Fichten-Baumholz				
		2.126	Waldwege				
WEA 5	17.026	6.697	Schlagflur auf Rohhumus	Bad Berleburg	Dotzlar	4	61,62
		5.160	Fichten-Jungwuchs/Stangenholz				
		911	Geringes-mittleres Fichten-Baumholz				
		3.170	Wildwiese				
		1.088	Waldwege				
WEA 6	13.678	7.615	Schlagflur auf Rohhumus	Bad Berleburg	Arfeld	14/15	6,21
		4.510	Fichten-Jungwuchs/Stangenholz				
		1.553	Waldwege				
WEA 7	14.856	11.898	Schlagflur auf Rohhumus	Bad Berleburg	Christianseck	3	14
		220	Fichten-Jungwuchs/Stangenholz				
		200	Geringes-mittleres Fichten/Buchen-Baumholz				
		2.538	Waldwege				
WEA 8	24.346	1.002	Schlagflur auf Rohhumus	Bad Berleburg	Christianseck	3	14
		19.628	Geringes-mittleres Fichten/Buchen Baumholz				
		1.481	Geringes-mittleres Buchen Baumholz				
		2.235	Waldwege				
		11.117	Schlagflur auf Rohhumus				
WEA 9	15.353	3.470	Geringes-mittleres Fichten-Baumholz	Bad Berleburg	Schwarzenau	10	6
		766	Waldwege				
Gesamt	147.313						

Bei den beantragten Standorten handelt es sich um fünf Standorte, die den o.g. Anforderungen des Windenergieerlasses zur Genehmigungsfähigkeit entsprechen (WEA 4, 5, 6, 7, 9). Es handelt sich nicht um wertvolle Waldbestände. Damit kann für diese fünf Standorte und die der dauerhaften Waldumwandlung zuzurechnenden Flächen die **Waldumwandlungsfähigkeit** ausgesprochen werden.

Die beantragten Standorte der WEA 2, 3 und 8 enthalten geringe Bestandesanteile, welche für sich betrachtet höherwertig sind, allerdings in einer Gesamtbetrachtung der Bestände nicht ausreichen, um den Bestand als wertvoll zu bewerten.

Die geringen Anteile potentiell höherwertiger Bestandesteile können auch deshalb als umwandlungsfähig betrachtet werden, weil ihre Inanspruchnahme die am wenigsten nachteilige Realisierungsvariante des Vorhabens darstellt.

WEA 2:

Die Umwandlungsfläche enthält reine Fichten- und Tannen-Bestandeseinheiten, einen Fichten-Buchen-Mischbestand und einen Buchen-Reinbestand. Das starke Buchen-Baumholz stellt für sich betrachtet einen wertvollen Waldbestand dar, nimmt aber nur einen Flächenanteil von 9 % ein. Die gemittelte Punktzahl für den gesamten Standort beträgt 4,5 nach dem LANUV-Verfahren (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

Es handelt sich bei der Gesamtfläche für das WEA 2 nicht um einen wertvollen Waldbestand. Damit kann für diesen Standort und die der dauerhaften Waldumwandlung zuzurechnenden Flächen die **Waldumwandlungsfähigkeit** ausgesprochen werden.

WEA 8:

Die Umwandlungsfläche enthält Schlagflur, einen Fichten-Buchen-Mischbestand und einen Buchen-Reinbestand. Das gering bis mittlere Buchen-Baumholz stellt für sich betrachtet einen wertvollen Waldbestand dar, nimmt aber nur einen Flächenanteil von 6,1 % ein. Die gemittelte Punktzahl für den Standort beträgt 4,7 nach dem LANUV-Verfahren, der Flächenanteil der Schlagflur hat sich jedoch inzwischen vergrößert.

Es handelt sich bei der Gesamtfläche für das WEA 8 nicht um einen wertvollen Waldbestand. Damit kann für diesen Standort und die der dauerhaften Waldumwandlung zuzurechnenden Flächen die **Waldumwandlungsfähigkeit** ausgesprochen werden.

WEA 3:

Die Umwandlungsfläche enthält hauptsächlich Schlagflur, ein gering bis mittleres Tannen-Baumholz und einen Buchen-Reinbestand. Das Buchen-Stangenholz mit einzelnen Eichen-Überhältern stellt für sich betrachtet einen wertvollen Waldbestand dar und nimmt einen Flächenanteil von 12,9 % am Standort des WEA 3 ein. Der Anteil dieser Buchenfläche stellt aber nur einen Flächenanteil von 4,0 % am gesamten Buchenbestand dar, welcher geschlossen erhalten bleibt. Die gemittelte Punktzahl für den gesamten Standort des WEA 3 beträgt 4,2 nach dem LANUV-Verfahren. Eine Verlegung des Standortes nach Süd-Osten zöge weitere Waldumwandlungen bei der Zuwegung nach sich.

Es handelt sich bei der Gesamtfläche für das WEA 3 nicht um einen wertvollen Waldbestand. Damit kann auch für diesen Standort und die der dauerhaften Waldumwandlung zuzurechnenden Flächen die **Waldumwandlungsfähigkeit** ausgesprochen werden.

Karten der einzelnen Standorte sowie eine Übersichtskarte sind anhängend beigefügt.

Forstrechtliche Kompensationsforderung

Folgende Tabelle zeigt die dauerhafte und temporäre Umwandlungsfläche je Anlagenstandort und die sich daraus ergebende Kompensationsforderung. Die dauerhaften und temporären Umwandlungsflächen je Anlagenstandort sind in den anhängenden Karten farblich dargestellt.

Anlagen- bezeichnung	Anlage [qm]		Zuwegung [qm]		Anlage+Zuwegung [qm]		
	dauerhaft	temporär	dauerhaft	temporär	dauerhaft	temporär	dauerhaft + temporär
WEA 2	5.876	11.804	0	0	5.876	11.804	17.680
WEA 3	5.229	15.861	0	0	5.229	15.861	21.090
WEA 4	4.944	13.871	0	0	4.944	13.871	18.815
WEA 5	5.808	10.129	0	0	5.808	10.129	15.937
WEA 6	5.021	7.104	0	0	5.021	7.104	12.125
WEA 7	5.006	7.312	0	0	5.006	7.312	12.318
WEA 8	6.490	15.621	0	0	6.490	15.621	22.111
WEA 9	6.638	7.949	0	0	6.638	7.949	14.587
Umwandlungs- fläche Gesamt	45.012	89.651	0	0	45.012	89.651	134.663
Kompensationsfläche 1:2,4					108.029		

Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz wieder aufzuforsten. **(A)**

Gem. LEP – Forderung sind für die Kompensation ausschließlich Verbesserungsmaßnahmen in bestehenden Waldbeständen aufgrund des Waldflächenanteiles in der Stadt Bad Berleburg von 60 % anzulegen. Verbesserungsmaßnahmen verfolgen das Ziel bestehende Waldbestände ökologisch aufzuwerten. Im Planbereich ist der wesentliche Waldbereich durch die Borkenkäferkalamität betroffen. Daher werden Wiederaufforstungsmaßnahmen von kalamitätsbedingten Kahlf lächen als Aufwertungs- und Verbesserungsmaßnahmen anerkannt. Der Faktor für die zu erbringende Fläche liegt gemäß dem landesweit durchzuführenden Bewertungsverfahren bei 1:2,4. Es ergibt sich somit ein Flächenbedarf von $45.012 \text{ m}^2 \times 2,4 = \mathbf{108.029 \text{ m}^2}$.

Die Durchführung erfolgt in Abstimmung mit dem RFA 08, dem auch die Kontrolle und Abnahme nach Kultursicherung (nach Anzeige durch den Antragsteller) obliegt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind auf folgenden Flächen zu erbringen:

Nr. Maßnahmenfläche	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kompensationsfläche [qm]
1 Steinbachtal	Bad Berleburg	Berleburg	17	22	13.406
				34	30.137
				35	497
				36	281
				37	677
				38	8.023
				16	23
2 Honert	Bad Berleburg	Arfeld	14	3	24.315
				5	2.551
				43	3.461
				46	1.105
				76	19.796
3 Berghausen	Bad Berleburg	Beghausen	10	24	3.430
				Summe	108.029

Eine räumliche Darstellung der zu erbringenden Kompensation ist in den anhängenden Karten zu finden. Folgende Tabelle beschreibt die festgesetzte Kompensationsmaßnahmen:

Nr. Maßnahmenfläche	Baumart	Teilfläche Baumart [qm]	Anzahl/Hektar	Anzahl auf Maßnahmenfläche	Pflanzverband	Alter	Herkunftsgebiet	Verbissschutz
1 Steinbachtal	RErl	5.477	2.200	1.205	3x1,5	1+1		Zaun
	SEi	10.107	5.000	5.054	2x1	2+0	nach LB WH NRW	
	BAh	9.312	5.000	4.656	2x2	1+2	2011	
	Vki	10.254	2.200	2.256	3x1,5	1+1	unter Beachtung	
	Es	6.900	3.300	2.277	3x1	1+2	des	
	Bu	10.696	5.000	5.348	2x1	2+0	Klima-	
WLi	625	3.300	206	3x1	1+2	wandels		
Gesamt		53.371	3.935	19.797				

Nr. Maßnahmenfläche	Baumart	Teilfläche Baumart [qm]	Anzahl/Hektar	Anzahl auf Maßnahmenfläche	Pflanzverband	Alter	Herkunftsgebiet	Verbissschutz
2 Honert	TEi	20.039	5.000	10.020	2x1	2+0		Zaun
	Bu	10.019	5.000	5.010	2x1	2+0	nach LB WH NRW	
	Hbu	10.019	5.000	5.010	2x1	2+0	2011	
	VoBe	1.858	5.000	929	2x1	2+0	unter Beachtung	
	Aspe	1.858	5.000	929	2x1	2+0	des	
	Salw	1.858	5.000	929	2x1	2+0	Klima-	
	Silw	1.859	5.000	930	2x1	2+0	wandels	
	SBi	1.859	5.000	930	2x1	2+0		
Elsbeere	1.859	5.000	930	2x1	2+0			
Gesamt		51.228	5.000	25.614				

Nr. Maßnahmenfläche	Baumart	Teilfläche Baumart [qm]	Anzahl/Hektar	Anzahl auf Maßnahmenfläche	Pflanzverband	Alter	Herkunftsgebiet	Verbissschutz
3 Berghausen	TEi	1.715	5.000	858	2x1	2+0		Zaun
	Bu	1.029	5.000	515	2x1	2+0	nach LB WH NRW	
	Hbu	686	5.000	343	2x1	2+0	2011	
	Kir/Fah	Waldinnenrand						
Gesamt		3.430	5.000	1.715				

Gesamtfläche	108.029
--------------	---------

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, gegebenenfalls nachzubessern, zu pflegen und vor Wildschäden zu schützen. Die Anpflanzungen und der Durchführungszeitpunkt sind mit dem Forstamt abzustimmen. **(A)**

Exakte Umwandlungsfläche

Der oben aufgeführte Flächenumfang ist als Mindestmaß für die Kompensation der Waldinanspruchnahme vorzusehen. **(A)**

Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Nebenflächen und Wegebauten innerhalb des BImSch-Verfahren im Rahmen der Vermessung genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. **(A)**

Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Grundbucheintragung zu sichern. **(A)**

Hinweis zur Erholungsfunktion des Waldes:

Das Plangebiet befindet sich ganzflächig innerhalb des Naturparkes Sauerland-Rothaargebirge. Grundsätzlich schließen sich Windenergie und Erholungsnutzung des Waldes nicht aus. Es ist aber in Teilbereichen mit Erholungsverkehr durch Wanderer zu rechnen. Die Zuwegung zum Windpark führt tlw. Über den Wanderweg „großes Bim Kreis“. Es ist daher Konflikten, gerade in der Bauphase durch Sicherung oder Umlegung von Wanderwegen und Hinweisen die Sicherheit der Waldbesucher zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Sicherung an Wanderwegen gegen Eisfall beim Betrieb der WEA. Der angewendete Stand der Technik sieht den Einbau von Rotorblattheizungen vor. Aus Gründen der Verkehrssicherung sind jedoch Warnhinweise anzubringen. **(H)**

Freistellung von Ersatzansprüchen

Gemäß 8.2.2.4 WEE vom 08.05.2018 hat sich der Betreiber der Anlagen im Wald zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen. Darüber hinaus ist der Waldbesitzer von den Verkehrssicherungspflichten, die sich aus der Bewirtschaftung der umliegenden Wälder und dem Bau und Betrieb der Windenergieanlage ergeben, freizustellen. **(A)**

Wegebau

Regelmäßig kann in NRW von einer, für die Erfüllung der Waldfunktionen ausreichenden Wegedichte ausgegangen werden. Grundsätzlich werden daher die Zuwegungen in zwei Kategorien unterteilt:

1. Wegeneu- oder Ausbauten, deren Neuerrichtung ausschließlich zum Erreichen des Anlagestandortes dienen und welche abgehend vom bestehenden Wegenetz errichtet werden.

Die forstrechtliche Betrachtung der Zuwegung ist folglich nur dann Teil des BlmSch-Verfahrens, wenn es sich um einen Wegeneu- oder Ausbau handelt, der die Anlage mit einem bestehenden Weg verbindet.

2. Vergrößerungen, Verbreiterungen, Umlegungen des bestehenden Wegenetzes, die also nicht ausschließlich dem Erreichen der Anlage dienen und so im Wesentlichen auch andere Waldfunktionen bedienen. Diese sind nicht als Bestandteil des BlmSch-Verfahrens einzukonzentrieren.

Ob für eine Wegebaumaßnahme eine Waldumwandlung oder eine Wegebauanzeige notwendig ist, hängt von folgender Sachlage ab: Sollte die Zuwegung einzig dem Erreichen der WEA (z. B. die Einfahrt von der K44 oder der Kurvenausbau zwischen WEA 2 und WEA 3) dienen, sind eine Waldumwandlung und eine Wegebauanzeige notwendig. Dient der Weg vorrangig forstwirtschaftlichen Zwecken genügt eine Wegebauanzeige.

Im vorliegenden Fall beziehen sich die Wegebaumaßnahmen hauptsächlich auf das bestehende Wegenetz. Sie sind somit gemäß Nr. 2 nicht Bestandteil des BlmSch-Verfahrens und werden im Nachgang im Rahmen gesonderter Wegebauverfahren abgehandelt. Die notwendigen Neubauten sind in der Karte zum LBP Naturhaushalt dargestellt.

Gesamtbeurteilung

In der Gesamtbetrachtung bestehen gegen die Errichtung der 8 Windenergieanlagen im Windpark Ohrenbach unter Einbeziehung der Auflagen (A) und Hinweise (H) keine forstrechtlichen Bedenken.

Die aus forstlicher Sicht wichtigen Antragsunterlagen wurden geprüft.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange werden die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz sowie die befristete Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz für die Zeit der Bauphase auf den oben aufgeführten Flächen und Flurstücken genehmigt.

Die daraus folgende forstliche Kompensation wird nach Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen und deren Sicherung, als erbracht angesehen.

Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt.

Der Baubeginn ist dem Forstamt, FG Hoheit, sowie den zuständigen Leitenden der Forstbetriebsbezirke Berleburg und Eder-Elsofftal anzuzeigen.

G Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes (je WEA 02 bis WEA 09 = 5.200.000,00 €) wird auf € **41.600.000,00** festgesetzt.

G.I. Gebühren

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tarifstelle 4.6.1.1 a):

Entscheidung über die
- Genehmigung (§§ 4, 6),
einer Anlage mit Errichtungskosten (E)

Tarifstelle: 4.6.1.1.2

bis zu 50 000 000 Euro

Gebühr: Euro 2 750 + 0,003 x (E - 500 000)

zusätzlich gilt: mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre

Gebühr = Euro 2750 + 0,003 x (41.600.000,00-500.000)
= Euro 126.050,00

Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.2 i.V.m. der Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs für die eingeschlossene baurechtliche Genehmigung und die eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung:

€ 126.050,00

(in Worten: einhundertsechszwanzigtausend und fünfzig Euro)

sowie Gebühren gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.5 für den Erörterungstermin am Montag, den 20.06.2022 im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz 1a in 57319 Bad Berleburg in Höhe von:

€ 1.100,00

(in Worten: eintausendeinhundert Euro)

sowie Gebühren gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.5 für den erneuten Erörterungstermin am Mittwoch, den 09.08.2023 im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz 1a in 57319 Bad Berleburg in Höhe von:

€ 1.100,00

(in Worten: eintausendeinhundert Euro)

Verwaltungsgebühren Insgesamt:

€ 68.417,00

(in Worten: achtundsechzigtausendvierhundertsebzehn Euro)

G.II. Auslagen

Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW bzgl. der eingeschlossenen luftverkehrsrechtlichen Zustimmung:

€ 4.000,00

(in Worten: viertausend Euro)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV im **Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg (11/2022)** am Samstag, den 19.03.2022 in Höhe von

€ 425,90

(in Worten: vierhundertfünfundzwanzig Euro und neunzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Siegener Zeitung** am Samstag, den 19.03.2022 in Höhe von

€ 1.822,37

(in Worten: eintausendachthundertzweiundzwanzig Euro und siebenunddreißig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV in der **Westfalenpost und Westfälischen Rundschau (Funke Service GmbH)** am Samstag, den 19.03.2022 in Höhe von

€ 2.594,63

(in Worten: zweitausendfünfhundertvierundneunzig Euro und dreiundsechzig Cent)

sowie Auslagen für die erneute Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV im **Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg (17/2023)** am Samstag, den 29.04.2023 in Höhe von

€ 428,22

(in Worten: vierhundertachtundzwanzig Euro und zweiundzwanzig Cent)

sowie Auslagen für die erneute Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV in der **Siegener Zeitung** am Samstag, den 29.04.2023 in Höhe von

€ 2.014,10

(in Worten: zweitausendvierzehn Euro und zehn Cent)

sowie Auslagen für die erneute Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV in der **Westfalenpost und Westfälischen Rundschau (Funke Service GmbH)** am Samstag, den 29.04.2023 in Höhe von

€ 2.894,32

(in Worten: zweitausendachthundertvierundneunzig Euro und zweiunddreißig Cent)

sowie Auslagen für die erneute Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Dill Zeitung (VRM Mittelhessen Media Sales GmbH)** am Samstag, den 29.04.2023 in Höhe von

€ **3.056,97**

(in Worten: dreitausendsechshundfünfzig Euro und siebenundneunzig Cent)

Auslagen Insgesamt:

€ **17.236,51**

(in Worten: siebzehntausendzweihundertsechunddreißig Euro und einundfünfzig Cent)

Hinweise:

Die Geltendmachung von weiteren Auslagen zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Bescheid bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gebühren und Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden ggfls. gesondert erhoben.

Die Gebühren und Auslagen sind jeweils unter den o.g. Kassenzeichen separat zu entrichten.

H **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Amt für Immissionsschutz und
Kreislaufwirtschaft (70.1) -
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
70.1-970.0005/21/1.6.2
Siegen, den 24.11.2023

Im Auftrag

(Jung)